

JPMORGAN ETFS (IRELAND) ICAV

Irish Collective Asset-Management Vehicle

VERKAUFSPROSPEKT

11. August 2025

NICHT ZUM GEBRAUCH DURCH US-PERSONEN ODER ZUR WEITERGABE AN US-PERSONEN BESTIMMT

JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV (das „**ICAV**“) ist ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, konzipiert als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, mit Registernummer C171821 und zugelassen von der Central Bank of Ireland gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung, das als OGAW zum Verkauf in EU-Mitgliedstaaten angeboten werden kann (vorbehaltlich der Registrierung in anderen Ländern als in Irland). Zusätzlich können Anträge auf Registrierung des ICAV auch in anderen Ländern vorgenommen werden.

Die Anteile sind und werden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder nach den Börsengesetzen anderer Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen. Das ICAV ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (Investment Company Act) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder nach anderen bundesstaatlichen Gesetzen der USA zugelassen. Außer wie nachfolgend angegeben werden Anteile dementsprechend keinen US-Personen (wie im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf – US-Personen“ definiert) angeboten. Es liegt im ausschließlichen Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Verwaltungsgesellschaft, einer US-Person Anteile anzubieten.

Falls Sie sich über Ihren Status nicht im Klaren sind, sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater wenden.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt, den zugehörigen Anhängen und den hierin genannten Dokumenten enthalten sind.

Bestimmte Teilfonds sind gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) als Artikel-8-Fonds (d. h. sie bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale) oder Artikel-9-Fonds (d. h. sie haben ein nachhaltiges Investitionsziel) eingestuft. In der Liste im Abschnitt „*Allgemeine Informationen*“ unten sind die Teilfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 aufgeführt. Gemäß den Vorschriften der Offenlegungsverordnung müssen Teilfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 Informationen in Bezug auf ihre ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. ihr nachhaltiges Investitionsziel in einem Anhang nach einer entsprechenden Vorlage offenlegen. Diese Vorlagen sind im zugehörigen Anhang enthalten, und zwar auf der Rückseite bzw. als eigenständiger Anhang.

Die im Abschnitt „Management“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrates des ICAV übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrates (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass es in ihrer alleinigen Verantwortung liegt, in Bezug auf ihre Anlagen die Einhaltung der sie selbst und/oder die Anlagen betreffenden Bestimmungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten sie den gesamten Verkaufsprospekt sorgfältig lesen und ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater hinzuziehen bezüglich (i) der gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen, (ii) der Devisenbeschränkungen, denen sie bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen in ihren eigenen Ländern unterliegen, (iii) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder anderen Konsequenzen bei Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Verkauf von Anteilen und (iv) der sonstigen Folgen solcher Tätigkeiten. Insbesondere Rechtsträger, die im Sinne der Definition der Richtlinie 2009/138/EG als Versicherungsunternehmen gelten, haben die Bestimmungen dieser Richtlinie zu beachten.

Die Teilfonds sind möglicherweise berechtigt, Wertpapiere zu kaufen oder zu halten, die in einigen anderen Ländern als Irland bzw. außerhalb der Europäischen Union Sanktionsgesetzen unterworfen sind. Anleger aus solchen Ländern sollten sich hinsichtlich der lokalen Sanktionsgesetze professionell beraten lassen und müssen ihre Anteile an einem Teilfonds möglicherweise zurücknehmen lassen.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein; Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, sind verpflichtet, sich

über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber solchen Personen, denen gegenüber ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Schutzvorschriften, die die für sie maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften vorsehen, Anwendung finden und dass es, falls eine Entschädigungseinrichtung existiert, unter diesen aufsichtsrechtlichen Vorschriften möglicherweise kein Recht auf Entschädigung gibt.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts kann in bestimmten Rechtsordnungen die Übersetzung in eine bestimmte Sprache erfordern. Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Inhalte dieses Verkaufsprospekts werden im Rahmen des irischen Rechts geregelt.

Jede Information oder Erklärung, die von einer Person weiter- oder abgegeben wird und die nicht hierin oder in einem anderen zur Einsichtnahme verfügbaren Dokument enthalten ist, sollte als nicht genehmigt angesehen werden, und man sollte sich dementsprechend nicht auf sie verlassen. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des ICAV stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

Die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. sind berechtigt, Telefonaufzeichnungsverfahren einzusetzen, um u. a. Auftragserteilungen und Anweisungen aufzuzeichnen. Die telefonische Erteilung von Anweisungen oder Aufträgen gilt als Einverständnis der Gegenpartei zur Bandaufzeichnung der zwischen dieser Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geführten Gespräche sowie zur Verwendung derartiger Bandaufzeichnungen bei Gerichtsverfahren oder für sonstige Belange im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder von JPMorgan Chase & Co.

Außer soweit in diesem Absatz festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft keine die Anleger betreffenden vertraulichen Informationen weitergeben, es sei denn, sie ist durch Gesetze oder Verordnungen bzw. durch Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in der Datenschutzrichtlinie hierzu verpflichtet. Anteilseigner und potenzielle Anleger erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten sowie vertrauliche Informationen, die im Antragsformular enthalten sind und sich aus der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft ergeben, von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Bevollmächtigten, Vertretern, Untervertretern und bestimmten Dritten in jedem Land, in dem die Verwaltungsgesellschaft oder JPMorgan Chase & Co. geschäftlich tätig oder durch einen Dienstleistungsanbieter vertreten ist (auch in Ländern, die keinen gesetzlichen Schutz für die personenbezogenen Daten von Anlegern bieten, der dem in der Europäischen Union geltenden Schutz gleichwertig ist), zum Zweck der Verwaltung und der Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger gespeichert, verändert, verarbeitet oder anderweitig verwendet werden dürfen. Anleger können nach Maßgabe des geltenden Rechts Ansprüche in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten haben, einschließlich des Rechts auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und des Rechts auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, und in manchen Fällen, des Rechts, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Die Datenschutzrichtlinie ist auf www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy sowie als Druckausgabe auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document bzw. „**KIID**“) für jeden Teilfonds liefern wichtige Informationen zu den Teilfonds, unter anderem den Synthetischen Risiko-Ertrags-Indikator (SRRI), Gebühren und, sofern verfügbar, die historische Wertentwicklung des Teilfonds. Vor Zeichnung von Anteilen müssen Anleger bestätigen, dass sie die maßgeblichen KIID erhalten haben. Die KIID sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV können auf der Website heruntergeladen werden.

Anleger sollten berücksichtigen, dass der Preis der Anteile sowohl sinken als auch steigen kann und Anleger den investierten Betrag möglicherweise nicht zurückerhalten. Aufgrund der Differenz, die zwischen dem Zeichnungs- und dem Rücknahmepreis von Anteilen bestehen kann, sollte eine Anlage in einem Teilfonds langfristig ausgerichtet sein. Die Risikofaktoren, die jeder Anleger bedenken muss, werden im Abschnitt „Risikohinweise“ dargelegt.

Die Zulassung des ICAV stellt weder eine Empfehlung oder Garantie seitens der Central Bank in Bezug auf das ICAV dar, noch ist die Central Bank für die Inhalte dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung des ICAV durch die Central Bank stellt keine Garantie hinsichtlich der Wertentwicklung des ICAV dar, und die Central Bank kann nicht für die Wertentwicklung oder den Ausfall des ICAV haftbar gemacht werden.

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann bei der Zeichnung von Anteilen ein Ausgabeaufschlag und/oder bei der Rücknahme von Anteilen ein Rücknahmeabschlag angewendet werden und/oder beim Umtausch von Anteilen ist möglicherweise eine Umtauschgebühr zu zahlen. Wird in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse eine Gebühr erhoben, wird dies in dem zugehörigen Anhang angegeben; die Gebühr übersteigt jedoch in keinem Fall bei einem Zeichnungsaufschlag 5%, bei einem Rücknahmeabschlag 3% und bei einer Umtauschgebühr 1%.

Anleger sollten beachten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Anteile Dividenden aus dem Kapital erklären können, und dass in diesem Fall das Kapital des entsprechenden Teilfonds sinkt – solche Ausschüttungen werden realisiert, indem auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird – und dass dieser Ansatz beibehalten werden kann, bis das gesamte Kapital des entsprechenden Teilfonds aufgebraucht ist.

INHALT

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	6
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	12
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	26
RISIKOHINWEISE	31
INFORMATIONEN ZU KAUF UND VERKAUF	62
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	76
AUSSCHÜTTUNGEN	80
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	81
INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG	83
MANAGEMENT	87
INTERESSENKONFLIKTE	95
ANHANG I – DEFINITIONEN	97
ANHANG II – ANERKANNTEN MÄRKTE	104
ANHANG III – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE	107
ANHANG IV – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN	113

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

JPMORGAN ETFS (IRELAND) ICAV
200 CAPITAL DOCK
79 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRELAND

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Lorcan Murphy (Vorsitzender)
Bronwyn Wright
Samantha McConnell
Travis Spence
Stephen Pond

Verwaltungsgesellschaft

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungs- und Registerstelle:

Brown Brothers Harriman Fund Administration
Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle:

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater:

Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Secretary:

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt stellt eine Einleitung zu diesem Verkaufsprospekt dar. Jede Entscheidung für eine Anlage in den Anteilen sollte unter der Berücksichtigung des gesamten Verkaufsprospekts einschließlich der zugehörigen Anhänge getroffen werden. Im vorliegenden Verkaufsprospekt verwendete Begriffe haben die ihnen in Anhang I des Verkaufsprospekts zugewiesene Bedeutung.

Unternehmensinformationen

Das ICAV wurde in Irland gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 am 18. Juli 2017 unter der Registernummer C171821 registriert und ist von der Central Bank als OGAW zugelassen. Der Gegenstand des ICAV ist die gemeinsame Anlage von in der Öffentlichkeit gesammeltem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzwerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen. Das ICAV wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können gelegentlich, mit vorheriger Genehmigung der Central Bank und im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank unterschiedliche Anteilklassen auflegen, die separate Portfolios von Vermögenswerten darstellen und einen Teilfonds bilden. Jeder Teilfonds wird seine eigenen Verbindlichkeiten tragen, und gemäß irischem Gesetz werden weder das ICAV, die für den ICAV benannten Dienstleister, die Mitglieder des Verwaltungsrates, irgendein Zwangsverwalter, Prüfer oder Liquidator, noch irgendwelche anderen Personen Zugriff auf die Vermögenswerte eines Teilfonds haben, um eine Verbindlichkeit eines anderen Teilfonds zu begleichen. Das ICAV wird von der in Luxemburg ansässigen Gesellschaft JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. beworben. Angaben zum Promoter finden sich im Abschnitt „Management – Verwaltungsgesellschaft“.

Das ICAV wurde in Irland gegründet und unterliegt daher dem Gesetz und ist zur Erfüllung der Anforderungen der OGAW-Bestimmungen in Bezug auf die Unternehmensführung (Corporate Governance) verpflichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben sich verpflichtet, einen hohen Corporate-Governance-Standard zu wahren, und werden sich um die Einhaltung des Gesetzes, der OGAW-Bestimmungen und der für OGAW geltenden Anforderungen der Central Bank bemühen.

Teilfonds

Das Vermögensportfolio, das für jede Anteilklasse gehalten wird und einen Teilfonds bildet, wird gemäß den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen und seiner Anlagepolitik angelegt, wie in dem zugehörigen Anhang beschrieben. Anteile können in unterschiedliche Anteilklassen unterteilt werden, um unter anderem unterschiedlichen Ausschüttungspolitiken, Kosten- und Gebührenregelungen (einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten (Total Expense Ratio; TER)) und Währungen Rechnung zu tragen oder um zeitweise Währungssicherungsgeschäfte im Einklang mit den Richtlinien und Anforderungen der Central Bank vorzusehen.

Gemäß der Gründungsurkunde sind die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Errichtung eines separaten Teilfonds mit gesonderten Aufzeichnungen in folgender Weise verpflichtet:

- (a) Das ICAV wird für jeden Teilfonds separate Geschäfts- und Kontenbücher führen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds werden dem Teilfonds zugeschrieben, und die dem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden diesem Teilfonds zugeordnet;
- (b) Ein Vermögenswert, der sich von einem anderen Vermögenswert ableitet, wird demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und jede Wertsteigerung bzw. -minderung dieses Vermögenswerts wird dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;
- (c) Im Falle eines Vermögenswerts, den die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht als ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds oder Teilfonds zurechenbar erachten, liegt es im Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die in angemessener und gerechter Weise sowie mit Zustimmung der Verwahrstelle handeln, die Basis für die Zuweisung dieses Vermögenswerts zwischen den Teilfonds zu bestimmen, und die Mitglieder des Verwaltungsrates können diese Basis jederzeit anpassen;

- (d) Jede Verbindlichkeit wird dem oder den Teilfonds zugeordnet, auf den bzw. die sie sich nach Ansicht der Mitglieder des Verwaltungsrates bezieht, oder, sofern dieser Vermögenswert nicht als ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds oder Teilfonds zurechenbar ist, liegt es im Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die in angemessener und gerechter Weise sowie mit Zustimmung der Verwahrstelle handeln, die Basis für die Zuweisung dieses Vermögenswerts zwischen den Teilfonds zu bestimmen, und die Mitglieder des Verwaltungsrates können diese Basis mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit anpassen;
- (e) Falls einem Teilfonds zurechenbare Vermögenswerte zur Abwicklung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Teilfonds nicht zurechenbar sind, und sofern diese Vermögenswerte oder diesbezügliche Entschädigungen dem betroffenen Teilfonds nicht anderweitig zurückerstattet werden können, haben die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der für den betroffenen Teilfonds verlorenen Vermögenswerte zu bescheinigen oder bescheinigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des Teilfonds oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zurechenbar war, vor allen anderen Forderungen gegenüber diesem oder diesen Teilfonds, Vermögenswerte oder Summen zu übertragen oder zu zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten;
- (f) Ergibt sich aus Zeichneranteilen zurechenbaren (etwaigen) Vermögenswerten des ICAV irgendein Nettogewinn, können die Mitglieder des Verwaltungsrates, die in angemessener und gerechter Weise handeln, solche Nettogewinne repräsentierende Vermögenswerte dem oder den Teilfonds zuweisen, den bzw. die sie für angebracht halten; und
- (g) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Gründungsurkunde sind die für Rechnung eines jeden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich auf die Anteile zu verwenden, die zusammen diesen Teilfonds bilden, und sie gehören ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds und dürfen nicht dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten eines oder die Ansprüche gegen einen anderen Teilfonds direkt oder indirekt zu erfüllen, und sie dürfen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung stehen.

Jeder Anteil (der kein Zeichneranteil ist) berechtigt den Anteilseigner zur anteiligen Beteiligung an Dividenden und am Nettovermögen des Teilfonds, für den er ausgegeben wurde, außer im Falle von Dividenden, die beschlossen wurden, bevor er Anteilseigner geworden ist.

Zum Datum des Verkaufsprospekts umfasst das ICAV die folgenden Teilfonds:

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders China Aggregate Bond UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders EUR Govt Bond UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders EUR Govt Bond 1-3 yr UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders UK Gilt UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders UK Gilt 1-5 yr UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders US Equity UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders US Small Cap Equity UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders US Treasury Bond UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders US Treasury Bond 0-3 Months UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders US Treasury Bond 0-1 yr UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – BetaBuilders US Treasury Bond 1-3 yr UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Ultra-Short Income Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – GBP Ultra-Short Income Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD Ultra-Short Income Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR 1-5 yr IG Corporate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR IG Corporate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD IG Corporate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Growth Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Value Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – AC Asia Pacific ex Japan Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – All Country Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – China A Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Europe Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF

JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Europe Research Enhanced Index Equity SRI Paris Aligned Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Eurozone Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity SRI Paris Aligned Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Research Enhanced Index Equity SRI Paris Aligned Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Japan Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – UK Equity Core Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Research Enhanced Index Equity SRI Paris Aligned Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD Emerging Markets Sovereign Bond UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Equity Multi-Factor UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Equity Premium Income Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global High Yield Corporate Bond Multi-Factor Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Green Social Sustainable Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Carbon Transition China Equity (CTB) UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Carbon Transition Global Equity (CTB) UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Nasdaq Equity Premium Income Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Equity Premium Income Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Climate Change Solutions Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Aggregate Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Government Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Aggregate Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Emerging Markets Local Currency Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR High Yield Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD High Yield Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Government Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global IG Corporate Bond Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – India Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Nasdaq Hedged Equity Laddered Overlay Active UCITS ETF
 JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Hedged Equity Laddered Overlay Active UCITS ETF

Gründungsurkunde

Die Anteilseigner sind berechtigt, die Vorteile aus den Bestimmungen der Gründungsurkunde zu genießen; sie sind an die Bestimmungen der Gründungsurkunde gebunden, und es wird davon ausgegangen, dass ihnen diese bekannt sind. Exemplare der Gründungsurkunde sind gemäß den Angaben im nachstehenden Abschnitt „Weitere Informationen“ erhältlich.

Anteilkapital und Versammlungen der Anteilseigner

Das genehmigte Anteilkapital des ICAV besteht aus 500.000.000.002 Anteilen ohne Nennwert, aufgeteilt in zwei Zeichneranteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind befugt, sämtliche Anteile des ICAV zu denjenigen Bedingungen auszugeben, die sie für angebracht halten. Zeichneranteile berechtigen die Anteilseigner, die sie halten, zur Teilnahme an und Abstimmung in Hauptversammlungen des ICAV, sie berechtigen die Inhaber jedoch nicht zur Beteiligung an Dividenden und am Nettovermögen eines Teilfonds.

Das ICAV kann durch ordentlichen Beschluss gelegentlich Kapitalerhöhungen durchführen, Anteile oder Teile davon in einer kleineren Anzahl von Anteilen zusammenfassen, Anteile oder Teile davon in eine größere Anzahl von Anteilen unterteilen oder Anteile annullieren, die von niemandem übernommen wurden oder deren Übernahme niemand zugestimmt hat. Das ICAV kann durch außerordentlichen Beschluss auf jede gesetzlich zulässige Weise gelegentlich Kapitalherabsetzungen durchführen.

Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme an und Abstimmung in Hauptversammlungen des ICAV sowie (im Gegensatz zu Zeichneranteilen) zur anteiligen Beteiligung an Gewinnen und am Vermögen des Teilfonds, in dem die Anteile

ausgegeben wurden, vorbehaltlich etwaiger Unterschiede zwischen den für die verschiedenen Anteilklassen geltenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen. Bei jeder Versammlung der Anteilseigner hat jeder Anteilseigner bei einer Handzeichenabstimmung eine Stimme, und bei einer namentlichen Abstimmung hat jeder Anteilseigner das Recht auf eine Zahl von Stimmen, die sich ergibt, wenn man den Gesamtnettoinventarwert der Beteiligung dieses Anteilseigners (ausgedrückt oder umgerechnet in die Basiswährung und gegebenenfalls unter Ausschluss der Auswirkungen einer Währungsabsicherung der Klasse) durch eins teilt. Der für diese Zwecke „maßgebliche Stichtag“ ist ein Tag, der nicht mehr als dreißig Tage vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses liegt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt.

Gemäß dem Gesetz haben die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt, auf das Abhalten von Jahreshauptversammlungen zu verzichten. Ungeachtet dessen können ein oder mehrere Anteilseigner, die mindestens 10% der Stimmrechte an dem ICAV halten, oder die Wirtschaftsprüfer des ICAV verlangen, dass das ICAV in einem bestimmten Jahr eine Jahreshauptversammlung abhalten muss, indem sie das ICAV im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor Ende des besagten Jahres schriftlich benachrichtigen, und das ICAV hat die verlangte Versammlung abzuhalten.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr des ICAV endet jeweils am 31. Dezember jedes Jahres. Das ICAV veröffentlicht einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für das ICAV innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, auf das sich diese beziehen, d. h. normalerweise im April jedes Jahres. Die ungeprüften Halbjahresberichte des ICAV werden jeweils zum 30. Juni jedes Jahres aufgestellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahres, auf das sie sich beziehen, veröffentlicht, d. h. normalerweise im August jedes Jahres. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht, und auf Anfrage werden Anteilseignern sowie potenziellen Anlegern Druckexemplare zugesandt.

Notierung Für ausgegebene und auszugebende Anteile sämtlicher Anteilklassen wurde bei der Euronext Dublin ein Antrag zur Aufnahme in die amtliche Liste und Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin gestellt. Dieser Verkaufsprospekt, der zusammen mit den Anhängen sämtliche Angaben beinhaltet, die nach den Börsennotierungsanforderungen der Euronext Dublin offengelegt werden müssen, enthält die Börsenzulassungsangaben für einen solchen Antrag auf Notierung. Weder die Zulassung von Anteilen zur amtlichen Liste und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Verkaufsprospekts gemäß den Börsennotierungsanforderungen der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Zusicherung von Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit dem ICAV verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des ICAV für Anlagezwecke dar. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat kein Mitglied des Verwaltungsrates und keine Person, die mit einem Mitglied des Verwaltungsrates in enger Verbindung steht und deren Existenz diesem Mitglied des Verwaltungsrates bekannt ist oder von diesem Mitglied des Verwaltungsrates mit angemessener Sorgfalt festgestellt werden könnte, ob von einer anderen Partei gehalten oder nicht, eine nutznießende oder nicht nutznießende Beteiligung am Anteilkapital oder an Optionen auf das Anteilkapital des ICAV. Außer den Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind gemäß den Börsennotierungsanforderungen der Euronext Dublin keine weiteren Informationen im Hinblick auf die Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Die Anteile eines Teilfonds werden zum Handel an der/den entsprechenden notierenden Börse/Börsen notiert.

Die Auflegung und Notierung verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Daher kann zum Zeitpunkt der Auflegung einer bestimmten Anteilklasse bzw. von bestimmten Anteilklassen der Handel mit dem Vermögenspool, auf den sich eine bestimmte Anteilklasse bezieht, begonnen haben. Die Finanzdaten bezüglich des ICAV werden gelegentlich veröffentlicht, und die zuletzt veröffentlichten geprüften und ungeprüften Finanzdaten werden für Anteilseigner und potenzielle Anleger auf Anfrage erhältlich sein.

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts hat weder das ICAV noch einer der Teilfonds Fremdkapital (einschließlich befristete Darlehen) in Umlauf oder geschaffen, aber nicht ausgegeben, oder ausstehende Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Anleihen oder Schulden in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Bankkontenüberziehungen, Verbindlichkeiten im Rahmen von Akzepten und Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing, Mietkauf, Bürgschaften, Garantien oder anderen Eventualverbindlichkeiten.

Auflösung

In Übereinstimmung mit dem Gesetz wird im Falle der Auflösung des ICAV ein Liquidator bestellt, der die offenen Forderungen begleicht und die restlichen Vermögenswerte des ICAV verteilt. Der Liquidator wird das Vermögen des ICAV zur Erfüllung der Forderungen der Gläubiger verwenden. Danach wird der Liquidator das verbleibende Vermögen unter den Anteilseignern verteilen. Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen, die zunächst die Verteilung des Vermögens an die Anteilseigner jedes Teilfonds nach Begleichung der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds und anschließend die Verteilung an die Inhaber von Zeichneranteilen in Höhe des für diese Zeichneranteile eingezahlten Nennbetrags erfordern. Werden im Zusammenhang mit einer Auflösung Auszahlungen in Sachwerten vorgenommen, so kann jeder Anteilseigner verlangen, dass alle oder ein Teil der auf seine Beteiligung entfallenden Vermögenswerte auf seine Kosten veräußert werden/wird und festlegen, stattdessen den Erlös aus diesem Verkauf zu vereinnahmen.

Weitere Informationen

Exemplare der folgenden Dokumente können online auf der Website eingesehen werden:

- (a) die Gründungsurkunde und
- (b) die OGAW-Bestimmungen und die OGAW-Bestimmungen der Central Bank.

Darüber hinaus können die Gründungsurkunde sowie alle Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos von der Verwaltungsstelle bezogen oder an jedem Handelstag während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsstelle eingesehen werden.

Anfragen von Anteilseignern und Anlegern können unter folgender E-Mail-Adresse an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden: fundinfo@jpmorgan.com.

Keine Person wurde berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile der Teilfonds andere als die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen abzugeben, und sofern Informationen oder Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von dem ICAV genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder eines zugehörigen Anhangs noch der Verkauf von Anteilen des ICAV bedeuten unter irgendwelchen Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Verkaufsprospekts zutreffend sind.

Anlageziel und Anlagestrategie eines Teilfonds

Das ICAV wurde zum Zweck der Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäß den OGAW-Bestimmungen errichtet. Die spezifischen Anlageziele, -strategien und -richtlinien jedes Teilfonds werden im zugehörigen Anhang dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden im Einklang mit den in den OGAW-Bestimmungen enthaltenen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zusammenfassend dargelegt sind, sowie etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen angelegt, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates für jeden Teilfonds beschlossen und im zugehörigen Anhang beschrieben werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können Teilfonds auflegen, die einen Index nachbilden sollen („**indexnachbildende Teilfonds**“) oder die von der Verwaltungsgesellschaft aktiv verwaltet werden, um ein bestimmtes Anlageziel zu erreichen, das unter anderem die Outperformance eines Index beinhalten kann („**aktiv verwaltete Teilfonds**“). Informationen im Zusammenhang mit den Anlagezielen und den Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Teilfonds investiert, werden im zugehörigen Anhang dargelegt.

Die Wertpapiere, in die die einzelnen Teilfonds investieren, werden zwar vorwiegend an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, die Teilfonds können gemäß den in den OGAW-Bestimmungen enthaltenen Grenzen jedoch auch in nicht notierten Wertpapieren anlegen.

Einbeziehung von Umwelt, Sozialem und Governance („ESG-Integration“)

In diesem Abschnitt wird beschrieben, was mit Informationen zu den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) gemeint ist und wie diese in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden können. Hierzu wird definiert, was „ESG-Integration“ bedeutet und wie Artikel-8- und Artikel-9-Teilfonds in ihrem Ansatz über die ESG-Integration hinausgehen.

a. ESG-Integration

Unter ESG-Integration versteht man die systematische Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Investmentanalyse und bei Anlageentscheidungen mit dem Ziel, Risiken zu steuern und langfristige Erträge zu optimieren. Zur ESG-Integration durch einen Teilfonds müssen:

- hinreichend ESG-Informationen über das Anlageuniversum der Teilfonds verfügbar sein und
- der Anlageverwalter muss firmeneigenes Research zur finanziellen Wesentlichkeit von ESG-Themen im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds berücksichtigen, und
- die Research-Einschätzungen und -Methoden des Anlageverwalters müssen im Rahmen des Anlageprozesses dokumentiert werden.

Die ESG-Integration erfordert auch eine geeignete Überwachung von ESG-bezogenen Überlegungen beim laufenden Risikomanagement und bei der Überwachung des Portfolios.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus berücksichtigt der Anlageverwalter neben anderen relevanten Faktoren auch finanziell wesentliche ESG-Faktoren. ESG-bezogene Feststellungen sind unter Umständen nicht eindeutig, und Wertpapiere einzelner Unternehmen/Emittenten können ohne Rücksicht auf potenzielle ESG-Auswirkungen unbeschränkt vom Anlageverwalter gekauft, gehalten und veräußert werden. Der Einfluss der ESG-Integration auf die Wertentwicklung eines Teilfonds lässt sich nicht konkret messen, da Anlageentscheidungen ungeachtet von ESG-Faktoren ermessensabhängig sind.

Bitte beachten Sie, dass nicht bei allen Teilfonds ESG-Faktoren berücksichtigt werden. Im zugehörigen Anhang ist angegeben, ob bei einem Teilfonds ESG-Faktoren berücksichtigt werden; in diesem Falle enthält der Abschnitt „Anlagepolitik“ des zugehörigen Anhangs den Vermerk „ESG-Bewertung“. Sofern unter Anlageziel oder Anlageprozess nicht anders angegeben, erfolgen durch die ESG-Integration keine Änderung des Anlageziels des Teilfonds, kein Ausschluss bestimmter Arten von Unternehmen/Emittenten und keine Beschränkung des Anlageuniversums. Näheres dazu, wie Artikel-8- und Artikel-9-Teilfonds in ihrem Ansatz über die ESG-Integration hinausgehen, finden Sie auch im nachfolgenden Unterabschnitt.

Teilfonds mit ESG-Integration sind nicht für Anleger geeignet, die einen Teilfonds suchen, der bestimmte ESG-Ziele erreicht, oder die bestimmte Arten von Unternehmen oder Anlagen ausschließen möchten, mit Ausnahme von rechtlich

vorgeschriebenen Ausschlüssen, z. B. von Unternehmen, die an der Fertigung, Produktion oder Lieferung von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Die zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds, die in diese Kategorie fallen, berücksichtigen die Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

b. Bewerbung von ESG-Merkmalen und nachhaltigen Anlagen – Mehr als eine Einbindung von ESG-Faktoren

Bestimmte Teilfonds sind gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“) als Artikel-8-Fonds (Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale) oder Artikel-9-Fonds (nachhaltiges Investitionsziel) eingestuft, und diese Teilfonds gehen in ihrem Ansatz über die ESG-Integration hinaus. In der Liste im Abschnitt „*Allgemeine Informationen*“ sind die Teilfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 aufgeführt. Gemäß den Vorschriften der Offenlegungsverordnung müssen Teilfonds nach Artikel 8 und Artikel 9 Informationen in Bezug auf ihre ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. ihr nachhaltiges Investitionsziel in einem Anhang nach einer entsprechenden Vorlage offenlegen. Diese Vorlagen sind im zugehörigen Anhang enthalten, und zwar auf der Rückseite bzw. als eigenständiger Anhang.

Bitte beachten Sie, dass der zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogene Referenzwert eines Teilfonds, wie im zugehörigen Anhang erläutert, mitunter nicht das werte- und normenbasierte Screening zur Anwendung von Ausschlüssen nutzt, das der Anlageverwalter auf einen Teilfonds nach Artikel 8 oder Artikel 9 anwendet.

Indexnachbildende Teilfonds

Diese Teilfonds sind bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, wobei der Tracking-Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des maßgeblichen Index so gering wie möglich gehalten werden soll. Die Teilfonds versuchen, dieses Ziel zu erreichen, indem sie eine Nachbildungsstrategie (Replikationsstrategie), eine Optimierungsstrategie oder eine auf repräsentative Stichproben ausgerichtete Strategie (stratifizierte Sampling-Strategie) anwenden, je nachdem, welche Strategie nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt für den betreffenden Teilfonds am besten geeignet ist. Im zugehörigen Anhang wird die Strategie, die der entsprechende Teilfonds anzuwenden beabsichtigt, festgelegt und beschrieben und es werden genaue Angaben darüber gemacht, wo Informationen über den von dem Teilfonds nachgebildeten Index erhältlich sind.

- **Replizierende Fonds.** Replizierende Fonds sind bestrebt, den Index so weit wie möglich nachzubilden, indem sie alle im Index enthaltenen Wertpapiere in genau der Gewichtung wie im Index physisch halten.
- **Nicht replizierende Fonds.** In bestimmten Situationen ist es für einen Teilfonds aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der verbundenen Kosten und Aufwendungen und der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Konzentrationslimits, eventuell nicht möglich, ein Engagement in allen Indexwertpapieren seines jeweiligen Index in ihrer proportionalen Gewichtung einzugehen oder diese überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Nachbildung eines Index beschließen, eine repräsentative Auswahl der in einem Index enthaltenen Wertpapiere zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Reihe von Techniken nutzen, unter anderem Optimierungs- und stratifizierte Sampling-Verfahren, die darauf ausgelegt sind, diejenigen Indexwertpapiere auszuwählen, die eine repräsentative Stichprobe schaffen, die die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachbildet.

Die Optimierung zielt darauf ab, den Tracking-Error durch eine eigene quantitative Portfolioanalyse zu minimieren. Diese Analyse kann die Betrachtung von Sachverhalten, beispielsweise die Entwicklung des Kurses eines Wertpapiers im Laufe der Zeit im Vergleich zu einem anderen, eine Szenarioanalyse (die eine Einschätzung der Wertänderung eines Anlageportfolios bei einer Änderung der wichtigsten Risikofaktoren umfasst) und Stresstests beinhalten. Der Optimierungsprozess analysiert Portfoliobestände, Gewichtungen von Vergleichsindizes sowie Risikomodell Daten und berechnet dann ein optimales Portfolio. Die Anlagebeschränkungen umfassen in der Regel die Anzahl der Positionen (bei einem umfangreichen Anlageuniversum des Vergleichsindex) und maximale Gewichtungen auf Wertpapier-, Sektor- und

Länderebene. Die Anwendung einer Optimierung führt möglicherweise nicht immer dazu, dass die beabsichtigte Minimierung des Tracking-Errors erreicht wird.

Repräsentative Stichproben zielen darauf ab, den Tracking-Error zu minimieren, indem die Bestandteile des betreffenden Index in einzelne, sich nicht überlappende Risikogruppen, sogenannte Schichten, aufgeteilt und anschließend diejenigen Wertpapiere des Index ausgewählt werden, deren Risikoeigenschaften denen dieser Gruppen entsprechen. Diese Schichten könnten unter anderem folgende Faktoren einbeziehen: die Marktkapitalisierung der Unternehmen, die Währung, das Land, die Branche, die Kreditqualität, die Leitzinsduration, die Konvexität (diese misst, wie sich eine Veränderung von Zinssätzen auf die Duration einer Anleihe auswirkt), die Kapitalstruktur sowie anleihe-spezifische Klauseln, d. h. eine rechtlich verbindliche Bestimmung einer Vereinbarung zwischen dem Emittenten und dem Inhaber einer Anleihe.

In welchem Maße ein Teilfonds Stichproben verwendet, hängt von der Art der Indexwertpapiere ab, wobei Faktoren wie Korrelation, Diversifizierung und Marktgewichtung berücksichtigt werden. Einige Teilfonds setzen Stichproben gegebenenfalls umfassender ein als andere Teilfonds. Ungeachtet des Ausmaßes, in dem Stichproben eingesetzt werden, sind Anleger der Wertentwicklung der in einem Index enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt. Teilfonds können zudem in einige Wertpapiere investieren, die ähnliche Performance- und Risikomerkmale wie bestimmte Wertpapiere des Index aufweisen, auch wenn es sich bei diesen Wertpapieren nicht um Indexwertpapiere handelt, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagebeschränkungen des Teilfonds oder andere Faktoren für angemessen hält. Die Möglichkeit einer solchen von einem Teilfonds geplanten Anlage wird im zugehörigen Anhang angegeben.

Darüber hinaus kann sich die in Bezug auf einen Teilfonds verwendete Replikationsmethode im Laufe der Zeit ändern. So verfügt beispielsweise ein neu aufgelegter Teilfonds möglicherweise nicht über ausreichend verwaltetes Vermögen, um die Replikationsstrategie effizient anzuwenden. Daher kann er zunächst versuchen, entweder die Optimierungs- oder die stratifizierte Sampling-Strategie anzuwenden, bevor er im Laufe der Zeit schrittweise zur vollständigen Nachbildung übergeht. Ebenso kann ein Teilfonds, der die Replikationsstrategie anwendet, aufgrund von Veränderungen des Index oder des zugrunde liegenden Marktes möglicherweise nicht mehr alle Komponenten eines Index erwerben, sodass er den Index nicht mehr vollständig oder nicht mehr effizient nachbilden kann und gezwungen ist, entweder zur Optimierungstechnik oder zum stratifizierten Sampling überzugehen.

Veränderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere des Index erfordern üblicherweise, dass der Teilfonds entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt, um den Index nachzubilden. Die Verwaltungsgesellschaft wird entsprechend versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden oder in denen ein Teilfonds engagiert ist, zeitweise – so weit wie möglich und praktikabel – neu auszurichten, um Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass die Gewichtung einer bestimmten Komponente innerhalb des Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, hat das ICAV als vorrangiges Ziel für seine Verkaufstransaktionen die Beseitigung dieser Situation unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilseigner anzustreben. In dem Bestreben, die Analogie zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des Index beizubehalten, können mitunter weitere Maßnahmen zur Neugewichtung ergriffen werden. Zwecks weiterer Einzelheiten zu den Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds zur genauen Nachbildung der Wertentwicklung eines Index einschränken können, sollten Anleger auch die Risikohinweise „Indexnachbildungsrisiko“ im Abschnitt „Risikohinweise“ lesen. Nähere Angaben zu dem erwarteten Tracking-Error eines Teilfonds sind im zugehörigen Anhang zu finden, und Informationen über den bei einem Teilfonds aufgetretenen Tracking-Error enthält der letzte vom ICAV veröffentlichte Jahresabschluss.

Unter Umständen kann die Investition in Wertpapiere des Index aufgrund von Verordnungen verboten oder anderweitig nicht im Interesse der Anleger sein. Zu diesen Umständen gehören unter anderem:

- (i) Beschränkungen aufgrund der Einhaltung der OGAW-Bestimmungen hinsichtlich des Anteils am Wert eines Teilfonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden kann;
- (ii) Veränderungen bei den Indexwertpapieren veranlassen die Verwaltungsgesellschaft zu der Feststellung, dass in Übereinstimmung mit den Bedingungen des zugehörigen Anhangs die Anwendung anderer Anlagemethoden vorzuziehen wäre, um eine ähnliche Performance und ein ähnliches Risikoprofil wie der Index zu bieten;

- (iii) Wertpapiere des Index sind nicht erhältlich oder es existiert kein Markt für solche Wertpapiere. In diesem Fall kann ein Teilfonds stattdessen in Depositary Receipts, die sich auf solche Wertpapiere beziehen (beispielsweise ADR und GDR), oder in DFI investieren, die an der Wertentwicklung dieser Wertpapiere partizipieren;
- (iv) Es erfolgen Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Indexwertpapiere. In diesem Fall liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, diese Ereignisse in effizientester Weise zu verwalten;
- (v) Ein Teilfonds hält zusätzliche liquide Mittel und/oder Forderungen. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft DFI zum Zwecke von Direktinvestitionen erwerben, um eine der Indexrendite vergleichbare Rendite zu erzielen;
- (vi) Wertpapiere des Index, die im Index eines Teilfonds gehalten werden, werden illiquide oder sind anderweitig nicht zu einem angemessenen Zeitwert erhältlich, wobei die Verwaltungsgesellschaft unter diesen Umständen eine Reihe von Techniken nutzen kann, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, deren Renditen einzeln oder zusammen als gut mit den gewünschten Bestandteilen des Index korreliert angesehen werden, oder des Kaufs einer Stichprobe von Aktien des Index;
- (vii) Nach Abwägung der Kosten einer beabsichtigten Portfoliotransaktion ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass die Durchführung von Transaktionen nicht effizient ist, um den Teilfonds jederzeit genau auf den Index auszurichten;
- (viii) Ein Teilfonds verkauft Wertpapiere des Index in Erwartung ihrer Entfernung aus dem Index oder kauft Wertpapiere, die gegenwärtig nicht im betreffenden Index vertreten sind, in der Erwartung, dass sie in den Index aufgenommen werden.

Um Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung von Indexwertpapieren zu erhalten, wird sich die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich auf die einzelnen Indexanbieter verlassen. Ist die Verwaltungsgesellschaft an einem Geschäftstag nicht in der Lage, diese Informationen in Bezug auf einen Index zu erhalten oder zu verarbeiten, wird für alle Anpassungen die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index verwendet.

Änderung des Index. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach freiem Ermessen und sofern es ihrer Auffassung nach im Interesse eines Teilfonds liegt beschließen, den für einen Teilfonds maßgeblichen Index zu ändern oder zu ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können beispielsweise unter den folgenden Umständen beschließen, einen Index zu ersetzen:

- (a) Die übertragbaren Wertpapiere oder andere im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebene Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des maßgeblichen Anlageziels des Teilfonds notwendig sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder anderweitig für Anlagen in einer Weise verfügbar, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates als akzeptabel angesehen wird;
- (b) Die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit der Daten eines bestimmten Index hat sich verschlechtert;
- (c) Die Komponenten des maßgeblichen Index würden bewirken, dass der Teilfonds die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Grenzen nicht einhält, und/oder die Besteuerung oder steuerrechtliche Behandlung des ICAV oder eines seiner Anleger in wesentlichem Umfang beeinflussen;
- (d) Der jeweilige Index existiert künftig nicht mehr oder es gibt einen grundlegenden Wechsel der Formel oder der Methode für die Berechnung des Index oder einer Komponente des Index oder es wird diese voraussichtlich geben oder es gibt eine wesentliche Änderung des Index oder einer Komponente des Index oder wird diese voraussichtlich geben;
- (e) Beim betreffenden Indexanbieter erfolgt ein Eigentumsübergang an ein Unternehmen, das von den Mitgliedern des Verwaltungsrates als nicht akzeptabel angesehen wird und/oder eine Namensänderung des relevanten Index;
- (f) Ein neuer Index ist verfügbar, der für die Anleger als vorteilhafter als der bestehende Index erachtet wird.

Die vorstehende Liste gibt lediglich Anhaltspunkte und darf nicht als erschöpfend in Bezug auf die Fähigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates verstanden werden, den Index unter sonstigen Umständen zu ändern, wie sie es für angebracht halten. Im Falle der Ersetzung oder Änderung des bestehenden Index eines Teilfonds werden der Verkaufsprospekt und alle zugehörigen Anhänge aktualisiert.

Vorschläge der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Änderung eines Index bedürfen lediglich dann der vorherigen Genehmigung der Anteilseigner des entsprechenden Teilfonds durch ordentlichen Beschluss, wenn dies als Änderung des Anlageziels oder wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds gilt. Anderenfalls werden die Anteilseigner gemäß den Anforderungen der Central Bank über die vorgeschlagene Änderung informiert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Namen eines Teilfonds ändern, sofern sein Index geändert und der Index im Namen des Teilfonds erwähnt wird. Jede Namensänderung des Teilfonds wird im Voraus von der Central Bank genehmigt, und die betreffenden Dokumente werden aktualisiert.

Die Referenzwerte-Verordnung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Daher arbeitet die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Vergleichsindizes mit geeigneten Referenzwert-Administratoren zusammen, um sicherzustellen, dass sie in das von der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung geführte Register aufgenommen wurden oder werden. Die folgenden wichtigen Referenzwert-Administratoren sind im ESMA-Register erfasst: ICE Benchmark Administration Limited als Referenzwert-Administrator für ICE-Vergleichsindizes, MSCI Limited als Referenzwert-Administrator für MSCI-Vergleichsindizes, FTSE International Limited als Referenzwert-Administrator für FTSE Russell-Vergleichsindizes und Morningstar, Inc. als Referenzwert-Administrator für Morningstar-Vergleichsindizes. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur Auswahl von Vergleichsindizes, die für neue Vergleichsindizes gelten sowie für den Fall, dass Vergleichsindizes wesentlich geändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Die Verfahren beinhalten eine Beurteilung der Eignung des Vergleichsindex eines Teilfonds, die vorgesehene Mitteilung von Änderungen des Vergleichsindex an die Anteilseigner und Genehmigungen durch interne Governance-Ausschüsse und -Gremien.

Aktiv verwaltete Teilfonds

Die Anlagen eines aktiv verwalteten Teilfonds werden aktiv von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten verwaltet, um sein Anlageziel zu erreichen und beispielsweise zu versuchen, die Wertentwicklung eines Index nicht nur nachzubilden, sondern zu übertreffen. Bei aktiv verwalteten Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft einen größeren Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung des Teilfondsportfolios, vorbehaltlich der im zugehörigen Anhang angegebenen Anlageziele und Anlagepolitik.

Barmittelverwaltung

Zum Zwecke der Barmittelverwaltung kann ein Teilfonds Barmittel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper (d. h. kurzfristige Wertpapiere, die von Kreditinstituten begeben werden), kurzfristige Staatsanleihen (d. h. kurzfristige Schuldtitel, die von Regierungen begeben werden) und Geldmarktfonds halten.

Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen

Sofern dies im zugehörigen Anhang angegeben ist, können Teilfonds in andere für OGAW zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelten Fonds und Geldmarktfonds, investieren. Sofern im zugehörigen Anhang nicht anders angegeben, ist eine solche Anlage eines Teilfonds in andere für OGAW zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen jedoch insgesamt auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Sofern dies im zugehörigen Anhang angegeben ist, können Teilfonds in anderen Teilfonds („aufnehmende Teilfonds“) anlegen, sofern der aufnehmende Teilfonds nicht selbst in einem anderen Teilfonds anlegen darf.

Währungsabsicherung auf Ebene des Portfolios

Ein Teilfonds kann Geschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos seines zugrunde liegenden Exposures gegenüber seiner jeweiligen Basiswährung abschließen, um die entsprechenden Indexexpositionen zu decken. Sofern der Teilfonds solche Absicherungsgeschäfte eingeht, können DFI wie Devisenterminkontrakte und Zins-Futures eingesetzt werden.

Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilklasse

Ein Teilfonds kann für eine bestimmte währungsgesicherte Anteilklasse DFI einsetzen, um diese währungsgesicherte Anteilklasse teilweise oder vollständig gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Für die Währungsabsicherung von Anteilklassen werden zwei Methoden herangezogen:

- **NIW-Absicherung.** Bei dieser Art der Absicherung wird versucht, den Einfluss von Währungsschwankungen zwischen der Basiswährung und der Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse zu minimieren. Sie kommt in der Regel dann zum Einsatz, wenn die meisten Portfoliobestände entweder auf die Basiswährung lauten oder gegen diese abgesichert sind. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, wird die Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse systematisch gegenüber der Basiswährung abgesichert. Wenn die NIW-Absicherung in Bezug auf eine währungsgesicherte Anteilklasse erfolgreich angewendet wird, verändert sich die Wertentwicklung der währungsgesicherten Anteilklasse voraussichtlich in Übereinstimmung mit der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Anteilklassen. Die Verwendung der NIW-Absicherung schränkt unter Umständen erheblich die Fähigkeit der Inhaber der jeweiligen währungsgesicherten Anteilklasse ein, von Wertverlusten der währungsgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung zu profitieren.
- **Portfolio-Absicherung.** Bei dieser Art der Absicherung wird versucht, den Einfluss von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen von Portfoliobeständen und der Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse zu minimieren. Sie kommt in der Regel dann zum Einsatz, wenn die meisten Portfoliobestände weder auf die Basiswährung des Teilfonds lauten noch gegen diese abgesichert sind. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, werden die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds systematisch im Verhältnis des Anteils der währungsgesicherten Anteilklasse am Nettoinventarwert des Teilfonds gegen die Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse abgesichert, sofern nicht bei bestimmten Währungen eine solche Portfolio-Absicherung unmöglich oder nicht kosteneffektiv ist. Die Verwendung der Portfolio-Absicherung schränkt unter Umständen erheblich die Fähigkeit der Inhaber der jeweiligen währungsgesicherten Anteilklasse ein, von Wertverlusten der Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse gegenüber den Währungen, auf die die abgesicherten zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu profitieren.

Wenn ein Teilfonds währungsgesicherte Anteilklassen anbietet, wird die vom Teilfonds genutzte Absicherungsmethode in dem zugehörigen Anhang angegeben.

Wenn Währungsabsicherungsgeschäfte eingegangen werden, um etwaige Währungsrisiken in Bezug auf eine währungsgesicherte Anteilklasse abzusichern, ist jedes dieser Geschäfte eindeutig der spezifischen währungsgesicherten Anteilklasse zurechenbar und sämtliche Kosten gehen ausschließlich zulasten dieser währungsgesicherten Anteilklasse. Entsprechend spiegeln sich alle diese Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Leistungen im Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen währungsgesicherten Anteilklasse wider.

Aufgrund von Faktoren, die sich dem Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft entziehen, können unbeabsichtigt übersicherte oder untersicherte Positionen entstehen; übersicherte Positionen dürfen jedoch nicht mehr als 105% des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilklasse ausmachen, und untersicherte Positionen werden in der Regel nicht weniger als 95% des Nettoinventarwerts der währungsgesicherten Anteilklasse darstellen. Durch eine fortlaufende Überprüfung der abgesicherten Positionen wird sichergestellt, dass untersicherte Positionen nicht unter die oben genannte Schwelle fallen und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden und dass übersicherte Positionen von erheblich mehr als 100% nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Währungsgesicherte Anteilklassen können durch den Zusatz „(hedged)“ identifiziert werden, der nach der Währung der Anteilklasse aufgeführt wird, die aus der in der Auflistung der aufgelegten Anteilklassen angegebenen Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse ersichtlich wird. Die Auflistung ist auf der Website zu finden oder am Geschäftssitz des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ein Teilfonds, der eine währungsgesicherte Anteilklasse gegen Wechselkursrisiken absichert, kann Devisenterminkontrakte abschließen, um die entsprechende währungsgesicherte Anteilklasse teilweise oder vollständig gegen Wechselkursrisiken abzusichern.

Änderungen von Anlageziel und Anlagepolitik eines Teilfonds

Ohne die vorherige Genehmigung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds durch ordentlichen Beschluss auf einer Hauptversammlung oder die vorherige schriftliche Zustimmung sämtlicher Anteilseigner des Teilfonds in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde darf die Verwaltungsgesellschaft die Anlageziele nicht verändern und auch keine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, vornehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche Anteilseigner rechtzeitig über solche Änderungen in Kenntnis zu setzen. Eine nicht wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf nicht der Zustimmung der Anteilseigner, jedoch wird von dem Teilfonds eine angemessene Frist für die Benachrichtigung eingehalten, um den Anteilseignern die Rückgabe ihrer Anteile vor Inkraftsetzung der Änderung zu ermöglichen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

Ein Teilfonds kann nach Maßgabe der in den OGAW-Bestimmungen der Central Bank festgelegten Bedingungen und Grenzen umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Sämtliche dieser umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen ausschließlich dem Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung dienen.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft erwirbt der Teilfonds Wertpapiere von einem Verkäufer (z. B. einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs bereit erklärt, die Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt (in der Regel nicht später als sieben Tage ab Kaufdatum) und Preis zurückzukaufen, und damit die Rendite des betreffenden Teilfonds während der Laufzeit des umgekehrten Pensionsgeschäfts bestimmt. Der Wiederverkaufspreis spiegelt den Kaufpreis zuzüglich einer vereinbarten marktüblichen Verzinsung wider, die nicht mit dem Zinskupon oder der Laufzeit des gekauften Wertpapiers zusammenhängt.

Befristete umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von höchstens sieben Tagen gelten als Vereinbarungen zu Bedingungen, die es dem betreffenden Teilfonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft verleiht der Teilfonds in seinem Besitz befindliche Wertpapiere an einen Entleiher zu Bedingungen, die den Entleiher verpflichten, dem Teilfonds innerhalb einer bestimmten Frist gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben und dem Teilfonds eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Wertpapiere während des Zeitraums ihrer Ausleihe zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein abgeschlossenes Wertpapierleihgeschäft zu kündigen.

Der Teilfonds kann die Wertpapiere in seinem Portfolio über ein Wertpapierleihprogramm durch eine beauftragte Wertpapierleihstelle an Broker, Händler und andere Finanzinstitute verleihen, die Wertpapiere zur Durchführung von Transaktionen und für andere Zwecke leihen möchten. Gemäß den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierleihgeschäfts ist die beauftragte Wertpapierleihstelle berechtigt, einen Teil der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung der Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Wertpapierleihfähigkeit, unter anderem die Erfüllung von Wertpapierleihgeschäften, die Verwaltung von Sicherheiten und die Gewährung von etwaigen Entschädigungsleistungen für Wertpapierleihen, einzubehalten. Die entsprechenden verauslagten Gebühren werden zu normalen, handelsüblichen Sätzen berechnet.

In dem Falle, dass ein Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, hat er jederzeit das Recht, entweder die volle Summe an Barmitteln abzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft fortlaufend oder entsprechend dem Marktwert zu kündigen. Sind die Barmittel jederzeit entsprechend dem Marktwert abrufbar, wird für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts herangezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass sämtliche Erträge aus umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften, nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten, an den Teilfonds zurückfließen. Bei der beauftragten Wertpapierleihstelle kann es sich um ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft handeln. Angaben zu den über effiziente Portfolioverwaltungstechniken eingegangenen Engagements, den in Anspruch genommenen Gegenparteien, der Art und Höhe der zur Reduzierung dieser Engagements erhaltenen Sicherheiten sowie den direkten und indirekten Erträgen und Aufwendungen aus umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften werden in den Jahresberichten des ICAV veröffentlicht.

Ein Teilfonds darf Geschäfte mit OTC-Derivaten, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Aktienleihgeschäfte mit Gegenparteien gemäß den Anforderungen der OGAW-Bestimmungen der Central Bank nur nach einer Bonitätsprüfung eingehen. Sofern im zugehörigen Anhang nicht anders angegeben, können Gegenparteien nicht nach eigenem Ermessen über die Vermögenswerte eines Teilfonds entscheiden. Sofern die Gegenpartei einem Kreditrating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur unterzogen wird, ist dieses Rating bei der Bonitätsprüfung zu berücksichtigen. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, wird unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung in Bezug auf die Gegenpartei durchgeführt. Anleger sollten auch die Risikohinweise „Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften“ und „Risiko in Verbindung mit umgekehrten Pensionsgeschäften“ im Abschnitt „Risikohinweise“ lesen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten von einem Teilfonds für Anlagezwecke oder für eine effiziente Portfolioverwaltung wird im zugehörigen Anhang beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet eine effiziente Portfolioverwaltung die Reduzierung von Risiken, einschließlich des Tracking-Error-Risikos zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des von dem entsprechenden Teilfonds nachgebildeten Index, die Senkung der Kosten für den Teilfonds, die Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses für den Teilfonds und die Absicherung gegen Marktschwankungen, Wechselkurs- oder Zinsrisiken, vorbehaltlich der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten allgemeinen Einschränkungen. Sofern der Teilfonds DFI einsetzt, besteht möglicherweise das Risiko, dass sich die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöht. Weitere Einzelheiten über die mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikohinweise“.

Im Folgenden finden Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Arten von DFI, die für Anlagezwecke oder für eine effiziente Portfolioverwaltung durch einen Teilfonds verwendet werden können. Weitere Angaben zu den von jedem Teilfonds verwendeten Arten von DFI enthält gegebenenfalls der zugehörige Anhang.

- **Futures.** Terminkontrakte (Futures) sind Vereinbarungen zum Kauf oder Verkauf eines festgelegten Betrags eines Index, einer Aktie, einer Anleihe oder einer Währung zu einem festen Termin in der Zukunft. Terminkontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und ihr Handel unterliegt den Vorschriften der Börsen, an denen sie gehandelt werden.
- **Devisenterminkontrakte.** Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zwischen Parteien zum Austausch festgelegter Beträge unterschiedlicher Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs an einem vereinbarten Termin in der Zukunft. Devisenterminkontrakte sind mit Devisen-Futures vergleichbar, wobei es sich jedoch nicht um börsengehandelte, sondern um außerbörslich gehandelte Instrumente handelt. Devisenterminkontrakte können zur Steuerung des im Index vorhandenen Währungsrisikos verwendet werden. Aus denselben Gründen können auch nicht lieferbare Devisenterminkontrakte verwendet werden. Sie unterscheiden sich von herkömmlichen Devisenterminkontrakten dadurch, dass im Rahmen der Transaktion mindestens eine der Währungen nicht zum Ausgleich eines aus der Transaktion resultierenden Gewinns oder Verlusts geliefert werden darf. In der Regel wird der Gewinn oder Verlust in diesem Fall in US-Dollar, Euro oder britischen Pfund erzielt.
- **Optionen.** Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionsverkäufer verspricht, dass der Optionskäufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung hat, einen bestimmten Index oder eine bestimmte Aktie, Anleihe oder Währung zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) an oder vor einem bestimmten Verfallsdatum oder Ausübungsdatum zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht verleiht, zu einem bestimmten Preis zu kaufen, wird als Kaufoption (Call) und eine Option, die ihm das Recht zum Verkauf gibt, als Verkaufsoption (Put) bezeichnet. Ein Teilfonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes und Währungen erwerben und schreiben sowie Optionen auf Terminkontrakte und Swaps verwenden und/oder sich gegen Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen absichern. Ein Teilfonds kann Optionen außerdem als Ersatz für das Eingehen einer Position in anderen Wertpapieren und Fonds und/oder für den Aufbau von Positionen innerhalb der von der Central Bank festgelegten Grenzen nutzen.
- **Optionsscheine.** Optionsscheine gewähren das Recht, ein zugrunde liegendes Wertpapier zu einem festen Preis vom Emittenten zu erwerben (im Gegensatz zu einer Option, bei der ein Dritter das Recht gewährt, ein zugrunde liegendes Wertpapier wie vorstehend beschrieben zu erwerben). Ein Teilfonds kann Optionsscheine auf Wertpapiere als Ersatz für das Eingehen einer Position in dem zugrunde liegenden Wertpapier und/oder für den Aufbau von Positionen innerhalb der von der Central Bank festgelegten Grenzen nutzen.

- **Swaps.** Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der eine Partei Zahlungen an die andere Partei auf der Grundlage eines vereinbarten Zinssatzes leistet, während die andere Partei Zahlungen an die erste Partei auf der Grundlage der Rendite eines oder mehrerer Basiswerte leistet, wie beispielsweise eines oder mehrerer Wertpapiere, einer Währung, eines Index oder eines Zinssatzes.

Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein Swap, der verwendet wird, um das Ausfallrisiko eines Basiswerts vom Inhaber des Wertpapiers auf den Verkäufer des Swaps zu übertragen. Kauft beispielsweise ein Teilfonds einen CDS (etwa um eine Short-Position in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Wertpapieremittenten einzugehen oder eine Investition in das betreffende Wertpapier abzusichern), hat er Anspruch darauf, den Wert des Wertpapiers vom Verkäufer des CDS zu erhalten, falls der Emittent des Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Wertpapier nicht nachkommt. Verkauft ein Teilfonds einen CDS (das heißt, er nimmt eine Long-Position in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Wertpapieremittenten ein), erhält er vom Käufer eine Gebühr und hofft, von dieser Gebühr zu profitieren, falls der Emittent des betreffenden Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

- **CFD.** Ein Differenzgeschäft (Contract for Difference; CFD) ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, bei dem eine Partei (der Verkäufer des CFD) sich verpflichtet, der anderen Partei (dem Käufer) die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und seinem Wert zum Zeitpunkt des Vertragendes zu zahlen. Ist die Differenz zwischen den beiden Kursen negativ, muss stattdessen der Käufer die Differenz an den Verkäufer zahlen.

Sofern dies im zugehörigen Anhang angegeben ist, können Teilfonds darüber hinaus in Wandelanleihen, Wandelvorzugsaktien, Credit Linked Notes, Index-Anleihen, Asset-Backed-Securities, Mortgage-Backed- und Mortgage-Related-Securities, Collateralised Loan Obligations, strukturierten Schuldverschreibungen und Rechten anlegen, in die eine der vorstehend beschriebenen Arten von DFI und damit einen Hebel eingebettet sein können. Die Einzelheiten dieser DFI werden, soweit zutreffend, im zugehörigen Anhang und im Risikomanagementverfahren des ICAV erläutert.

Der Teilfonds wird nicht in vollständig kapitalgedeckte DFI, einschließlich vollständig kapitalgedeckter Swaps, investieren.

Sicherheiten

Alle in Bezug auf einen Teilfonds im Zusammenhang mit nicht börsengehandelten (Over the Counter; OTC) DFI, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheit im Sinne der OGAW-Bestimmungen der Central Bank und erfüllen die oben genannten Kriterien. Das ICAV ist bestrebt, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, einschließlich operationeller und rechtlicher Risiken, mittels den von dem ICAV angewandten Risikomanagementverfahren zu identifizieren und zu minimieren. Sämtliche von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten werden jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Liquidität.** Sicherheiten (die keine Barmittel sind) sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, welcher der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung nahekommt. Die Sicherheiten sollten die Vorschriften der OGAW-Bestimmungen der Central Bank erfüllen und sind gemäß den Anforderungen dieses Verkaufsprospekts und den OGAW-Bestimmungen zu verwenden.
- **Bewertung.** Die Sicherheiten sollten täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn angemessene konservative Abschläge vorgenommen werden. Die Sicherheiten können von der Gegenpartei mit ihren Verfahren täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses vorbehaltlich vereinbarter Abschläge bewertet werden, die die Marktwerte und das Liquiditätsrisiko widerspiegeln, und können Veränderungen von Nachschussleistungen (Variation Margin) unterliegen.
- **Bonität der Emittenten.** Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Sofern eine oder mehrere von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagenturen ein Rating des Emittenten abgegeben haben, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass das im Auftrag des Teilfonds durchgeführte Verfahren zur Bonitätsprüfung unter anderem diese Ratings berücksichtigt. Wenn es keine mechanische Abhängigkeit von solchen externen Ratings geben wird, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass eine Herabstufung unter die beiden höchstmöglichen kurzfristigen Kreditratings durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur, die den

Emittenten bewertet hat, zu einer Neubewertung der Bonität des Emittenten führen muss, um zu gewährleisten, dass die Sicherheiten weiterhin von hoher Qualität sind.

- **Korrelation.** Sicherheiten sollten von einem Emittenten begeben werden, der unabhängig von der Gegenpartei ist und voraussichtlich keine starke Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen dürfte.
- **Diversifizierung.** Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen sollten Sicherheiten auf Länder-, Markt- und Emittentenebene hinreichend diversifiziert werden. Unbare Sicherheiten gelten als hinreichend diversifiziert, wenn der betreffende Teilfonds von einer Gegenpartei einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreitet. Ist ein Teilfonds dem Risiko verschiedener Gegenparteien ausgesetzt, werden die verschiedenen Körbe von Sicherheiten aufgerechnet, um zu gewährleisten, dass das Engagement in einem einzigen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner lokalen Behörden, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, besichert sein. Ein Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Ein Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren besichert sein, die von einem der in Abschnitt 2.12 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ aufgelisteten Emittenten begeben oder garantiert werden.

- **Sofortige Verfügbarkeit.** Die Sicherheiten müssen vom ICAV jederzeit ohne Hinweis an die Gegenpartei und ohne Zustimmung der Gegenpartei in vollem Umfang durchgesetzt werden können.

Wenn Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließen, sind folgende Arten von Sicherheiten und folgende Abschlagspraktiken, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz des Brutto-Engagements der Gegenpartei, zulässig:

Aktivität	Wertpapierleihgeschäfte	Bilaterale OTC-Derivate, die ISDA-Verträgen mit Besicherungsanhängen (Credit Support Annexes) unterliegen	Umgekehrte Pensionsgeschäfte in US-Dollar (Siehe Hinweis 1)
<i>Art der Sicherheit</i>			
Barmittel	2%	0%	0%
Barmittel mit Diskrepanz bezüglich der Exposurewährung und der Währung der Sicherheiten.	5%	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit der Federal Reserve Bank of New York	Nicht zulässig	Nicht zulässig	0%
Hochwertige Staatsanleihen (ohne US-Staatsanleihen)	2%	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Hochwertige	5%	Nicht zulässig	Nicht zulässig

Staatsanleihen mit Diskrepanz bezüglich der Exposurewährung und der Währung der Sicherheit (ohne US-Staatsanleihen)			
US-Staatsanleihen (Schatzwechsel, Schatzanleihen, Schatzanweisungen und Treasury STRIPS) (siehe Hinweis 2)	2%	Nicht zulässig	2%
US Agency Debentures	2%	Nicht zulässig	2%
US Agency CMO/REMIC	Nicht zulässig	Nicht zulässig	3%
US Agency Mortgage-Backed-Securities	Nicht zulässig	Nicht zulässig	2%
Kommunale US-Schuldtitel, Investment Grade	Nicht zulässig	Nicht zulässig	5%
Asset-Backed-Securities, Investment Grade	Nicht zulässig	Nicht zulässig	5%
Unternehmensanleihen, Investment Grade	Nicht zulässig	Nicht zulässig	5%
Geldmarktpapiere, Investment Grade	Nicht zulässig	Nicht zulässig	5%
Sonstige staatliche Schuldtitel, Investment Grade	Nicht zulässig	Nicht zulässig	5%
Aktien	10%	Nicht zulässig	8%
Private Label CMO, Investment Grade	Nicht zulässig	Nicht zulässig	8%
Hinweis 1. Besicherungshöhen in USD sind als aktuelle Zielhöhen ausgedrückt, um den häufigen Neuverhandlungen von Besicherungshöhen auf dem US-Markt Rechnung zu tragen. Es werden für jede Art von Sicherheit die mittleren Abschlagshöhen verfolgt, die von der Federal Reserve Bank of New York ausgewiesen werden.			
Hinweis 2: 5% bei einer Diskrepanz bezüglich der Exposurewährung und der Währung der Sicherheit.			

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse basierend auf der Abschlagspolitik bestimmt werden, die die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf das ICAV für jede als Sicherheit zulässige Anlageklasse, wie vorstehend beschrieben, umgesetzt hat. Diese Politik berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Anlageklasse, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Kursvolatilität der Sicherheiten und der Ergebnisse von Stresstests, die gemäß der Richtlinie für Stresstests durchgeführt werden können. Die im Rahmen einer solchen Vereinbarung erhaltenen Sicherheiten müssen (a) täglich auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses bewertet werden und (b) jederzeit den gleichen oder einen höheren Wert haben als der Wert des Engagements gegenüber der

entsprechenden Gegenpartei, wobei die im Rahmen der OGAW-Bestimmungen festgelegten Obergrenzen für das Engagement in der entsprechenden Gegenpartei berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass jeder Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte erhält, gemäß der Richtlinie des ICAV zur Durchführung von Liquiditätsstresstests einem regelmäßigen Stresstest unterzogen wird, um das Liquiditätsrisiko, mit dem die erhaltenen Sicherheiten behaftet sind, zu beurteilen.

Wiederanlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten werden entweder als Bankeinlagen hinterlegt oder in hochwertige Staatsanleihen, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, die ihren Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating verfügen, investiert. Anlagen in Pensionsgeschäften erfolgen gemäß den vorstehend unter „Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte“ beschriebenen Bedingungen.

Verbot der Wiederanlage von unbaren Sicherheiten.

Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen vom ICAV nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen der europäischen Verordnung über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions Regulation; „**SFTR**“). Die SFTR legt bestimmte Offenlegungspflichten in Bezug auf die Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions; „**SFT**“) und Total Return Swaps fest, wie nachfolgend dargelegt.

Die Teilfonds können umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, bei denen es sich um SFT handelt, sowie Total Return Swaps nutzen. Die Verwendung von SFT und Total Return Swaps durch die Teilfonds steht im Einklang mit deren jeweiligen Anlagezielen und Anlagepolitiken. Dementsprechend können SFT und Total Return Swaps eingesetzt werden, um Risiken zu reduzieren, Kosten zu senken und/oder Kapital- oder Ertragszuwächse zu erzielen, wobei das Risikoniveau mit dem des jeweiligen Teilfonds übereinstimmt. Total Return Swaps dürfen ebenfalls zu Anlagezwecken verwendet werden.

Vorbehaltlich der oben genannten Beschränkungen können sämtliche Vermögenswerte eines Teilfonds SFT und Total Return Swaps unterliegen. Wenn ein Teilfonds SFT und Total Return Swaps einsetzt, wird im zugehörigen Anhang aufgeführt, wie hoch der auf diese SFT und Total Return Swaps entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist.

Teilfonds, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts keine Wertpapierleihgeschäfte nutzen, können diese später einsetzen, sofern der auf diese Finanztechnik entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds die Höchstgrenze von 20% nicht übersteigt und der zugehörige Anhang zur nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert wird.

Ein Teilfonds, dem es gemäß seiner Anlagepolitik gestattet ist, umgekehrte Pensionsgeschäfte einzugehen, der aber zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts nicht tatsächlich in solchen Geschäften engagiert ist, kann später trotzdem umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, sofern der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens die Höchstgrenze von 100% nicht übersteigt und der zugehörige Anhang zur nächstmöglichen Gelegenheit entsprechend aktualisiert wird.

Die Arten von akzeptablen Gegenparteien und Sicherheiten sowie die Diversifizierungsanforderungen werden vorstehend erläutert. Bei den akzeptablen Gegenparteien (die mit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten in Verbindung stehen können oder nicht) handelt es sich um Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in OECD-Ländern. Sie werden einer ständigen Aufsicht durch eine öffentliche Behörde unterliegen, finanziell solide sein und über die für die jeweilige Art von Transaktion erforderlichen Organisationsstrukturen und Ressourcen verfügen. Sämtliche Sicherheiten, die ein Teilfonds in Anwendung eines SFT und Total Return Swap erhält, werden gemäß der Bewertungs- und Abschlagspolitik der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Der Abschnitt „Risikohinweise“ dieses Verkaufsprospekts bietet eine Beschreibung der mit dem Einsatz von Derivaten, Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und anderen Anlagetechniken, die wahrscheinlich unter die Definition der SFT fallen, verbundenen Risiken.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds, die SFT, Total Return Swaps und anderen erhaltenen Sicherheiten unterliegen, werden von der Verwahrstelle (oder einer von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbank) verwahrt. Dies gilt nicht, falls keine Rechtsübertragung vorliegt. In diesem Fall kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und in keinerlei Beziehung zum Sicherheitengeber steht.

Risikomanagement

Der Einsatz der anderen vorstehend beschriebenen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für das Risikoprofil eines Teilfonds wird in dessen Anlagepolitik offengelegt. Jeder Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung durch einen Teilfonds darf weder zu einer Änderung der Anlageziele des ICAV führen, noch das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

Das Gesamtrisiko in Verbindung mit DFI kann anhand des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) ermittelt werden.

Sofern im zugehörigen Anhang nicht anders angegeben, werden das Gesamtrisiko und der Hebel jedes Teilfonds anhand des Commitment-Ansatzes ermittelt und wird das Gesamtrisiko des Teilfonds 100% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Beim Commitment-Ansatz werden die Positionen in DFI jedes Teilfonds in die entsprechenden Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte umgewandelt. So soll sichergestellt werden, dass das Risiko im Zusammenhang mit den DFI im Hinblick auf alle künftigen „Commitments“, zu denen der Teilfonds verpflichtet ist (oder sein könnte), überwacht wird.

Bestimmte Teilfonds wenden eine Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) zur Berechnung ihres Gesamtrisikos an. Dies wird für jeden betroffenen Teilfonds im zugehörigen Anhang angegeben. Bei einer Ermittlung des Gesamtrisikos mithilfe des VaR-Ansatzes sollten alle Positionen des betreffenden Teilfonds berücksichtigt werden.

Der VaR ist ein Mittel zur Messung des potenziellen Verlusts, den ein Teilfonds aufgrund des Marktrisikos erleiden kann, und wird als der maximal mögliche Verlust auf Basis eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99% über einen Zeithorizont von einem Monat ausgedrückt. Die Haltedauer zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos beträgt einen Monat.

Teilfonds, die sich der VaR-Methode bedienen, müssen die Höhe ihres erwarteten Hebels offenlegen, und diese ist im zugehörigen Anhang angegeben. Der erwartete Hebel, der für jeden Teilfonds angegeben ist, dient nur als Anhaltspunkt und stellt keine vorgeschriebene Grenze dar. Der tatsächliche Hebel des Teilfonds kann den erwarteten Hebel zeitweise deutlich übersteigen. Der Einsatz von DFI erfolgt jedoch nach wie vor im Einklang mit dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds sowie unter Einhaltung seines VaR-Grenzwertes. In diesem Zusammenhang ist der Hebel ein Maßstab für den Einsatz aller Derivate und entspricht der Summe des fiktiven Engagements in den eingesetzten DFI ohne Netting-Vereinbarungen. Da bei der Berechnung weder darauf geachtet wird, ob ein bestimmtes DFI das Anlagerisiko erhöht oder reduziert, noch die schwankende Sensitivität des fiktiven Engagements in DFI zu Marktbewegungen berücksichtigt wird, spiegelt diese unter Umständen nicht das tatsächliche Anlagerisiko in Verbindung mit einem Teilfonds wider.

Der VaR wird anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes berechnet.

Relativer VaR

Die relative VaR-Methode kommt für Teilfonds zum Einsatz, die über einen derivatfreien Vergleichsindex oder ein derivatfreies Referenzportfolio verfügen, in dem sich die vom Teilfonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Der relative VaR eines Teilfonds (einschließlich Derivate) wird als Vielfaches des VaR eines Vergleichsindex eines Referenzportfolios ausgedrückt und ist auf höchstens das Doppelte des VaR bei dem vergleichbaren Vergleichsindex oder Referenzportfolio begrenzt. Das jeweils aktuelle Referenzportfolio für VaR-Zwecke kann sich von dem im zugehörigen Anhang angegebenen Vergleichsindex unterscheiden.

Absoluter VaR

Bei der absoluten VaR-Methode wird der VaR eines Teilfonds als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet, wie in den ESMA-Leitlinien 10-788 definiert. Der absolute VaR ist im Allgemeinen ein geeigneter Ansatz, wenn kein unmittelbares Referenzportfolio oder kein Vergleichsindex vorhanden ist, beispielsweise für Fonds, die ein absolutes Renditeziel verfolgen. Ist im zugehörigen Anhang angegeben, dass ein Teilfonds den absoluten VaR verwendet, wird der absolute VaR des Teilfonds 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, wobei ein einseitiges Konfidenzniveau von 99%, eine Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage) und ein historischer Betrachtungszeitraum von drei Jahren angewendet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für jeden Teilfonds über ein Risikomanagementverfahren, das eine exakte Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit den DFI verbundenen Risiken, des Einsatzes von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten ermöglicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird nur DFI verwenden, die durch das jeweils geltende Risikomanagementverfahren abgedeckt sind. Eine Darstellung dieses Risikomanagementverfahrens wurde der Central Bank vorgelegt und von dieser genehmigt. Falls ein Teilfonds den Einsatz zusätzlicher Arten von DFI vorschlägt, werden das Risikomanagementverfahren und der zugehörige Anhang geändert, um dieser Absicht Rechnung zu tragen, und der Teilfonds wird diese DFI erst dann nutzen, wenn das Risikomanagementverfahren, das ihre Verwendung vorsieht, der Central Bank vorgelegt wurde. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilseignern ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

Die Bildung eines gehebelten Engagements in einem Index mittels DFI zur Einbindung einer Hebelfunktion in einen Index ist bei der Überprüfung der Konformität mit den Offenlegungspflichten für Verkaufsprospekte gemäß Regulation 53(4) der OGAW-Bestimmungen der Central Bank zu berücksichtigen.

Kreditaufnahme

Ein Teilfonds darf keine Darlehen gewähren oder als Bürge für Dritte agieren. Als vorübergehende Maßnahme kann ein Teilfonds Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass, sofern ein Teilfonds Fremdwährungskredite aufgenommen hat, die den Wert der Hinterlegung im Rahmen eines Parallelkredits übersteigen, der Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Bestimmungen behandelt wird. Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Aktienleihe werden in diesem Sinne nicht als Kreditaufnahmen behandelt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden im Einklang mit den in den OGAW-Bestimmungen enthaltenen Anlagebeschränkungen, die nachstehend zusammenfassend dargelegt sind, sowie etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen angelegt, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates beschlossen und zu denen nähere Angaben nachstehend und/oder in dem zugehörigen Anhang gemacht werden.

1	Zulässige Anlagen
1.1	Anlagen eines OGAW beschränken sich auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem Markt in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet sowie anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Neu emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Andere Geldmarktinstrumente als solche, die an einem regulierten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von alternativen Investmentfonds.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW kann bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Ein OGAW darf nicht mehr als 10% des Vermögens in neu emittierten übertragbaren Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in US-Wertpapieren, den sogenannten Rule 144A-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass <ul style="list-style-type: none"> - die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchanges Commission) zu registrieren, und - es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie von dem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs bzw. in etwa dem Kurs verwertet werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet wurden.
2.3	Ein OGAW kann bis zu 10% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt der Gesamtwert der gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welchen er jeweils mehr als 5% seiner Vermögenswerte anlegt, liegt unter 40%.
2.4	Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Central Bank kann die Grenze von 10% (in 2.3) im Falle von Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihehaber unterliegt, auf 25% angehoben werden. Wenn ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in diese von einem Emittenten begebenen Anleihen anlegt, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen in allen Emittenten 80% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.
2.5	Die Grenze von 10% (in 2.3) wird auf 35% angehoben, sofern die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden oder von einem Drittstaat oder von

	einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in 2.3 angegebenen 40%-Grenze nicht berücksichtigt.
2.7	Barmittel, die auf Konten bei einem einzigen Kreditinstitut verbucht sind und als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 20% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.
2.8	Das Kontrahentenrisiko eines OGAW bei einem OTC-Derivat darf 5% des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 10% angehoben, wenn es sich um ein Kreditinstitut handelt, das im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (der nicht dem EWR angehört) des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Absätzen 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Anlagen, die von demselben Emittenten begeben, geschaffen oder erworben wurden, 20% des Nettovermögens nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, - Einlagen und/oder - Kontrahentenrisikopositionen, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten ergeben.
2.10	Die unter 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Grenzwerte dürfen nicht kumuliert werden, und demzufolge darf das Engagement in einer einzigen Einrichtung 35% des Nettovermögens nicht überschreiten.
2.11	Konzerngesellschaften sind im Sinne der Bestimmungen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20% des Nettovermögens gelten.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, einem Drittstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung Indiens (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europäischer Rat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Banks, Federal Farm Credit Banks, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC. Die vom OGAW gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus einer Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in einen OGA anlegen.

3.2	Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht überschreiten.
3.3	Die OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens in andere offene OGA investieren.
3.4	Erwirbt ein OGAW Anteile eines anderen OGA, der unmittelbar oder mittelbar von derselben OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anlagen des OGAW in Anteilen dieses anderen OGA keine Gebühren berechnen.
3.5	Erhält die verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision im Namen des OGAW (einschließlich einer rückvergüteten Provision), hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die betreffende Provision in das Eigentum des OGAW eingezahlt wird.
4	Indexnachbildende OGAW
4.1	Ein OGAW kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten anlegen, wenn das Ziel der Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die Kriterien der OGAW-Bestimmungen der Central Bank erfüllt und der von der Central Bank zugelassen ist.
4.2	Der Grenzwert in 4.1 kann auf 35% erhöht werden und für einen einzelnen Emittenten Anwendung finden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit sämtlichen von ihr verwalteten OGA handelt, darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens <ul style="list-style-type: none"> (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien eines einzigen Emittenten, (ii) 10% der Schuldtitel eines einzigen Emittenten, (iii) 25% der Anteile eines einzigen OGA, (iv) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben. <p>HINWEIS: Die unter (ii), (iii) und (iv) oben genannten Anlagegrenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnen lässt.</p>

- 5.3** 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von Mitgliedstaaten oder ihren lokalen Behörden begeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;
 - (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Drittstaat gegründet wurde und die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, welche ihren Geschäftssitz in diesem Staat haben, soweit eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten in diesem Land zu investieren. Dieser Ausschluss ist nur anwendbar, sofern die Gesellschaft aus dem Drittland in ihrer Anlagepolitik die unter 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und sofern bei Überschreitung dieser Grenzwerte die folgenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
 - (v) von einer Investmentgesellschaft oder von Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft nur Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausschließlich in deren Namen ausüben.
- 5.4** OGAW müssen die Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit den in ihrem Vermögen enthaltenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht einhalten.
- 5.5** Die Central Bank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, von den Bestimmungen unter 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für sechs Monate nach dem Datum ihrer Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- 5.6** Werden die hierin genannten Grenzen aus Gründen, auf die der OGAW keinen Einfluss hat, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss der OGAW als vorrangiges Ziel seiner Verkaufstransaktionen die Beseitigung dieser Situation unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilseigner anstreben.
- 5.7** Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines offenen Investmentfonds (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund handelt, darf ungedeckte Leerverkäufe von
- übertragbaren Wertpapieren,
 - Geldmarktinstrumenten*,
 - Anteilen von OGA oder
 - Derivaten tätigen.
- 5.8** Ein OGAW kann zusätzliche liquide Mittel halten.
- 6 Derivate („DFI“)**
- 6.1** Das mit DFI verbundene Gesamtrisiko eines OGAW darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
- 6.2** Das Risiko einer Position, das mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten von DFI, einschließlich eingebetteter DFI in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, verbunden ist, darf in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen, sofern relevant, die in den OGAW-Bestimmungen der Central Bank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, vorausgesetzt bei dem zugrunde liegenden Index handelt es sich um einen Index, der die in den OGAW-Bestimmungen der Central Bank festgelegten Kriterien erfüllt.)

* OGAW sind Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten verboten

6.3	OGAW können in außerbörslich gehandelten (OTC) DFI anlegen, sofern die Gegenparteien der OTC-Geschäfte Institute sind, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und zu den von der Central Bank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Anlagen in DFI unterliegen den von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Das ICAV darf keine Rohstoffe, Edelmetalle oder Zertifikate, die diese verbriefen, erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Anlagepolitik umgesetzt, die Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen einschränkt, die von externen Dienstleistern dahingehend identifiziert wurden, dass sie an umstrittenen Waffen beteiligt sind. Im Einklang mit der Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft schließt dies Unternehmen ein, die an der Herstellung von oder der Belieferung mit Streumunition, Munition und Waffen mit abgereichertem Uran und/oder Antipersonenminen beteiligt sind. Weitere Informationen zu dieser Anlagepolitik sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können zuweilen nach freiem Ermessen solche zusätzlichen Anlagebeschränkungen vorsehen, die im Interesse der Anleger oder mit deren Interessen vereinbar sind, um Gesetze und Verordnungen der Länder einzuhalten, in denen die Anleger ansässig sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die vorstehend genannten Anlagebeschränkungen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen gelten. Werden die Grenzen aus Gründen, auf die das ICAV keinen Einfluss hat, oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss das ICAV als vorrangiges Ziel die Beseitigung dieser Situation unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilseigner anstreben.

Allgemeines

Die folgenden Anmerkungen dienen der Information der Anleger im Hinblick auf Unsicherheitsfaktoren und Risiken, die mit Anlagen in und Transaktionen mit übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Anleger sollten berücksichtigen, dass der Preis der Anteile und jegliche Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können und dass Anteilseigner möglicherweise den investierten Betrag nicht vollständig zurückerhalten. Die bisherige Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung. Unterscheidet sich die Währung des jeweiligen Teilfonds von der Währung des Heimatstaates des Anlegers oder unterscheidet sich die Währung des jeweiligen Teilfonds von den Währungen der Märkte, in die der Teilfonds investiert, können Anleger höhere Verluste erleiden (oder höhere Gewinne erzielen) als solche, die mit gewöhnlichen Anlagerisiken verbunden sind.

Anleger sollten beachten, dass die Anlage in einem Teilfonds nicht einer Einlage auf einem Bankkonto entspricht und nicht dem Schutz durch Staaten, staatliche Behörden oder sonstige Sicherungssysteme unterliegt.

Vor einer Entscheidung in Bezug auf eine Anlage in einem Teilfonds sollten potenzielle Anleger alle in diesem Verkaufsprospekt und dem zugehörigen Anhang enthaltenen Informationen sowie ihre persönlichen Umstände sorgfältig prüfen und den Rat ihres Börsenmaklers, Bankspezialisten, Rechtsanwalts, Buchhalters und/oder Finanzberaters einholen. Eine Anlage in Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen und die über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell daraus resultierende Verluste tragen zu können.

Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten

Der Erfolg der Anlage- und Handelstätigkeiten eines Teilfonds hängt von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft ab, die Anlagestrategie des Teilfonds erfolgreich umzusetzen. Die Ermittlung und Umsetzung der durch einen Teilfonds zu verfolgenden Anlagestrategien sind mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein wird, geeignete Anlagemöglichkeiten zu ermitteln, für die das gesamte Kapital des Teilfonds eingesetzt werden soll.

Bilanzrisiko

Das Risiko buchhalterischer Verluste beeinflusst nicht direkt die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und die Kapitalflussrechnung eines Unternehmens, in welchem der Teilfonds ein Engagement hält. Ein Beispiel ist das Risiko eines durch die Abwertung eines auf eine ausländische Währung lautenden Vermögenswerts (oder durch die Neubewertung von auf ausländische Währungen lautenden Verbindlichkeiten) verursachten Verlustes, der in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen wird. Es gäbe nur dann eine direkte Auswirkung auf den Teilfonds, wenn ein solcher Verlust bei einem Unternehmen entsteht und den Wert des Unternehmens beeinflusst, in dem der Teilfonds ein Engagement hält.

Barpositionen und vorübergehende defensive Positionen

Aus Liquiditätsgründen und um auf ungewöhnliche Marktbedingungen zu reagieren können Teilfonds, im Einklang mit ihrer Anlagepolitik, ihr gesamtes oder den Großteil ihres Vermögens zu defensiven Zwecken vorübergehend in Barmittel und barmittelähnliche Anlagen investieren. Anlagen in Barmitteln und barmittelähnlichen Anlagen führen möglicherweise zu geringeren Renditen als andere Anlagen, was, wenn sie zu vorübergehenden defensiven Zwecken anstatt im Rahmen einer Anlagestrategie eingesetzt werden, verhindern kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Barmittelähnliche Anlagen sind hochliquide Instrumente von hoher Qualität, deren Laufzeit zum Kaufdatum höchstens drei Monate beträgt. Dazu zählen unter anderem Wertpapiere, die von Staaten sowie ihren staatlichen Stellen und Einrichtungen begeben werden, umgekehrte Pensionsgeschäfte (außer Aktienpensionsvereinbarungen), Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper (die in eine der beiden höchsten Ratingkategorien eingestuft sind) sowie Geldmarkteinlagenkonten bei Banken.

Katastrophenanleihen

Bestimmte Teilfonds können in Katastrophenanleihen investieren. Bei dieser Art von Schuldtiteln hängen die Rückzahlung

des Kapitals und die Zahlung der Zinsen vom Nichteintreten eines bestimmten Trigger-Ereignisses ab.

Das Trigger-Ereignis wird in den Bedingungen der Katastrophenanleihe definiert und kann unter anderem Wirbelstürme, Erdbeben oder andere physikalische oder wetterbedingte Phänomene umfassen. In den Bedingungen der Katastrophenanleihe wird ebenfalls definiert, in welchem Umfang der Anleiheinhaber Verluste erleiden kann. Diese können auf den Verlusten eines Unternehmens oder einer Branche, auf den modellierten Verlusten eines nominellen Portfolios, auf Branchenindizes, auf Messungen wissenschaftlicher Instrumente oder auf bestimmten anderen mit der Katastrophe verbundenen Parametern statt auf tatsächlichen Verlusten basieren. Es besteht das Risiko, dass die zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines Trigger-Ereignisses verwendeten Modelle nicht exakt sind und/oder die Wahrscheinlichkeit eines Trigger-Ereignisses unterschätzen. Dies kann zu häufigeren und größeren Verlusten von Kapital und/oder Zinsen führen als erwartet.

Bei Eintreten eines Trigger-Ereignisses kann ein Teilfonds sein investiertes Kapital und/oder die auf eine derartige Katastrophenanleihe aufgelaufenen Zinsen ganz oder teilweise verlieren. Die Höhe des Verlusts wird durch einen unabhängigen Dritten, der nicht der Emittent der Katastrophenanleihe ist, im Einklang mit den Bedingungen der Anleihe festgelegt. Im Falle von Streitigkeiten über ein Trigger-Ereignis kann sich darüber hinaus die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Anleihen verzögern. Ein Teilfonds hat Anspruch auf die Zahlung von Kapital und Zinsen, solange kein Trigger-Ereignis der in den Bedingungen der Katastrophenanleihe beschriebenen Art und Stärke eintritt.

Die Bedingungen der Katastrophenanleihen können Laufzeitverlängerungen vorsehen, die nach Ermessen des Emittenten oder Sponsors zwingend oder optional sein können, um in den Fällen, in denen ein Trigger-Ereignis tatsächlich oder möglicherweise eingetreten ist, Verlustforderungen zu bearbeiten und zu prüfen. Durch eine Laufzeitverlängerung kann die Volatilität steigen.

Katastrophenanleihen können von Kreditratingagenturen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Trigger-Ereignisses bewertet werden und haben normalerweise ein Rating unterhalb von Investment Grade (oder gleichwertig, falls sie kein Rating besitzen).

Risiko in Verbindung mit dem Sammelkonto

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Konto für Zeichnungen und Rücknahmen im Namen des ICAV führen (das „**Sammelkonto**“). Gelder im Sammelkonto, einschließlich Zeichnungsgelder oder Barmittelkomponenten einer Zeichnung in Form von Sacheinlagen, die vor der Zuteilung von Anteilen in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds erhalten wurden, unterliegen nicht den Schutzmaßnahmen gemäß der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers. Alle Zeichnungs- und Rücknahmegelder und Dividenden oder Barausschüttungen, die an die oder von den Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Sammelkonto geleitet und verwaltet.

Für einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge, einschließlich der Barmittelkomponente einer Zeichnung in Form von Sacheinlagen, werden auf dem Sammelkonto gehalten. Anleger sind bezüglich gezeichneter und im Sammelkonto gehaltener Barbeträge ungesicherte Gläubiger des Teilfonds, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und profitieren erst ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der entsprechenden Anteile von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder sonstigen Rechten der Anteilseigner (einschließlich Dividendenberechtigungen). Bei einer Insolvenz des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft besteht keine Garantie, dass das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Für Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden des ICAV müssen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten, der Verwaltungsstelle, die Originale der Zeichnungsdokumente vorliegen und alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche erfüllt sein. Dementsprechend können Zahlungen von Rücknahmeerlösen oder Dividenden an Anteilseigner mit Anspruch auf diese Beträge bis zur Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten, der Verwaltungsstelle, blockiert werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge einschließlich blockierter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge werden bis zur Zahlung an den betreffenden Anleger oder Anteilseigner auf dem Sammelkonto gehalten. Solange diese Beträge auf dem Sammelkonto gehalten werden, sind die Anleger bzw. Anteilseigner, die Anspruch auf diese Zahlungen von dem ICAV haben, bezüglich dieser Beträge ungesicherte Gläubiger des ICAV und bezüglich ihrer Interessen an diesen Beträgen profitieren sie nicht von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds oder sonstigen Rechten der Anteilseigner.

(einschließlich weiterer Dividendenberechtigungen). Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, sind bezüglich der zurückgenommenen Anteile zum und ab dem entsprechenden Rücknahmedatum nicht länger Anteilseigner. Bei einer Insolvenz des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft besteht keine Garantie, dass das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, und Anteilseigner mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher sicherstellen, dass fehlende Unterlagen und/oder Informationen, die für den Erhalt dieser Zahlungen auf ihr eigenes Konto erforderlich sind, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten, der Verwaltungsstelle, unverzüglich bereitgestellt werden. Risiken durch Unterlassen trägt der entsprechende Anteilseigner.

Bei einer Insolvenz eines Teilfonds gelten für die Rückerstattung von Beträgen, auf die andere Teilfonds Anspruch haben, die jedoch aufgrund der Führung des Sammelkontos an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Treuhandgesetzes und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Sammelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an andere Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft führt das Sammelkonto gemäß den Bestimmungen ihres Gründungsdokuments.

Sicherheitenrisiko

Obwohl eine Sicherheit gestellt werden kann, um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, besteht das Risiko, dass bei der Verwertung dieser Sicherheit, insbesondere wenn diese in Form von Wertpapieren gestellt wurde, nicht genügend Barmittel aufgebracht werden können, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Bitte beachten Sie in Bezug auf das Liquiditätsrisiko ebenfalls den Abschnitt „Liquiditätsrisiko“ unten, da dieses im Falle von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren gestellt wurden, von besonderer Bedeutung sein kann.

In den Fällen, in denen wiederum der Teilfonds dazu verpflichtet ist, gegenüber der Gegenpartei eine Sicherheit zu stellen, besteht das Risiko, dass der Wert der vom Teilfonds gegenüber der Gegenpartei gestellten Sicherheit höher ist als die vom Teilfonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

Kommt es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Freisetzung von Vermögenswerten bzw. Barmitteln oder Gegenparteien gestellten Sicherheiten oder bei der Verwertung der von Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten, so kann dies für die Teilfonds zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- und Kaufanträgen oder von im Rahmen anderer Verträge bestehenden Lieferungs- oder Kaufverpflichtungen führen.

Da ein Teilfonds die im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren kann, besteht das Risiko, dass der Wert bei Rückgabe der reinvestierten Barsicherheiten nicht ausreicht, um den an die Gegenpartei zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In einem solchen Fall ist der Teilfonds verpflichtet, den Fehlbetrag zu decken.

Da die Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Bedeutung.

Contingent Convertible Bonds

Contingent Convertible Bonds unterliegen bestimmten vorher festgelegten auslösenden Bedingungen, bei deren Eintreten (üblicherweise als „Trigger-Ereignis“ bezeichnet) die Wertpapiere in Aktien des Emittenten gewandelt werden können und das investierte Kapital wahrscheinlich dauerhaft oder aber zeitlich befristet verloren geht, oder die Contingent Convertible Bonds können – möglicherweise mit einem Kursabschlag – in Aktien gewandelt werden. Die Kuponzahlungen auf Contingent Convertible Bonds erfolgen im Ermessen des Emittenten, der diese auch streichen kann. Es gibt unterschiedliche Trigger-Ereignisse. Beispiele hierfür sind, dass die Kapitalquote des begebenden Unternehmens unter ein bestimmtes Niveau fällt oder der Aktienkurs des Emittenten für eine gewisse Zeit auf eine bestimmte Höhe sinkt. Inhaber

von Contingent Convertible Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Inhabern von vergleichbaren Aktien nicht der Fall ist. Zudem kann sich das Risiko eines Kapitalverlusts in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen erhöhen. Hierbei besteht möglicherweise kein Bezug zur Performance der ausgebenden Unternehmen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die in Contingent Convertible Bonds investierte Summe zu einem bestimmten Termin zurückgezahlt wird, da deren Kündigung und Tilgung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde steht.

Wandelbare Wertpapiere

Ein wandelbares Wertpapier gewährt dem Inhaber im Allgemeinen Anspruch auf Erhalt der für Schuldtitel gezahlten oder aufgelaufenen Zinsen oder der auf Vorzugsaktien gezahlten Dividenden, bis das wandelbare Wertpapier fällig, zurückgenommen, gewandelt oder umgetauscht wird. Vor der Wandelung weisen wandelbare Wertpapiere im Allgemeinen sowohl anleihen- als auch aktienähnliche Merkmale auf. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren sinkt in der Regel, wenn die Zinsen steigen, und variiert aufgrund der Wandelbarkeit in der Regel bei Schwankungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Wertpapiere. Wandelbare Wertpapiere sind gewöhnlich nachrangig gegenüber vergleichbaren nicht-wandelbaren Wertpapieren. Wandelbare Wertpapiere werden im Allgemeinen nicht direkt an Dividendenerhöhungen oder -senkungen der zugrunde liegenden Wertpapiere beteiligt. Gleichwohl können die Marktkurse wandelbarer Wertpapiere durch Dividendenänderungen oder andere Änderungen bei den zugrunde liegenden Wertpapieren beeinflusst werden.

Risiko in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von Anteilen

Anleger, die Anteile am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen möglicherweise Maklerprovisionen oder andere Gebühren, die von dem entsprechenden Makler festgelegt und erhoben werden. Bei Maklerprovisionen handelt es sich häufig um einen festen Betrag. Diese Provisionen können für Anleger, die relativ kleine Mengen von Anteilen kaufen oder verkaufen wollen, einen erheblichen Anteil der Kosten ausmachen. Sekundärmarktanlegern entstehen darüber hinaus die Kosten für die Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für die Anteile zu zahlen bereit ist (der „Geldkurs“) und dem Preis, zu dem ein Anleger bereit ist, Anteile zu verkaufen (der „Briefkurs“). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkurs wird oft als „Spread“ oder als „Geld-Brief-Spanne“ bezeichnet. Im Laufe der Zeit verändert sich die Geld-Brief-Spanne für Anteile in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Wertpapieren, vom Handelsvolumen und von der Marktliquidität; sie ist im Allgemeinen geringer, wenn die Anteile eines Teilfonds ein größeres Handelsvolumen und eine höhere Marktliquidität aufweisen, und größer, wenn die Anteile eines Teilfonds ein kleines Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität aufweisen. Überdies kann eine erhöhte Marktvolatilität zu höheren Geld-Brief-Spannen führen. Aufgrund der Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anteilen, einschließlich Geld-Brief-Spannen, kann der häufige Handel mit Anteilen die Anlageergebnisse erheblich beeinträchtigen, und eine Investition in Anteile ist für Anleger, die regelmäßig relativ kleine Mengen handeln möchten, möglicherweise nicht ratsam.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von Transaktionen, an denen Gegenparteien beteiligt sind (wie im Falle von OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften) besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei könnten auf einen Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste zukommen. Hierzu zählen mögliche Wertverluste seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem die Verwahrstelle seine Rechte durchzusetzen versucht, die Unfähigkeit, in dieser Zeit Gewinne auf seine Anlagen zu erzielen, sowie Kosten und Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte. In solchen Fällen können die Verluste des Teilfonds möglicherweise nur teilweise oder unter Umständen überhaupt nicht ausgeglichen werden.

Um das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei zu mindern, kann für die Gegenparteien der Transaktionen die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit bestehen, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Verwahrstelle abzusichern. Im Falle des Zahlungsausfalls der Gegenpartei verwirkt diese die von ihr im Rahmen der Transaktion gestellten Sicherheiten. Das Kontrahentenrisiko kann jedoch nicht immer durch Bereitstellung von Sicherheiten gedeckt werden. Ist eine Transaktion mit einer Gegenpartei nicht vollständig besichert, so ist das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei höher als im Falle einer vollständigen Absicherung. Darüber hinaus sind Sicherheiten mit Risiken verbunden. Anleger sollten hierzu die vorstehend unter „Sicherheitenrisiko“ dargelegten Informationen beachten.

Weitere Informationen zum Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften finden sich nachstehend unter „Besondere Risiken in Verbindung mit OTC-Derivatgeschäften“.

Währungsgesicherte Anteilklassen

Obwohl beabsichtigt sein kann, systematisch (i) die Anteilklassenwährung einer währungsgesicherten Anteilklasse gegen die Basiswährung abzusichern (NIW-Absicherung) oder (ii) das Währungsrisiko bestimmter (aber nicht notwendigerweise aller) Vermögenswerte eines Teilfonds gegen die Anteilklassenwährung einer währungsgesicherten Anteilklasse abzusichern (Portfolio-Absicherung), sollten Anleger beachten, dass der Währungsabsicherungsprozess nicht unbedingt zu einer präzisen Absicherung führt. Des Weiteren besteht keine Garantie, dass die Absicherung erfolgreich ist.

Anleger in währungsgesicherten Anteilklassen können Risiken in Bezug auf andere Währungen als die Währung ihrer Anteilklasse und darüber hinaus den Risiken, welche mit den im Absicherungsprozess genutzten Instrumenten verbunden sind, ausgesetzt sein.

Währungsrisiko

Da die von einem Teilfonds gehaltenen Instrumente auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten können, können sich Devisenkontrollbestimmungen oder Wechselkursschwankungen ungünstig auf den Teilfonds auswirken. Aus diesem Grund können Änderungen der Wechselkurse den Wert des Portfolios des Teilfonds beeinträchtigen und sich auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Risiko in Verbindung mit der Cybersicherheit

Mit dem zunehmenden Einsatz von Technologien im Rahmen der Geschäftstätigkeit sind Fonds anfälliger für operationelle und finanzielle Risiken in Verbindung mit der Cybersicherheit geworden. Zu diesen Risiken zählen unter anderem Diebstahl, Verlust, Missbrauch, unsachgemäße Freigabe, Korruption und Vernichtung von oder unbefugter Zugriff auf vertrauliche oder hochgradig geheime Daten mit Bezug auf das ICAV und die Anteilseigner sowie Gefährdungen von oder Ausfälle von Systemen, Netzwerken, Geräten und Anwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des ICAV und seiner Dienstleister. Risiken in Verbindung mit der Cybersicherheit können zu finanziellen Verlusten für das ICAV und die Anteilseigner führen sowie zur Unfähigkeit des ICAV, Geschäfte mit den Anteilseignern abzuwickeln, zu Verzögerungen oder Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder anderen Materialien, die den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden, zur Unfähigkeit, Transaktionen mit Anteilseignern oder anderen Parteien abzuwickeln, zu Verstößen gegen den Datenschutz und andere Gesetze, zu behördlichen Bußgeldern, zu Strafen und Reputationsschäden, zu Compliance- und Wiederherstellungskosten, zu Anwalts- und Gerichtskosten sowie zu anderen Kosten. Die Dienstleister des ICAV (insbesondere unter anderem die Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle oder deren Beauftragte), Finanzintermediäre, Gesellschaften, in die ein Teilfonds investiert, und Parteien, mit denen sich das ICAV an Portfolio- oder anderen Transaktionen beteiligt, können ebenfalls durch Risiken in Verbindung mit der Cybersicherheit in ihren eigenen Unternehmen beeinträchtigt werden, was zu Verlusten für einen Teilfonds oder die Anteilseigner führen könnte. Obgleich Maßnahmen entwickelt wurden, die die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken verringern sollen, gibt es keine Garantie für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen, zumal das ICAV den Schutz oder die Pläne im Hinblick auf die Cybersicherheit ihrer Dienstleister, Finanzintermediäre und der Gesellschaften, in die der Teilfonds investiert oder mit denen er Geschäfte tätigt, nicht direkt kontrolliert.

Derivaterisiko

Korrelationsrisiko

Wenngleich Anteilseigner nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft durch ein Engagement in zugrunde liegenden Vermögenswerten über den Einsatz von DFI unter bestimmten Umständen durch Senkung operativer Kosten und Schaffung sonstiger Effizienzvorteile profitieren werden, besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung eines Teilfonds nicht vollständig mit der Wertentwicklung korreliert, die durch eine direkte Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielt würde.

Abwicklungsrisiko bei Derivaten

Die Derivatmärkte weisen unterschiedliche Clearing- und Abwicklungsverfahren auf, und auf bestimmten Märkten war in der Vergangenheit zu bestimmten Zeiten keine zeitnahe Abwicklung der Transaktionsvolumina möglich, wodurch solche Transaktionen erschwert wurden. Verzögerungen bei der Abwicklung könnten vorübergehend dazu führen, dass Vermögenswerte des Teilfonds nicht investiert sind und keine Rendite erwirtschaften. Die Unfähigkeit eines Teilfonds, beabsichtigte Käufe aufgrund von Abwicklungsproblemen durchzuführen, könnte dazu führen, dass attraktive

Anlagegelegenheiten nicht genutzt werden können. Die Unmöglichkeit, aufgrund von Abwicklungsproblemen Wertpapiere des Portfolios zu verkaufen, könnte entweder zu Verlusten für den Teilfonds durch anschließende Wertminderungen des Wertpapiers führen, oder es könnte, sofern eine Vereinbarung zum Verkauf des Wertpapiers geschlossen wurde, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer entstehen.

Futures und Optionen

Unter bestimmten Bedingungen kann das ICAV zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze einsetzen. Außerdem kann das ICAV, soweit angemessen, Markt-, Währungs- und Zinsrisiken durch den Einsatz von Futures, Optionen oder Devisenterminkontrakten absichern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Absicherungstechniken zu dem gewünschten Ergebnis führen.

Transaktionen mit Futures beinhalten ein hohes Maß an Risiko. Der Betrag des anfänglichen Einschusses ist im Vergleich zum Wert des Futures niedrig, so dass Transaktionen mit einer „Hebelwirkung“ ausgestattet sind. Eine verhältnismäßig kleine Marktschwankung hat eine im Verhältnis größere Auswirkung, was sich für den Anleger positiv oder negativ auswirken kann. Die Platzierung bestimmter Aufträge, die Verluste auf bestimmte Beträge begrenzen sollen, kann wirkungslos bleiben, da die Marktbedingungen es unter Umständen unmöglich machen, diese Aufträge auszuführen.

Transaktionen mit Optionen beinhalten ebenfalls ein hohes Maß an Risiko. Der Verkauf („Begeben“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein wesentlich höheres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie fest ist, kann der Verkäufer einen Verlust erleiden, der wesentlich über diesen Betrag hinausgeht. Der Verkäufer ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt und der Verkäufer verpflichtet ist, einen Barausgleich der Option vorzunehmen oder den zugrunde liegenden Basiswert zu liefern oder zu erwerben. Wenn die Option „gedeckt“ ist, indem der Verkäufer eine entsprechende Position des zugrunde liegenden Basiswerts oder einen Future auf eine andere Option hält, kann das Risiko geringer sein.

Hebelrisiko

Aufgrund der geringen Einschussleistungen, die normalerweise beim Handel von DFI erforderlich sind, ist eine extrem hohe Hebelwirkung typisch für den Handel mit DFI. Infolgedessen kann eine relativ geringe Kursschwankung bei einem Derivatkontrakt zu erheblichen Verlusten für den Anleger führen. Die Anlage in Derivaten kann zu Verlusten führen, die den angelegten Betrag übersteigen.

Marktrisiko

Wie die meisten anderen Anlagen sind auch DFI dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Marktwert des Instruments auf eine für den betreffenden Teilfonds nachteilige Weise verändert. Absicherungsstrategien in Bezug auf DFI können zwar das Verlustrisiko mindern, aber auch die Chancen für eine Wertsteigerung einschränken oder sogar Verluste zur Folge haben, wenn sie günstige Kursschwankungen bei anderen Portfolioanlagen kompensieren. Ferner wird ein Teilfonds ein Wertpapier eventuell zu einem unvorteilhaften Zeitpunkt oder Preis kaufen oder verkaufen müssen, da es bei bestimmten DFI-Transaktionen laut Gesetz erforderlich ist, Ausgleichspositionen einzugehen oder eine Deckung der Vermögenswerte zu gewährleisten.

Risiko in Verbindung mit dem Handel mit Credit Default Swaps („CDS“)

Der Kurs, zu dem ein CDS gehandelt wird, kann von dem Kurs des Wertpapiers abweichen, das dem CDS zugrunde liegt. Bei negativen Marktbedingungen kann die Basis (die Differenz zwischen dem Spread bei Anleihen und dem Spread bei CDS) erheblich volatil sein als die Wertpapiere, die den CDS zugrunde liegen.

Abwicklungsrisiko

Anteile werden normalerweise nach Annahme der Zeichnung ausgegeben. Diese Ausgabe ist an die Bedingung gebunden, dass frei verfügbare Mittel und etwaige Sachleistungen für die Zeichnung als Zahlung für die Anteile vom Anleger eingegangen sind. Diese Zahlung muss bis zur Abwicklungsfrist (die „**Abwicklungsfrist**“), wie im zugehörigen Anhang festgelegt, geleistet werden. Die Abwicklungsfrist liegt in der Regel zwei Geschäftstage nach Annahme des Zeichnungsantrags.

Die Zuteilung von Anteilen in Bezug auf die Zeichnungen bleibt vorläufig, bis die Zeichnungsgelder und alle Sachleistungen für die Zeichnung bei dem ICAV eingegangen sind, und kann von der Verwaltungsgesellschaft annulliert werden.

Wird die Zahlungsverpflichtung nicht valutengerecht erfüllt, hat dies zur Folge, dass die vorläufige Zuteilung der Anteile jederzeit nach der Abwicklungsfrist ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers auf Kosten des Anlegers annulliert wird. Falls das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft vor der Abwicklungsfrist von einem Ereignis Kenntnis erlangen, das den Anleger betrifft und nach Auffassung des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich dazu führen wird, dass der Anleger nicht imstande oder willens sein wird, den Zeichnungspreis bis zur Abwicklungsfrist zu zahlen, können das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft die vorläufige Zuteilung der Anteile ebenfalls umgehend annullieren. Der Anleger ist verpflichtet, das ICAV für sämtliche Kosten oder Verluste zu entschädigen, die dem ICAV dadurch entstanden sind, dass der Anleger die Zeichnungsgelder einschließlich Sachleistungen für die Zeichnung nicht oder verspätet geleistet hat. Das ICAV kann außerdem sämtliche dem ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft entstandenen Kosten oder Verluste mit bestehenden Positionen des Anlegers im ICAV verrechnen. Gelingt es dem ICAV jedoch nicht, diese Kosten oder Verluste wieder einzubringen, kann das ICAV einen Verlust erleiden.

Die Übertragung oder der Umtausch von Anteilen ist unzulässig und die Stimmrechte und Ansprüche auf Dividendenzahlungen sind ausgesetzt, bis die Zahlung des Anlegers für die Anteile eingegangen ist.

Risiko in Verbindung mit Short-Verkäufen

In der Erwartung, dass der Wert eines Wertpapiers im regulären Markt sinkt, können bestimmte Teilfonds in Bezug dieses Wertpapier Short-Positionen durch den Einsatz von DFI eingehen. Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf ein Wertpapier unterscheidet sich insofern von einem Verlust aus einer Direktanlage in das Wertpapier, als der mögliche Verlust von Short-Positionen unbegrenzt ist, da der Preis eines Wertpapiers uneingeschränkt steigen kann, der Verlust aus einer Direktanlage den Gesamtbetrag des investierten Kapitals jedoch nicht übersteigen kann. Der Leerverkauf von Anlagen kann gesetzlichen Änderungen unterliegen, die möglicherweise Beschränkungen mit negativen Auswirkungen auf die Rendite der Anleger auferlegen.

Optionsscheine

Wenn ein Teilfonds in Optionsscheinen anlegt, kann der Wert dieser Optionsscheine wegen der größeren Volatilität von Optionsscheinkursen stärker schwanken als die Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Dividenden

Anteilklassen, die Dividenden ausschütten, können nicht nur die Anlageerträge ausschütten, sondern auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne oder Kapital. Wird Kapital ausgeschüttet, führt dies zu einem entsprechenden Rückgang des Werts der Anteile sowie zu einer Verringerung des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum. Dies kann in bestimmten Ländern auch steuerliche Nachteile für die Anteilseigner haben, da Ausschüttungen aus dem Kapital für Anleger andere steuerliche Auswirkungen haben können als Ausschüttungen aus Erträgen. Anteilseigner sollten hinsichtlich der für sie persönlich geltenden Umstände ihren Steuerberater vor Ort zu Rate ziehen.

Risiko in Verbindung mit Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Marktpreise

Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt in der Regel mit den Veränderungen des Marktwerts der Wertpapierbestände eines Teilfonds. Die Marktpreise von Anteilen schwanken generell in Abhängigkeit von der Entwicklung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sowie von Angebot und Nachfrage nach Anteilen an der notierenden Börse. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob Anteile zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil oder darunter oder darüber gehandelt werden. Preisunterschiede können zu einem großen Teil darauf zurückzuführen sein, dass die auf dem Sekundärmarkt für Anteile wirkenden Kräfte von Angebot und Nachfrage eng mit den Kräften, die jederzeit die Kurse der einzelnen oder insgesamt gehandelten Wertpapiere eines Index beeinflussen (unter anderem, ob ein bestimmter Markt offen ist oder nicht), verbunden, jedoch nicht identisch sind. Die Marktpreise der Anteile können in Zeiten volatiler Märkte erheblich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Da Anteile jedoch in großen Stückzahlen ausgegeben und zurückgegeben werden können, sollten große Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert je Anteil nicht von Dauer sein. Die Besonderheit der Ausgabe bzw. Rücknahme soll zwar dazu beitragen, dass Anteile im Normalfall nahe dem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden, Unterbrechungen oder Aussetzungen der Ausgabe und Rücknahme können jedoch zu Handelspreisen führen, die erheblich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Verluste können entstehen oder Gewinne gemindert werden, wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis einen Aufschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil aufweist, oder zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis einen Abschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil aufweist.

Untätigkeit seitens der gemeinsamen Verwahrstelle und/oder eines internationalen Zentralverwahrers

Bei Anlegern, die die Abwicklung und das Clearing über einen internationalen Zentralverwahrer (International Central

Securities Depository; „**ICSD**“) durchführen, handelt es sich nicht um eingetragene Anteilseigner eines Teilfonds; sie halten ein indirektes wirtschaftliches Eigentum an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, sofern es sich um ICSD-Teilnehmer („Teilnehmer“) handelt, haben sich nach ihrer Vereinbarung mit dem entsprechenden ICSD und ansonsten nach der Vereinbarung mit einem Teilnehmer des ICSD (z. B. dem Nominee, Broker oder Zentralverwahrer) zu richten. Das ICAV als Nominee der von dem ICSD beauftragten Verwahrstelle (die „**gemeinsame Verwahrstelle**“) wird dem eingetragenen Inhaber der von dem ICAV ausgegebenen Globalurkunde (wie nachstehend unter dem Abschnitt „Allgemeines Clearing und Abwicklung“ näher beschrieben (die „**Globalurkunde**“)) innerhalb einer Frist, wie sie von dem ICAV im Rahmen des normalen Ablaufs bei der Einberufung von Hauptversammlungen vorgegeben wird, Mitteilungen und zugehörige Unterlagen zukommen lassen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist bekannt, dass der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gemäß den Bedingungen seines Mandats durch den entsprechenden ICSD eine vertragliche Verpflichtung zur Weitergabe solcher erhaltenen Mitteilungen an den ICSD hat. Der entsprechende ICSD wiederum gibt die von der gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen entsprechend seiner Regeln und Verfahren an seine Beteiligten weiter. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist bekannt, dass die gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, sämtliche von dem entsprechenden ICSD erhaltenen Stimmen (was die Stimmen widerspiegelt, die der entsprechende ICSD von den Teilnehmern erhalten hat) zusammenzufassen, und dass der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gemäß diesen Anweisungen abstimmen sollte. Das ICAV hat keine Möglichkeit zu gewährleisten, dass die gemeinsame Verwahrstelle gemäß seinen Anweisungen Mitteilungen über Abstimmungen weitergibt. Mit Ausnahme des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle darf das ICAV keine Stimmrechtsanweisungen von anderen Personen entgegennehmen.

Auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle werden die Rücknahmeerlöse und alle beschlossenen Dividenden von dem ICAV oder dessen Bevollmächtigten an den zuständigen ICSD gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich wegen ihrer Rücknahmeerlöse oder ihres Anteils an den einzelnen Dividendenzahlungen eines Teilfonds ausschließlich an den zuständigen ICSD wenden oder ansonsten an den jeweiligen Teilnehmer des ICSD (unter anderem ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer, soweit zutreffend), um Rücknahmeerlöse oder etwaige Anteile an den einzelnen Dividendenzahlungen eines Teilfonds, die sich auf ihre Anlage beziehen, zu erhalten.

Anleger haben keinen direkten Anspruch gegen das ICAV in Bezug auf Rücknahmeerlöse oder fällige Dividendenzahlungen auf durch die Globalurkunde verbrieft Anteile, und die Verpflichtungen des ICAV werden auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle durch Zahlung an den jeweiligen ICSD erfüllt.

Indexlizenzrisiko

Sollte in Bezug auf einen Index, der von einem indexnachbildenden Teilfonds nachgebildet wird, die dem ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren verbundenen Unternehmen) (erforderlichenfalls) gewährte Lizenz, die die Nachbildung oder die anderweitige Nutzung eines Index für die Zwecke eines Teilfonds ermöglicht, ablaufen oder sollte diese Lizenz (aus einem beliebigen Grund) anderweitig angefochten, eingeschränkt oder beendet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, den Index durch einen anderen von ihr festgelegten Index zu ersetzen, der im Wesentlichen denselben Markt abbildet wie der betreffende Index und den sie für den betreffenden Teilfonds für geeignet hält. Ein solcher Ersatz oder jede Verzögerung bei einem solchen Ersatz kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Sollte die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage sein, einen geeigneten Ersatz für den betreffenden Index zu ermitteln, können die Mitglieder des Verwaltungsrates gezwungen sein, den Teilfonds aufzulösen.

Indexrisiko

Die Fähigkeit eines indexnachbildenden Teilfonds, eine wesentliche Korrelation zwischen der Performance des Teilfonds und dem Index, den er nachbildet, zu erreichen, kann durch Veränderungen an den Wertpapiermärkten, Veränderungen an der Zusammensetzung des Index, Mittelzuflüsse in und -abflüsse aus dem Teilfonds sowie Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds beeinflusst werden. Indexnachbildende Teilfonds streben die Nachbildung von Indexrenditen an, unabhängig von der gegenwärtigen oder prognostizierten Wertentwicklung des Index oder der Wertpapiere, aus denen der Index tatsächlich besteht. Darüber hinaus verkaufen indexnachbildende Teilfonds, ungeachtet eines plötzlichen oder wesentlichen Rückgangs im Wert oder einer vorhersehbaren wesentlichen Wertminderung dieses Wertpapiers, im Allgemeinen kein in einem Index enthaltenes Wertpapier, solange dieses Wertpapier Teil des Index ist, auch wenn die Verwaltungsgesellschaft für andere Konten oder Portfolios, die dieses Wertpapier halten, möglicherweise eine andere Anlageentscheidung trifft. Infolgedessen kann die Wertentwicklung eines indexnachbildenden Teilfonds weniger günstig als die eines Portfolios sein, das sich einer aktiven Anlagestrategie bedient. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wirkt sich auf die Wertentwicklung, die Volatilität und das Risiko des Index (absolut betrachtet und im Vergleich mit anderen Indizes) und infolgedessen auf die Wertentwicklung, die Volatilität und das Risiko des Teilfonds aus. Möglicherweise gelingt es dem ICAV

nicht, ein Portfolio aus Anlagen auszuwählen, das eine Rendite bietet, die eine hohe Korrelation mit der Rendite des Index aufweist. Wird dies im zugehörigen Anhang angegeben, kann das ICAV auch einen oder mehrere „Screens“ oder Anlagetechniken anwenden, um die Anzahl oder die Arten der im Index enthaltenen Emittenten, in die jeder der indexnachbildenden Teilfonds investieren darf, zu präzisieren oder zu begrenzen. Die Anwendung solcher Screens oder Techniken kann dazu führen, dass die Wertentwicklung der Anlagen hinter der des Index zurückbleibt, und liefert möglicherweise nicht die von dem ICAV erwarteten Ergebnisse.

Indexnachbildungsrisiko

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Index-Teilfonds erreicht wird. Insbesondere ermöglicht es kein Finanzinstrument, dass ein indexnachbildender Teilfonds die Renditen eines Index exakt wiederholt oder abbildet. Änderungen im Zusammenhang mit der Anlage von Erträgen eines indexnachbildenden Teilfonds und Neugewichtungen des betreffenden Index können zu verschiedenen Transaktionskosten (unter anderem in Bezug auf die Abwicklung von Fremdwährungsgeschäften), Betriebsaufwendungen oder Ineffizienzen führen, die sich negativ auf die Renditen eines indexnachbildenden Teilfonds bei der Nachbildung eines Index auswirken können. Darüber hinaus wird die Gesamttrendite aus der Anlage in den Anteilen eines indexnachbildenden Teilfonds durch bestimmte Kosten und Aufwendungen reduziert, die bei der Berechnung des betreffenden Index nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass bei einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Wertpapieren des Index oder bei Marktstörungen eine Anpassung des Anlageportfolios des indexnachbildenden Teilfonds eventuell nicht möglich ist und zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann. Abweichungen können sich aus vielen Gründen ergeben, unter anderem aufgrund höherer Barmittel, die der indexnachbildende Teilfonds für Ausgaben vorhält, und aufgrund von Quoten bzw. Grenzwerten für Anlagen in einem lokalen Markt, ggf. Kosten für Quoten bzw. Grenzwerte, lokalen Handels- und Abwicklungsbeschränkungen, lokalen regulatorischen Aspekten, für JPMorgan Chase & Co geltende Vorschriften, Kosten für die Neugewichtung des Portfolios, der Unfähigkeit, die zugrunde liegenden Wertpapiere im gleichen Verhältnis wie im Index zu kaufen, sowie aufgrund unverhältnismäßiger Veränderungen der Marktwerte der zugrunde liegenden Wertpapiere. Das Risiko einer Belastung des indexnachbildenden Teilfonds mit Kapitalertragsteuern sowie aufgrund von Rücknahmen oder Index-Neugewichtungen könnte eine Erhöhung des Tracking-Errors des Teilfonds bewirken. Ein solcher Tracking-Error könnte darüber hinaus variieren, falls sich der für den indexnachbildenden Teilfonds anfallende Steueraufwand zeitweise ändert. Des Weiteren kann der indexnachbildende Teilfonds auf Schwierigkeiten, darunter eine Erhöhung des Tracking-Errors, stoßen, falls ein Indexanbieter die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index einstellt, die Veröffentlichung eines Index verzögert oder unterbrochen wird oder Fehler bei der Berechnung des Index auftreten.

Der Indexanbieter kann eine geplante Neugewichtung oder Neuzusammenstellung eines Index oder die Umsetzung bestimmter Vorschriften nach seinem alleinigen Ermessen verschieben oder verändern. Wird eine geplante Neugewichtung während einer volatilen Marktphase aufgeschoben, könnten Bestandteile, die andernfalls aufgrund von Änderungen der Marktkapitalisierungen oder aus anderen Gründen bei der Neugewichtung entfernt würden, möglicherweise bestehen bleiben. Dadurch könnten die Wertentwicklung und die Indexbestandteile von den unter normalen Bedingungen erwarteten abweichen sowie die Transaktionskosten für einen Teilfonds potenziell steigen.

Es gibt auch keine Garantie dafür, dass der Indexanbieter den betreffenden Index richtig zusammenstellt oder dass der Index richtig festgelegt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter legt zwar eine Beschreibung der Indexziele vor, er bietet jedoch keinerlei Garantie und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Informationen über den Index. Ebenso wenig garantiert er, dass der Index die erläuterte Indexmethodik einhält. Die in diesem Verkaufsprospekt und dem zugehörigen Anhang beschriebene Anlagepolitik des indexnachbildenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des maßgeblichen Index nachzubilden, und folglich übernehmen weder das ICAV noch die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Verwaltungsgesellschaft eine Garantie oder Haftung für Fehler des Indexanbieters.

Entschädigungspflichten

Das ICAV unterliegt möglicherweise bestimmten vertraglichen Entschädigungspflichten (in Abwesenheit von unter anderem Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung), und unter Umständen wird keiner der Dienstleister über eine Versicherung verfügen, die gegen Verluste absichert, für die das ICAV letztlich einer Entschädigungspflicht unterliegen könnte. Eine Entschädigungszahlung mit Bezug auf den Teilfonds würde vom Teilfonds getragen und zu einer entsprechenden Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil führen.

Indirektes Engagement in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten

Einige Teilfonds können ein indirektes Engagement in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten eingehen, indem sie in Unternehmen investieren, die nach dem Recht von Industrieländern gegründet wurden und ihren Geschäftssitz in Industrieländern haben, die jedoch ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise in Schwellenländern ausüben. Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten können erhöhter politischer, regulatorischer und wirtschaftlicher Instabilität, geringer Transparenz und größeren finanziellen Risiken ausgesetzt sein.

Anlageziel

Die Anleger sollten sich der Anlageziele des Teilfonds vollständig bewusst sein, da diese möglicherweise vorsehen, dass die Teilfonds in begrenztem Umfang in Bereichen anlegen dürfen, die nicht selbstverständlich mit dem Namen des Teilfonds verbunden werden. Diese anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können eine größere oder geringere Volatilität als die Kern-Anlagen aufweisen, und die Wertentwicklung wird teilweise von diesen Anlagen abhängen. Alle Anlagen beinhalten Risiken, und es besteht weder eine Garantie gegen Verluste, die aus einer Anlage in Anteilen entstehen, noch kann es eine Zusicherung über das Erreichen der Anlageziele eines Teilfonds im Hinblick auf die Gesamtwertentwicklung geben. Anleger sollten daher (vor dem Tätigen einer Anlage) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der offen gelegten Gesamtziele zufrieden sind.

Anlegerprofil

Anleger sollten beachten, dass der Abschnitt „Anlegerprofil“, der für jeden Teilfonds im zugehörigen Anhang enthalten ist, nur zu Informationszwecken dient. Vor einer Anlage sollten Anleger die in diesem Verkaufsprospekt und im KIID enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen. Anleger sollten ihre persönlichen Umstände berücksichtigen, einschließlich ihrer Risikotoleranz, ihrer finanziellen Lage und ihrer Anlageziele.

Potenzielle Anleger sollten sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Entscheidung zur Anlage in das ICAV treffen.

Anlagen in Russland

Aufgrund des noch relativ schwach entwickelten staatlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens in Russland können Anleger verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein (einschließlich bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und Bürgerkrieg). Der russische Wertpapiermarkt kann mitunter auch durch mangelnde Markteffizienz und Liquidität in Mitleidenschaft gezogen werden, was zu einer höheren Preisvolatilität und Marktstörungen führen kann.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die an der Moscow Exchange in Russland gelistet sind, welche als ein anerkannter Markt eingestuft ist. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie anerkannte Märkte werden, beschränkt der Teilfonds sämtliche direkte Anlagen in Wertpapieren, die an den nicht anerkannten Märkten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gehandelt werden (zusammen mit anderen Wertpapieren, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden) auf 10% seines Nettoinventarwerts.

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren sowie einem Kontrahentenrisiko. Darüber hinaus weisen russische Wertpapiere ein erhöhtes Verwahrrisiko auf, da diese Wertpapiere gemäß Marktpraxis bei russischen Instituten verwahrt werden, die möglicherweise keine angemessene Versicherungsdeckung aufweisen, um Verluste aufgrund von Diebstahl, Zerstörung oder Verzug zu decken.

Anlagen in der Volksrepublik China (VRC)

Anlagen in der VRC unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern sowie zusätzlich für den Markt der VRC spezifischen Risiken.

Die Volkswirtschaft der VRC befindet sich im Wandel von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Anlagen durch Teilfonds in den inländischen Wertpapieren der VRC, die auf CNY (Onshore-RMB) lauten, erfolgen über das RQFII-Programm. Bei allen Hongkonger und ausländischen Anlegern in den „China-Hong Kong Stock Connect“-Programmen erfolgt der Handel und die Abrechnung von SSE-Wertpapieren ausschließlich in CNH (Offshore-RMB). Solche Teilfonds und Anteilklassen sind jeglichen Schwankungen im Wechselkurs zwischen der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und dem CNY (Onshore-RMB) bzw. dem CNH (Offshore-RMB) in Bezug auf solche Anlagen ausgesetzt.

Zugelassener ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor; RQFII)
Ausländische Anleger können in die Märkte der VRC für inländische Wertpapiere über einen zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger oder einen Anlageverwalter investieren, dem von der chinesischen Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission; CSRC) der Status eines zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anlegers (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor; RQFII) zuerkannt wurde.

Die derzeitigen RQFII-Vorschriften sehen strenge Beschränkungen (einschließlich der Bestimmungen zu Anlagebeschränkungen, zur Mindesthaltedauer für Anlagen und zur Rückführung von Ursprungskapital und Gewinnen) vor, die sowohl für den Anlageverwalter als auch die vom betreffenden Teilfonds getätigten Anlagen gelten. Es ist ungewiss, ob ein Gericht die Rechte des betreffenden Teilfonds an Wertpapieren schützen würde, die ein lizenziertes RQFII für den Teilfonds hält, wenn der RQFII unter rechtlichen, finanziellen oder politischen Druck gerät.

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Anlageverwalter seinen RQFII-Status beibehält. Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status des Anlageverwalters ausgesetzt oder aberkannt werden könnte, was nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben könnte, da das ICAV dann gezwungen wäre, seine Wertpapiere zu veräußern.

China-Hong Kong Bond Connect

Alle Teilfonds, die in chinesischen Schuldtiteln anlegen können, können in Onshore-Schuldtiteln anlegen, die in der VRC über das „China-Hong Kong Bond Connect“-Programm („**Bond Connect**“) und/oder den chinesischen Interbanken-Anleihemarkt (der „**CIBM**“) ausgegeben werden. Bond Connect ist ein Programm für den Anleihehandel mit verbundenem Clearing, das beidseitige Handelsverbindungen zwischen den Anleihemärkten der VRC und Hongkongs herstellt. Über das Programm können Anlagen in Onshore-Schuldtiteln getätigt werden, die in der VRC ausgegeben werden. Bond Connect ermöglicht ausländischen Anlegern, über ihre Broker mit Sitz in Hongkong am CIBM zu handeln. Der CIBM ist ein quotengesteuerter OTC-Markt für institutionelle Anleger, an dem der Großteil des CNY-Anleihehandels stattfindet.

Anlagen in Onshore-Schuldtiteln, die über Bond Connect in der VRC ausgegeben werden, unterliegen aufsichtsrechtlichen Änderungen sowie operativen Einschränkungen, die zu einem höheren Kontrahentenrisiko führen können. Marktvolatilität und eine möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen können zu erheblichen Schwankungen der Anleihenurse führen.

Anlagen über Bond Connect unterliegen zusätzlichen Risiken wie den folgenden:

- (a) Regulatorisches Risiko. Die aktuellen Regeln und Vorschriften können sich ändern, möglicherweise auch rückwirkend, was sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte.
- (b) Entschädigung von Anlegern. Der Teilfonds kommt weder in der VRC noch in Hongkong in den Genuss von Anlegerentschädigungssystemen.
- (c) Geschäftszeiten. Der Handel über Bond Connect kann nur an Tagen betrieben werden, an denen die Märkte in der VRC und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Dementsprechend ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

China-Hong Kong Stock Connect

Alle Teilfonds, die Investitionen in chinesische Aktien tätigen können, können vorbehaltlich etwaiger geltender regulatorischer Grenzen über das „Shanghai-Hong Kong Stock Connect“-Programm und das „Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“-Programm (zusammen die „**China-Hong Kong Stock Connect-Programme**“) in chinesischen notierten Wertpapieren anlegen. Die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme sind mit dem Handel und dem Clearing von

Wertpapieren verbundene Programme, die von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“) und ähnlichen Börsen auf dem chinesischen Festland sowie der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) mit dem Ziel entwickelt wurden, zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten zu erhalten. Diese Programme ermöglichen ausländischen Anlegern, bestimmte an der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange notierte, chinesische Wertpapiere über ihre Broker mit Sitz in Hongkong zu handeln.

Teilfonds, die Anlagen an den Märkten der VRC für inländische Wertpapiere über die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme und andere ähnlich regulierte Programme anstreben, unterliegen den folgenden zusätzlichen Risiken:

Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen geschaffen und beteiligen sich jeweils aneinander, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Bei an einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäften wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern durchführen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearingteilnehmer mit der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Risiko im Zusammenhang mit chinesischen Zweckgesellschaften (VIE): Eine Investition in eine VIE-Struktur stellt eine Investition in eine Gesellschaft dar, die indirekt bestimmte vertragliche Vereinbarungen mit einer zugrunde liegenden, in China ansässigen Betriebsgesellschaft unterhält, und keine direkte Investition in die zugrunde liegende, in China ansässige Betriebsgesellschaft. Investitionen in VIE-Strukturen räumen keine Eigentums- oder Stimmrechte an der zugrunde liegenden Gesellschaft ein. Variable Beteiligungsstrukturen werden aufgrund von Beschränkungen seitens der chinesischen Regierung in Bezug auf die direkte ausländische Beteiligung an Unternehmen in bestimmten Branchen genutzt, und es ist nicht klar, ob die vertraglichen Vereinbarungen durchsetzbar sind oder ob die VIE-Strukturen ansonsten wie beabsichtigt funktionieren. Künftige Maßnahmen der chinesischen Regierung könnten die finanzielle Leistungsfähigkeit einer in China ansässigen Gesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Falls eines der nachfolgend genannten Ereignisse eintritt, würde der Marktwert der Beteiligungen des Teilfonds an VIEs wahrscheinlich sinken, was wesentliche Anlageverluste für den Teilfonds zur Folge hätte:

- Das chinesische Unternehmen ist an Aktivitäten beteiligt, die sich negativ auf den Wert der Anlage auswirken. Die Fähigkeit des Offshore-Rechtsträgers zur Kontrolle der Aktivitäten des chinesischen Unternehmens ist begrenzt.
- Eingriffe durch die chinesische Regierung beeinträchtigen die Leistung der chinesischen Betriebsgesellschaft, die Durchsetzbarkeit der vertraglichen Vereinbarungen des Offshore-Rechtsträgers mit dem chinesischen Unternehmen und den Wert der Aktien des Offshore-Rechtsträgers.
- Die chinesische Regierung bestimmt, dass die Vereinbarungen zur Errichtung der VIE-Struktur nicht den chinesischen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich solchen im Zusammenhang mit dem Verbot ausländischer Beteiligungen. Die chinesische Regierung könnte dem chinesischen Unternehmen Geldbußen auferlegen, Unternehmenszulassungen oder Betriebsgenehmigungen widerrufen oder Gesellschaftsbeteiligungen entziehen.
- Wenn rechtliche Formalitäten im Zusammenhang mit den Vereinbarungen nicht beachtet werden, wenn die Vereinbarungen verletzt werden oder wenn auf sonstige Weise bestimmt wird, dass die Vereinbarungen nicht durchsetzbar sind, kann dies die Kontrolle des Offshore-Rechtsträgers über das chinesische Unternehmen gefährden.

Allgemeines Risiko: Die einschlägigen Vorschriften sind nicht erprobt und können sich ändern. Es gibt keine Gewissheit darüber, wie diese angewendet werden, was negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben könnte. Das Programm

erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, was aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters mit einem operationellen Risiko behaftet sein könnte. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an den Märkten Hongkong und Schanghai oder Hongkong und Shenzhen sowie allen anderen relevanten Märkten über die Programme zum Erliegen kommen.

Entschädigung von Anlegern: Der Teilfonds kommt nicht in den Genuss lokaler Anlegerentschädigungssysteme.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt werden, bestehen spezifische Risiken in Zusammenhang mit dem rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentum, die mit den zwingenden Anforderungen der lokalen Zentralverwahrer, HKSCC und ChinaClear verbunden sind.

So wie in anderen Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten beginnt der gesetzgeberische Rahmen gerade erst, das Konzept von rechtlichem/formalem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum oder dem Rechtsanspruch an Wertpapieren zu entwickeln. Zudem garantiert HKSCC als nominierte Inhaberin nicht den Rechtstitel an durch sie gehaltenen Wertpapieren der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme und ist nicht verpflichtet, den Rechtstitel oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Folglich könnten die Gerichte in Betracht ziehen, dass ein Nominee oder eine Depotbank/Verwahrstelle als eingetragene Inhaber von Wertpapieren der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme das vollständige Eigentum daran innehätten und dass diese Wertpapiere der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme einen Teil des Vermögenspools dieser Rechtsträger bilden und Gläubigern dieser Rechtsträger zugesprochen werden könnten und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer möglicherweise keinerlei Rechte daran hat. Demzufolge können die Teilfonds und die Verwahrstelle nicht garantieren, dass das Eigentum der Teilfonds an diesen Wertpapieren oder der Rechtsanspruch darauf gesichert sind.

Soweit HKSCC als Ausführerin von Verwahrfunktionen im Hinblick auf die von ihr gehaltenen Vermögenswerte gilt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und die Teilfonds in keiner rechtlichen Beziehung zu HKSCC stehen und keinen unmittelbaren rechtlichen Rückgriff gegen HKSCC haben, falls die Teilfonds aufgrund der Performance oder Insolvenz von HKSCC Verluste erleiden.

Falls ChinaClear ausfällt, ist die Haftung von HKSCC gemäß ihren Marktverträgen mit Clearingteilnehmern darauf beschränkt, den Clearingteilnehmern Hilfestellung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu leisten. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Falle sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, ihre Verluste oder ihre Wertpapiere der „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme vollständig wieder einzubringen, und der Einbringungsprozess könnte sich auch verzögern.

Operationelles Risiko: HKSCC erbringt Clearing-, Abwicklungs-, Nominee-Funktions- und andere zugehörige Dienstleistungen für die von Hongkonger Marktteilnehmern ausgeführten Handelsgeschäfte. Die Vorschriften der VRC, die bestimmte Beschränkungen beim Verkauf und Kauf beinhalten, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Falle eines Verkaufs ist die Vorablieferung der Aktien an den Broker vorgeschrieben, wodurch sich das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, Bestände an chinesischen notierten Wertpapieren zeitgerecht zu erwerben und/oder zu veräußern.

Kontingentbegrenzungen: Die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme unterliegen Kontingentbegrenzungen, die die Fähigkeit der Teilfonds einschränken können, über die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme zeitgerecht in chinesischen A-Aktien anzulegen.

Die „China-Hong Kong Stock Connect“-Programme stehen nur an solchen Tagen zur Verfügung, an denen die Märkte in der VRC und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf dem jeweiligen Markt an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann vorkommen, dass die Teilfonds auch an einem normalen Handelstag für den Markt der VRC keine Handelsgeschäfte mit chinesischen notierten Wertpapieren tätigen können. Die Teilfonds können Kursschwankungen von chinesischen notierten Wertpapieren ausgesetzt sein, wenn ein „China-Hong Kong Stock Connect“-Programm aus diesem Grund nicht für den Handel zur Verfügung steht.

Steuern in der VRC

Sämtliche Anlagen der Teilfonds in der VRC unterliegen Risiken und Unsicherheiten in Bezug auf die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken der VRC. Erhöhte Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds können den Wert des

Teilfonds beeinträchtigen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rückstellungen für Steuern auf Erträge der Teilfonds zu bilden, die in Wertpapiere der VRC investieren und somit die Bewertung des Teilfonds beeinflussen. Ausgehend von einer sachkundigen Steuerberatung ist unter einer vorübergehenden Ausnahmeregelung vom Körperschaftsteuergesetz (Enterprise Income Tax Law) mit Wirkung vom 17. November 2014 derzeit keine Besteuerung von Gewinnen aus chinesischen A-Aktien vorgesehen.

Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt

Der chinesische Anleihemarkt setzt sich aus dem Interbanken-Anleihemarkt und den Märkten für börsennotierte Anleihen zusammen. Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt ist ein außerbörslicher Markt, über den die meisten CNY-Anleihen gehandelt werden. Er befindet sich noch in der Entwicklungsphase, und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen können geringer sein als diejenigen von weiter entwickelten Märkten. Marktvolatilität und eine möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen können zu erheblichen Schwankungen der Kurse von Schuldtiteln führen, was wiederum Auswirkungen auf die Liquidität und die Volatilität haben kann. Der Teilfonds kann auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien sowie einem regulatorischen Risiko ausgesetzt sein.

Anlagen in RMB und in RMB abgesicherten Anteilklassen

Die Regierung der VRC führte im Juli 2010 den CNH (Offshore-RMB) ein, um Handel und Investmenttätigkeiten mit Unternehmen und Institutionen außerhalb der VRC zu fördern. Der CNH-Wechselkurs (Offshore-RMB-Wechselkurs) ist ein basierend auf Angebot und Nachfrage am Markt kontrolliert variabler Wechselkurs mit Bezug zu einem Korb aus ausländischen Währungen, wobei der tägliche Handelskurs des CNH (Offshore-RMB) gegenüber anderen wichtigen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt innerhalb einer engen Bandbreite um die von der VRC veröffentlichte zentrale Parität schwanken kann.

Der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar und der Wechsel von CNH (Offshore-RMB) in CNY (Onshore-RMB) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) festgelegt wurden. Der Wert des CNH (Offshore-RMB) unterscheidet sich gemäß den geltenden Vorschriften in der VRC unter Umständen aufgrund verschiedener Faktoren von dem des CNY (Onshore-RMB), darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, und unterliegt daher Schwankungen. Es ist möglich, dass die Verfügbarkeit von CNH (Offshore-RMB) zur umgehenden Ausführung von Rücknahmezahlungen begrenzt ist und sich derartige Zahlungen verzögern. Diese Zahlungen erfolgen so schnell wie unter den gegebenen Bedingungen praktisch möglich (nicht mehr als 10 Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag).

Die Märkte für auf CNH (Offshore-RMB) und CNY (Onshore-RMB) lautende Anleihen befinden sich in der Entwicklung und unterliegen den aufsichtsrechtlichen Beschränkungen seitens der Regierung der VRC. Diese Beschränkungen können geändert werden. Unter außergewöhnlichen Umständen können Teilfonds, die in auf CNH (Offshore-RMB) und CNY (Onshore-RMB) lautende Anleihen investieren, aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, ihre Anlageziele oder -strategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Anleger in die in RMB abgesicherten Anteilklassen haben ein Exposure am CNH-Markt (Offshore-RMB-Markt) und können daher Transaktionen in RMB außerhalb der VRC durchführen, hauptsächlich mit Banken, die von der Hong Kong Monetary Authority am Hongkonger Markt zugelassen sind (von der HKMA zugelassene Banken). Anleger sollten die Risiken berücksichtigen, die für währungs-gesicherte Anteilklassen gelten und in diesem Abschnitt beschrieben sind. Anleger können daher Risiken in Bezug auf andere Währungen als die Währung ihrer Anteilklasse ausgesetzt sein.

Rechtliches Risiko – OTC-Derivate, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Wiederverwendung von Sicherheiten

Es besteht das Risiko, dass Vereinbarungen und derivative Techniken z. B. aufgrund von Insolvenz, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der geltenden Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze beendet werden. In solchen Fällen ist der Teilfonds verpflichtet, erlittene Verluste auszugleichen.

Darüber hinaus können bestimmte Geschäfte auf Grundlage komplexer Rechtsdokumente eingegangen werden. Die Rechte aus solchen Dokumenten sind möglicherweise schwer durchzusetzen und die Dokumente können unter Umständen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich ihrer Auslegung unterliegen. Zwar unterliegen die Rechte und Pflichten der Parteien aus

Rechtsdokumenten dem in den Dokumenten vereinbarten Recht, doch unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle von Insolvenzverfahren) können andere Rechtsordnungen als das für das Dokument geltende Recht Vorrang haben, was sich auf die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen auswirken kann.

Liquiditätsrisiko

Bestimmte Teilfonds können in Instrumente investieren, bei denen das Transaktionsvolumen je nach Marktstimmung erheblich schwanken kann. Es besteht ein Risiko, dass von diesen Teilfonds getätigte Anlagen infolge von Marktentwicklungen oder einer negativen Einschätzung der Anleger weniger liquide werden. In extremen Marktsituationen kann es wenige Kaufwillige geben, sodass die Anlagen nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis veräußert werden können. Diese Teilfonds können die Anlagen dann möglicherweise nur zu einem niedrigeren Preis oder gar nicht veräußern. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der betreffenden Börse, einer staatlichen Behörde oder einer Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wodurch den Teilfonds Verluste entstehen können. Die Unmöglichkeit, eine Portfolioposition zu veräußern, kann sich negativ auf den Wert dieser Teilfonds auswirken oder verhindern, dass diese Teilfonds andere Anlagemöglichkeiten nutzen.

Das Liquiditätsrisiko beinhaltet auch das Risiko, dass diese Teilfonds gezwungen sein können, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu ungünstigen Bedingungen zu verkaufen, und/oder aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder anderer unkontrollierbarer Faktoren nicht in der Lage sind, Rücknahmeerlöse innerhalb des zulässigen Zeitraums zu zahlen. Für die Verwaltung von Rücknahmeanträgen unter solchen Umständen können diese Teilfonds möglicherweise gezwungen sein, den Handel zeitweilig auszusetzen (wie im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung des Handels“ beschrieben) oder die Bearbeitung der Rücknahmeanträge zu beschränken (wie im Abschnitt „Handel in Sachleistungen, in Barmitteln und angewiesene Bargeschäfte“ beschrieben).

Anlagen in Schuldtiteln, Aktien mit niedriger und mittlerer Kapitalisierung sowie Titeln von Emittenten aus Schwellenländern sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass zu bestimmten Zeiten die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen oder aller Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie infolge negativer wirtschaftlicher, marktbezogener oder politischer Ereignisse oder aufgrund einer negativen Einschätzung der Anleger, ob zutreffend oder nicht, plötzlich und ohne Vorwarnung sinkt oder verloren geht. Die Herabstufung der Bonität von Schuldtiteln kann sich auf die Liquidität von Anlagen in Schuldtiteln auswirken. Andere Marktteilnehmer versuchen möglicherweise, Schuldtitel zur selben Zeit wie ein Teilfonds zu verkaufen, was zu einem Abwärtsdruck auf die Kurse führt und zur Illiquidität beiträgt. Die Fähigkeit und Bereitschaft von Anleihenhändlern, als Market-Maker für Schuldtitel zu agieren, kann sowohl von aufsichtsrechtlichen Änderungen als auch vom Wachstum der Anleihenmärkte beeinträchtigt werden. Dies könnte potenziell zu einer Abnahme der Liquidität und einem Anstieg der Volatilität an den Märkten für Schuldtitel führen.

Es besteht auch ein Liquiditätsrisiko, wenn sich der Kauf oder Verkauf eines bestimmten DFI als schwierig erweist. Falls ein Derivatgeschäft besonders umfangreich ist oder falls der jeweilige Markt illiquide ist (wie bei vielen OTC-Derivaten), ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion abzuschließen oder eine Position zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu liquidieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Reihe von Instrumenten zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos eingerichtet, darunter:

- zeitweise Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Geschäfte innerhalb eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse gemäß dem Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung des Handels“;
- Beschränkung der Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag auf 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Handel in Sachleistungen, in Barmitteln und angewiesene Bargeschäfte“; und
- Anwendung alternativer Bewertungsmethoden gemäß dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ sofern dies durch die Interessen der Anleger oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt scheint.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem einen Liquiditätsrisikomanagementrahmen eingeführt, um das Liquiditätsrisiko zu steuern. Weitere Informationen zum Liquiditätsrisikomanagementrahmen finden Sie unter <https://am.jpmorgan.com/content/dam/jpm-am-aem/emea/regional/en/supplemental/notice-to-shareholders/our-commitment-to-liquidity-management-ce-en.pdf>.

Weitere Informationen zu den Liquiditätsschätzungen der Teilfonds sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Notierung

Wenn Anteile notiert sind, übernehmen die Wertpapierbörsen, an denen diese Anteile notiert sind, keine Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments, geben keine Gewähr im Hinblick auf dessen Genauigkeit oder Vollständigkeit und lehnen ausdrücklich jede Haftung für etwaige Verluste ab, die aus Teilen des Inhalts dieses Dokumentes oder im Vertrauen darauf entstanden sind.

Dieser Verkaufsprospekt wird Angaben enthalten, die in Übereinstimmung mit den Zulassungsvorschriften der Börsen, an denen die Anteile gegebenenfalls notiert sind, zum Zweck der Informationserteilung in Bezug auf das ICAV gemacht wurden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen gemeinsam und einzeln die volle Verantwortung für die Genauigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und bestätigen, nachdem sie alle angemessenen Nachforschungen angestellt haben, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine Tatsachen existieren, deren Auslassung eine hierin enthaltene Angabe irreführend machen könnte.

Marktrisiko

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds ändert sich laufend und kann aufgrund unterschiedlichster Faktoren, die sich auf die Finanzmärkte im Allgemeinen oder auf einzelne Sektoren auswirken, sinken.

Die Volkswirtschaften und Finanzmärkte in aller Welt sind zunehmend miteinander verbunden, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich Ereignisse oder Bedingungen in einem Land oder einer Region nachteilig auf Märkte oder Emittenten in anderen Ländern oder Regionen auswirken. Zudem können sich auch globale Ereignisse wie Krieg, Terrorismus, Umweltkatastrophen, Naturkatastrophen oder natürliche Ereignisse, die Instabilität von Ländern und durch Infektionskrankheiten ausgelöste Epidemien oder Pandemien negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken.

Beispielsweise hatte der Ausbruch von COVID-19 negative Folgen für Volkswirtschaften, Märkte und einzelne Unternehmen in aller Welt, einschließlich derjenigen, in die der Teilfonds unter Umständen investiert. Die Folgen dieser Pandemie und anderer Epidemien und Pandemien, die möglicherweise in der Zukunft ausbrechen, können gegenwärtig und/oder künftig wesentliche negative Folgen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben, die Volatilität des Teilfonds erhöhen, die Preisentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen, bereits zuvor bestehende Risiken des Teilfonds erhöhen, zu zeitweiligen Aussetzungen oder Verschiebungen der Berechnung des Nettoinventarwerts führen und die Geschäfte des Fonds unterbrechen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine angemessenen Einschätzungen in Bezug auf die Dauer und das Ausmaß der COVID-19-bedingten Krise sowie der damit verbundenen langfristigen wirtschaftlichen und marktbezogenen Bedingungen und Unsicherheiten vorgenommen werden. Die endgültigen Auswirkungen der Pandemie und das Ausmaß, in dem sich die damit verbundenen Bedingungen auf einen Teilfonds auswirken, hängen auch von den künftigen Entwicklungen ab, die äußerst ungewiss, schwer genau vorherzusagen und häufigen Änderungen unterworfen sind.

Risiko aufgrund fehlender Betriebshistorie

Bei Auflegung ist jeder Teilfonds eine neu gegründete Organisation ohne Betriebshistorie, und es gibt keine Garantie dafür, dass er erfolgreich sein wird. Eine frühere Wertentwicklung ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

Risiko in Verbindung mit Optimierung oder Sampling

Für bestimmte indexnachbildende Teilfonds ist die vollständige Nachbildung ihrer jeweiligen Indizes möglicherweise nicht praktikabel oder kosteneffizient. Sofern dies in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist, können indexnachbildende Teilfonds Optimierungs- oder Sampling-Techniken zur Nachbildung der Wertentwicklung ihrer jeweiligen Indizes anwenden, indem sie eine repräsentative Stichprobe der Wertpapiere des Index auswählen, die darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung und das Risikoprofil des gesamten Index widerzuspiegeln. Optimierungs- oder Sampling-Techniken können die strategische Auswahl von einigen (und nicht allen) der im Index enthaltenen Indexwertpapiere beinhalten sowie das Halten von Wertpapieren in Gewichtungen, die von denen des Index abweichen, und/oder den Einsatz von DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt. Bei der Anwendung von Optimierungs- oder Sampling-Techniken berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft Faktoren wie das Kurs-Gewinn-Verhältnis, Branchen- und Ländergewichtungen, die Marktkapitalisierung, die Dividendenrendite und andere finanzielle Merkmale der Wertpapiere des Index. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere auswählen, die keine

Bestandteile des maßgeblichen Index sind, wenn diese Wertpapiere ähnliche Performance- und Risikoprofile bieten wie bestimmte Indexwertpapiere. Indexnachbildende Teilfonds, die Optimierungs- oder Sampling-Techniken anwenden, unterliegen im Vergleich zu Teilfonds, die Indizes vollständig nachbilden, potenziell einem erhöhten Tracking-Error-Risiko, d. h. dem Risiko, dass ihre Renditen nicht exakt die Renditen ihrer maßgeblichen Indizes nachbilden.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Das ICAV unterliegt der EU-Gesetzgebung, speziell der OGAW-Richtlinie, und ist ein in Irland ansässiger OGAW. Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Schutzvorkehrungen der Aufsichtsbehörden ihrer jeweiligen Heimatländer abweichen oder nicht anwendbar sein können. Für weitergehende Informationen in diesem Zusammenhang sollten Anleger ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater zu Rate ziehen.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines OGAW und unterliegt den Kapitalanlagegesetzen, -bestimmungen und Leitlinien der Europäischen Union, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Zentralbank. Da die Teilfonds durch ein verbundenes Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden oder in anderen Rechtsordnungen Anleger haben, können sie strengeren Anlagebeschränkungen unterliegen, was ihre Anlagemöglichkeiten beschränken könnte. Darüber hinaus könnte der Teilfonds vom Halten oder vom Kauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeschlossen sein, selbst wenn diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente ansonsten den Zielen des Teilfonds entsprechen würden.

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds kann von Unsicherheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen, Veränderungen der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und sonstigen Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinflusst werden. Vermögenswerte zum Beispiel könnten zwangsweise ohne angemessene Entschädigung zurückerworben werden.

Ereignisse und Veränderungen der Bedingungen in bestimmten Volkswirtschaften oder Märkten können sich auf die Risiken in Verbindung mit Anlagen in Ländern oder Regionen auswirken, die in der Vergangenheit als vergleichsweise stabil galten, und diese riskanter und volatiliter werden lassen. Diese Risiken bestehen insbesondere in Schwellenländern.

Risiko in Verbindung mit umgekehrten Pensionsgeschäften

Kommt der Verkäufer eines umgekehrten Pensionsgeschäfts seiner Verpflichtung nicht nach, das Wertpapier gemäß den Bedingungen des Vertrags zurückzukaufen, kann dem betreffenden Teilfonds ein Verlust entstehen, wenn der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere geringer ist als der Rückkaufpreis. Wird der Verkäufer insolvent, kann ein Insolvenzgericht entscheiden, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören, und anordnen, dass die Wertpapiere zu verkaufen sind, um die Schulden des Verkäufers zu begleichen. Für den Teilfonds kann es sowohl zu Verzögerungen bei der Liquidation der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch zu Verlusten kommen, während er versucht, seine diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, unter anderem ein möglicherweise niedrigeres Ertragsniveau als normal und ein mangelnder Zugriff auf die Erträge während der Geltendmachung seiner Rechte sowie Ausgaben hierfür.

Vertrauen auf Computerprogramme oder Quellcode

Prozesse im Rahmen der Portfolioverwaltung, einschließlich der Wertpapierausswahl, können sich ganz oder teilweise auf den Einsatz von Computerprogrammen oder Quellcodes stützen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen erstellt oder gepflegt werden; und die Computerprogramme oder Quellcodes werden zum Teil von Dritten erstellt oder gepflegt. Die Verwaltungsgesellschaft führt zwar laufende Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf die von ihr genutzten Programme durch und beurteilt die im Zusammenhang mit diesen Programmen bestehenden Kontrollmechanismen, sie hat jedoch nicht in vollem Umfang Einblick in die firmeneigenen Quellcodes und/oder Algorithmen, welche die Grundlage für diese Programme bilden, und wird nicht unbedingt in der Lage sein, vor Fehlern in den Programmen zu schützen. Fehler in diesen Programmen oder Quellcodes können unentdeckt bleiben, was sich auf die Geschäftstätigkeit oder die Wertentwicklung des Teilfonds negativ auswirken kann. Computerprogramme oder Quellcodes sind anfällig für menschliche Fehler – sowohl beim erstmaligen Programmieren als auch bei Weiterentwicklung und Pflege. Einige Teilfonds können diesbezüglich größeren Risiken ausgesetzt sein, weil sich die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der Vermögenswerte möglicherweise in stärkerem Maße auf Computerprogramme oder Quellcodes stützt. Obgleich Anstrengungen zum Schutz vor Problemen im Zusammenhang mit Computerprogrammen oder Quellcodes unternommen wurden, kann nicht zugesichert werden, dass diese Anstrengungen stets Erfolg haben.

Risiken in Verbindung mit Teilfonds, die in Aktien investieren

Depository Receipts

Anlagen in einem bestimmten Land können mittels direkter Anlagen in den betreffenden Markt oder mittels Depository Receipts erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden (einschließlich Unsponsored Depository Receipts), um von der erhöhten Liquidität bei einem bestimmten Wertpapier und von anderen Vorteilen zu profitieren. Ein zur amtlichen Notierung an einem anerkannten Markt zugelassenes oder an einem anerkannten Markt gehandeltes Depository Receipt kann unabhängig von der Zulässigkeit des Marktes, an dem das Wertpapier, auf das es sich bezieht, in der Regel gehandelt wird, als zulässiges übertragbares Wertpapier angesehen werden. Unsponsored Depository Receipts bieten möglicherweise nicht so viele Informationen über den zugrunde liegenden Emittenten und sind möglicherweise nicht mit den gleichen Stimmprivilegien verbunden wie Sponsored Depository Receipts.

Aktien

Der Kurs von Aktien kann aufgrund von Veränderungen am breiten Markt oder Veränderungen der Finanzlage eines Unternehmens steigen oder sinken, zuweilen auch sehr schnell oder unerwartet. Diese Kursschwankungen können auf Faktoren zurückgehen, die einzelne für das Portfolio eines Teilfonds ausgewählte Unternehmen, Sektoren oder Branchen oder den Wertpapiermarkt insgesamt betreffen, so beispielsweise auf Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen. Wenn der Wert eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers sinkt, verliert Ihre Anlage im Teilfonds an Wert. Aktien weisen im Allgemeinen eine höhere Kursvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere.

Aktien von weltweiten Rohstoff- und Bergbauunternehmen

Teilfonds, die in die Aktien von weltweiten Rohstoff- und Bergbauunternehmen investieren, können von (oftmals schnellen) Veränderungen von Angebot und Nachfrage für verschiedene Rohstoffe deutlich beeinflusst werden. Sie können ebenfalls von Veränderungen der Energiepreise, internationalen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, Terrorangriffen, Säuberungs- und Prozesskosten in Verbindung mit Ölkatastrophen und Umweltschäden, rückläufiger Nachfrage aufgrund erhöhter Energieeffizienz und -einsparung, dem Erfolg von Explorationsprojekten, Veränderungen der Rohstoffpreise, der Besteuerung und von anderen staatlichen Vorschriften oder Eingriffen beeinflusst werden. Weltweite Rohstoffaktien unterliegen ebenfalls unter anderem dem Einfluss von Zinssätzen, der Handels-, Steuer- und Geldpolitik sowie Devisenkontrollen. Bergbauunternehmen können von der unterschiedlichen erwarteten Lebensdauer der Minen beeinflusst werden. Wertpapiere von Bergbauunternehmen mit Minen, die eine kurze erwartete Lebensdauer haben, unterliegen möglicherweise einer größeren Kursvolatilität als solche mit langer erwarteter Lebensdauer.

Vorzugspapiere

Anlagen in Vorzugspapieren sind mit besonderen Risiken verbunden. In der Regel werden zuerst Ausschüttungen an die Inhaber von Vorzugspapieren und erst danach Ausschüttungen an die Inhaber von Stammaktien gezahlt. Für Vorzugspapiere können jedoch Bestimmungen gelten, die es dem Emittenten gestatten, die Zahlung von Ausschüttungen nach eigenem Ermessen aufzuschieben. Vorzugspapiere können erheblich weniger liquide sein als viele andere Wertpapiere wie Stammaktien oder US-Staatspapiere. Vorzugspapiere sind im Allgemeinen nicht mit Stimmrechten in Bezug auf das ausgebende Unternehmen verbunden, es sei denn, die Vorzugsdividenden sind eine festgelegte Anzahl von Zeiträumen im Rückstand. Vorzugspapiere können in bestimmten Fällen vom Emittenten vor einem festgelegten Datum zurückgenommen werden, was sich negativ auf die Rendite des vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers auswirken kann. Vorzugspapiere können sehr anfällig auf Veränderungen der langfristigen Zinssätze und/oder Veränderungen der Bonität des zugrunde liegenden Emittenten reagieren, da Vorzugspapiere im Allgemeinen kein Fälligkeitsdatum haben. Darüber hinaus kann das Rating der Vorzugspapiere, in die der Teilfonds investiert, auf unterhalb von Investment Grade herabgestuft werden, was die mit ihnen verbundenen Risiken erhöht.

Kleinere Unternehmen

Teilfonds, die in kleinere Unternehmen investieren, können wegen der potenziell höheren Volatilität der Aktienkurse kleinerer Unternehmen stärker im Wert schwanken als andere Teilfonds.

Teilfonds, die in konzentrierte Portfolios investieren

Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, können einer höheren Volatilität ausgesetzt sein als Teilfonds mit einem stärker diversifizierten Portfolio.

Technologiebezogene Unternehmen

Teilfonds, die in technologiebezogene Unternehmen investieren, können wegen der potenziell höheren Volatilität der Aktienkurse technologiebezogener Unternehmen stärker im Wert schwanken als andere Teilfonds.

Besondere Risiken in Verbindung mit börsengehandelten Derivatgeschäfte

Aussetzung des Handels

Wertpapierbörsen und Rohstoffkontraktmärkte haben normalerweise das Recht, den Handel der an ihnen notierten Wertpapiere oder Rohstoffe auszusetzen oder einzuschränken. Eine derartige Aussetzung würde es dem Teilfonds unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, und das ICAV daher dem Risiko von Verlusten und Verzögerungen bei seiner Fähigkeit, Anteile zurückzugeben, aussetzen.

Besondere Risiken in Verbindung mit OTC-Derivatgeschäften

Fehlende Regulierung; Ausfall der Gegenpartei

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten (auf denen Währungen, Forwards, Kassa- und Termingeschäfte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen normalerweise gehandelt werden) einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen, die an einer organisierten Börse erfolgen. Außerdem können viele Schutzvorkehrungen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen gewährt werden, wie die Leistungsgarantie einer Börsenabrechnungsstelle, in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen nicht zur Verfügung stehen. Deshalb unterliegt jeder Teilfonds, der OTC-Transaktionen eingeht, dem Risiko, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß den Transaktionen nicht erfüllt und dass der Teilfonds Verluste erleidet. Das ICAV geht nur Transaktionen mit Gegenparteien ein, welche die Verwaltungsgesellschaft für kreditwürdig erachtet, und es kann das Risiko in Verbindung mit solchen Transaktionen durch die Entgegennahme von Zahlungsgarantien oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Unabhängig von den Maßnahmen, die das ICAV möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu verringern, gibt es keine Sicherheit, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass das ICAV und die Anteilseigner infolgedessen keinen Verlust erleiden.

Auswirkung von Einschussanforderungen

Im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, die auf Ebene des Teilfonds oder auf Ebene einer Anteilklasse erfolgen, kann der Teilfonds zu einem anfänglichen Einschuss und/oder Nachschuss bei seiner Gegenpartei verpflichtet sein. Dementsprechend muss der Teilfonds möglicherweise einen Teil seines Vermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Vermögenswerten halten, um etwaige Einschussanforderungen zu erfüllen, die für den Teilfonds oder die währungsgesicherten Anteilklassen gelten. Dies kann positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds oder der währungsgesicherten Anteilklassen haben.

Liquidität; Erfüllungsverpflichtung

Die Gegenparteien, mit denen das ICAV Transaktionen durchführt, können das Market Making oder das Bereitstellen von Kursen für bestimmte Instrumente gelegentlich einstellen. In solchen Fällen kann das ICAV möglicherweise eine gewünschte Transaktion in Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps nicht eingehen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene Position nicht durchführen, was seine Wertentwicklung negativ beeinflussen kann. Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten bieten Forward-, Kassa- und Termingeschäfte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft außerdem nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen des ICAV durch ein gleiches oder entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Aus diesem Grund kann es beim Eingehen eines Forward-, Kassa- und Termingeschäfts sein, dass das ICAV seine Verpflichtungen unter den Kontrakten erfüllen muss und diese auch erfüllen können muss.

Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit der Gegenpartei

Wie oben angegeben, gehen Teilnehmer am OTC-Markt normalerweise Transaktionen nur mit solchen Gegenparteien ein, die sie als ausreichend kreditwürdig erachten, es sei denn, die Gegenpartei liefert Sicherheitsleistungen, Sicherheiten, Zahlungsgarantien oder andere Kreditunterstützungen. Das ICAV kann, obwohl es dies derzeit nicht beabsichtigt, Geschäfte auf Basis von Dispositionskrediten abschließen, die im Auftrag eines Unternehmens innerhalb von JPMorgan Chase & Co. eingerichtet wurden. Auch wenn das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft glauben, dass das ICAV mehrere Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien aufbauen kann, damit das ICAV Transaktionen auf dem OTC-Markt und anderen Gegenparteiemärkten (beispielsweise Credit Default Swaps-, Total Return Swaps- und anderen Swap-Märkten, soweit zutreffend) durchführen kann, gibt es keine Garantie dafür, dass es dazu auch tatsächlich in der Lage ist. Eine Unfähigkeit, solche Beziehungen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, würde das Gegenpartei Kreditrisiko des ICAV potenziell erhöhen,

seine Geschäftstätigkeit einschränken und könnte erfordern, dass das ICAV Anlagentätigkeiten einstellt oder einen erheblichen Teil solcher Geschäftstätigkeiten auf den Futures-Märkten durchführt. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen das ICAV solche Beziehungen aufbauen möchte, nicht verpflichtet, die Kreditlinien aufrechtzuerhalten, die sich auf das ICAV erstrecken, und diese Gegenparteien können sich entscheiden, solche Kreditlinien nach eigenem Ermessen zu verringern oder zu kündigen.

Risiken in Verbindung mit Teilfonds, die in Schuldtitel investieren

Teilfonds, die in Schuldtitel wie Anleihen investieren, können durch Bonitätsaspekte und Änderungen der geltenden Zinssätze beeinflusst werden. Der Emittent einer Anleihe oder eines Schuldtitels (unter anderem Regierungen und deren staatliche Stellen, staatliche und kommunale Regierungsstellen, supranationale Organisationen und Unternehmen) kommt unter Umständen seinen Verpflichtungen nicht nach, indem er ausstehende Zahlungen nicht begleicht oder Kapital bzw. Zinsen nicht pünktlich zurückzahlt, was den Wert der von dem Teilfonds gehaltenen Schuldtitel beeinträchtigen kann. Schuldtitel reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und können eine beträchtliche Preisvolatilität aufweisen. Steigen die Zinssätze, so sinkt der Wert der Anlagen eines Teilfonds in der Regel. In einem Umfeld historisch niedriger Zinsen sind die Risiken in Verbindung mit steigenden Zinssätzen erhöht. Andererseits steigt der Wert der Anlagen in der Regel, wenn die Zinsen sinken. Wertpapiere mit einer größeren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erzielen tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch stärkeren Wertschwankungen.

Schuldtitel können mit „Investment Grade“ oder unterhalb von „Investment Grade“ bewertet sein. Solche Ratings werden von unabhängigen Ratingagenturen (z. B. Fitch, Moody's, Standard & Poor's) auf Basis der Bonität oder des Ausfallrisikos des Emittenten oder einer Anleiheemission verliehen. Ratingagenturen überprüfen gelegentlich die vergebenen Ratings, und Schuldtitel können daher im Rating herabgestuft werden, sofern wirtschaftliche Umstände die betreffenden Anleiheemissionen beeinträchtigen.

Investment-Grade-Anleihen werden mit Ratings aus den obersten Ratingkategorien unabhängiger Ratingagenturen versehen (bewertet mit Baa3/BBB- oder höher unter Berücksichtigung des höchsten verfügbaren Ratings einer der unabhängigen Ratingagenturen (z. B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch)). Schuldtitel unterhalb von „Investment Grade“ haben eine niedrigere Bonität (bewertet mit Ba1/BB+ oder niedriger unter Berücksichtigung des höchsten verfügbaren Ratings einer der unabhängigen Ratingagenturen (z. B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch)) als Investment-Grade-Anleihen und sind daher in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko (d. h. Ausfallrisiko, Zinsrisiko) verbunden. Darüber hinaus können sie eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität als Investment-Grade-Anleihen aufweisen.

Änderungen der finanziellen Situation des Emittenten der Wertpapiere können wirtschaftliche, politische oder sonstige Ursachen haben und sich negativ auf den Wert von Schuldtiteln und somit auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken. Dies kann ferner die Liquidität eines Schuldtitels beeinflussen und es dem Teilfonds erschweren, den Schuldtitel zu verkaufen. Es ist möglich, dass die Kreditmärkte während der Laufzeit eines Teilfonds einen Mangel an Liquidität erleben, was bei Anleihen und anderen Schuldtiteln zu höheren Ausfallraten als erwartet führen kann.

Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS)

Bestimmte Teilfonds können ein Engagement in ein breites Spektrum von Asset-Backed-Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere) (einschließlich so genannter „Subprime“-Wertpapiere) (einschließlich Vermögenspools aus Kreditkartenforderungen, Autokreditforderungen, privaten und gewerblichen Hypothekenforderungen, Collateralised Mortgage Obligations, Collateralised Debt Obligations und Collateralised Loan Obligations), Agency Mortgage Pass-through Securities und gedeckten Anleihen eingehen. Verglichen mit anderen Schuldtiteln wie Anleihen, die von einer Regierung ausgegeben werden, können die Verbindlichkeiten, die mit diesen Wertpapieren verbunden sind, höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken ausgesetzt sein.

ABS und MBS sind Wertpapiere, die den Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die hauptsächlich vom Cash Flow abhängig sind, der aus einem festgelegten Pool von Finanzanlagen entsteht, wie private und gewerbliche Hypotheken, Kraftfahrzeugkredit- oder Kreditkartenforderungen.

ABS und MBS sind oft Verlängerungs- und vorzeitigen Rückzahlungsrisiken ausgesetzt, die möglicherweise einen erheblichen Einfluss auf den Zeitplan und den Umfang der Cashflows haben, die von den Wertpapieren gezahlt werden, und die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinträchtigt werden, wie das Bestehen und die Häufigkeit der Ausübung einer

vorzeitigen Tilgung und vorzeitigen Pflichtsondertilgung, die aktuellen Zinssätze, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, dem Zeitplan von Rückvergütungen und dem Rotationsniveau der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Credit Linked Notes (CLN)

CLN sind strukturierte Produkte, die ein Kreditengagement in einem Referenzkreditinstrument (wie einer Anleihe) bieten. Daher unterliegen Teilfonds, die in CLN investieren, dem Risiko einer Herabstufung oder eines Ausfalls des Referenzkredits sowie dem Risiko eines Ausfalls des Emittenten, was einen Verlust des gesamten Marktwerts der CLN zur Folge haben kann.

Schuldtitel von Finanzinstituten

Einige Finanzinstitute können durch Marktereignisse in Mitleidenschaft gezogen und zu Umstrukturierungen, Fusionen mit anderen Finanzinstituten oder Nationalisierung (ganz oder teilweise) gezwungen werden, Interventionen der Regierung unterliegen oder in Konkurs gehen. Alle derartigen Ereignisse können negative Auswirkungen auf einen Teilfonds haben und zur Unterbrechung oder vollständigen Annullierung der Zahlungen an den Teilfonds führen. Solche Ereignisse können ferner eine Krise an den weltweiten Kreditmärkten auslösen und massive Auswirkungen auf einen Teilfonds und seine Vermögenswerte haben.

Künftige Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen eines Teilfonds Anleihen und andere Schuldtitel umfassen können, die nachrangige Verpflichtungen derartiger Institute darstellen. Bei Auftreten eines der oben beschriebenen Ereignisse werden die Ansprüche von Inhabern solcher nachrangigen Wertpapiere nachrangig gegenüber den Ansprüchen erstrangiger Gläubiger solcher Institute behandelt. Zahlungen an den Teilfonds in Bezug auf Positionen in derartigen nachrangigen Anleihen oder Schuldtiteln werden erst geleistet, nachdem die Ansprüche der erstrangigen Gläubiger erfüllt wurden bzw. diesen vollständig nachgekommen wurde.

Staatsanleihen

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtiteln („**Staatsanleihen**“) anlegen, die von Regierungen oder deren staatlichen Stellen, US-Kommunen, quasi-staatlichen Einrichtungen und staatlich unterstützten Unternehmen („Regierungsstellen“) begeben oder garantiert werden. Dazu zählen auch Banken, Finanzinstitute oder juristische Personen, deren Kapital bis zur Fälligkeit durch eine Regierung, ihre staatlichen Stellen oder staatlich unterstützte Unternehmen garantiert wird. Staatliche Wertpapiere (einschließlich Staatsanleihen und kommunale Wertpapiere) unterliegen Markt-, Zins- und Kreditrisiken. Regierungsstellen können hinsichtlich ihrer Staatsanleihen unter Umständen zahlungsunfähig sein. Inhaber von Staatsanleihen, einschließlich Teilfonds, können unter Umständen dazu aufgefordert werden, sich an einer Verlängerung dieser Staatsanleihen zu beteiligen und weitere Darlehen an Regierungsstellen zu gewähren. Es gibt kein Insolvenzverfahren, in dessen Rahmen eine Staatsanleihe, bei der eine Regierungsstelle zahlungsunfähig geworden ist, ganz oder teilweise zurückgezahlt würde. Der Kurs bestimmter staatlicher Wertpapiere kann durch Veränderungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Staatliche Wertpapiere können Nullkuponwertpapiere umfassen, die in der Regel einem größeren Marktrisiko unterliegen als verzinsliche Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit. In Zeiten niedriger Inflation kann der positive Wertzuwachs von Staatsanleihen begrenzt sein.

Änderungen der finanziellen Solidität einer US-Kommune können es für diese Kommune schwierig machen, Zins- und Tilgungszahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Mehrere Kommunen hatten in der Vergangenheit erhebliche finanzielle Probleme, und diese sowie andere Kommunen könnten infolge niedrigerer Steuereinnahmen und/oder einer geringeren Unterstützung durch den Staat und örtliche Verwaltungen im Falle eines Konjunkturabschwungs potenziell weiterhin erhebliche finanzielle Probleme haben. Das könnte die Erträge von Teilfonds mindern oder ihre Fähigkeit zur Erhaltung ihres Kapitals und ihrer Liquidität beeinträchtigen.

Unter bestimmten Umständen werden für kommunale Wertpapiere möglicherweise keine Zinsen gezahlt, es sei denn, der staatliche Gesetzgeber oder die kommunale Behörde genehmigt Gelder für diesen Zweck. Einige Wertpapiere, unter anderem kommunale Miet- und Leasingverpflichtungen, sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Beispielsweise kann der Handel mit diesen erschwert und Zinszahlungen können ausschließlich an bestimmte Einnahmen gebunden sein.

Da einige kommunale Wertpapiere durch Banken oder andere Institute besichert oder garantiert werden können, könnte das Risiko für einen Teilfonds zunehmen, falls der Banken- oder Finanzsektor unter einem Konjunkturabschwung leidet und/oder wenn die Bonitätsbewertungen der Institute, welche die Garantie gewähren, durch eine nationale Ratingorganisation herabgestuft werden oder herabgestuft zu werden drohen. Falls solche Ereignisse eintreten, könnte der

Wert des Wertpapiers sinken oder es könnte ein Totalverlust entstehen, und es kann für den Teilfonds schwierig oder unmöglich sein, das Wertpapier zum gewünschten Zeitpunkt zu dem normalerweise am Markt geltenden Kurs zu verkaufen.

Hochverzinsliche Anleihen

Eine Anlage in Schuldtiteln unterliegt Zinsänderungs-, Sektor-, Bonitäts- und Kreditrisiken. Verglichen mit Anleihen, die ein „Investment Grade“-Rating haben, sind hochverzinsliche Anleihen in der Regel Wertpapiere mit niedrigerem Rating, die in der Regel höhere Renditen bieten, um die schlechtere Bonität oder das erhöhte Ausfallrisiko, das diese Wertpapiere mit sich bringen, auszugleichen.

Inflationsgebundene Wertpapiere

Inflationsgebundene Schuldtitel unterliegen den Auswirkungen von Änderungen der Marktzinssätze, die durch andere Faktoren als die Inflation verursacht wurden (Realzinssätze). Im Allgemeinen wird der Preis eines inflationsgebundenen Wertpapiers tendenziell sinken, wenn die Realzinsen steigen, und er kann steigen, wenn die Realzinsen sinken. Zinszahlungen auf inflationsgebundene Wertpapiere sind unvorhersehbar und werden schwanken, da der Kapitalbetrag und die Zinsen an die Inflation angepasst sind. Jeder Anstieg des Kapitalbetrags von inflationsgebundenen Wertpapieren kann als gewöhnliches steuerpflichtiges Einkommen angesehen werden, auch wenn ein Teilfonds den Kapitalbetrag erst bei Fälligkeit erhält.

Im Falle inflationsindexierter Anleihen wird der Kapitalbetrag regelmäßig entsprechend der Inflationsrate angepasst. Wenn der Index, der die Inflation misst, sinkt, wird der Kapitalwert der inflationsindexierten Anleihen nach unten angepasst, und dementsprechend werden die auf diese Wertpapiere zu zahlenden Zinsen (die in Bezug auf einen geringeren Kapitalwert berechnet werden) vermindert.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass der verwendete Inflationsindex die reale Inflationsrate hinsichtlich der Preise von Gütern und Dienstleistungen exakt messen wird. Die Anlagen eines Teilfonds in inflationsgebundenen Wertpapieren können an Wert verlieren, wenn die tatsächliche Inflationsrate von der Rate des Inflationsindex abweicht.

Anleihen mit „Investment Grade“-Rating

Bestimmte Teilfonds können in Anleihen investieren, die ein „Investment Grade“-Rating haben. Anleihen mit „Investment Grade“-Rating werden mit Ratings aus den obersten Ratingkategorien unabhängiger Ratingagenturen (bewertet mit Baa3/BBB- oder höher unter Berücksichtigung des höchsten verfügbaren Ratings einer der unabhängigen Ratingagenturen (z. B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch)) auf Basis der Bonität oder des Ausfallrisikos einer Anleiheemission versehen. Ratingagenturen überprüfen gelegentlich die vergebenen Ratings, und Anleihen können daher im Rating herabgestuft werden, sofern wirtschaftliche Umstände die betreffenden Anleiheemissionen beeinträchtigen.

Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten

In Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten, in die einige der Teilfonds investieren, befindet sich die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch in der Entwicklung und es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl für lokale Marktteilnehmer als auch für ihre ausländischen Gegenparteien. Einige Märkte können höhere Risiken für Anleger beinhalten. Diese sollten sich daher vor der Anlage vergewissern, dass sie die damit verbundenen Risiken verstehen und sich sicher sind, dass eine Anlage als Teil ihres Portfolios geeignet ist. Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten sollten nur von erfahrenen oder professionellen Anlegern getätigt werden, die unabhängige Kenntnisse über die betreffenden Märkte haben und in der Lage sind, die verschiedenen Risiken, die solche Anlagen repräsentieren, einzuschätzen und zu bewerten und die ferner über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, um das hohe Risiko von Anlageverlusten bei derartigen Anlagen zu tragen.

Bei Ländern mit sich entwickelnden oder weniger entwickelten Märkten handelt es sich unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, um (1) Länder mit einem aufstrebenden Aktienmarkt in einer sich entwickelnden Volkswirtschaft gemäß der Definition der International Finance Corporation, (2) Länder, die gemäß der Weltbank Volkswirtschaften mit niedrigen oder mittleren Einkünften haben, und (3) Länder, die in den Veröffentlichungen der Weltbank als „sich entwickelnde Länder“ aufgeführt sind. Die Liste der sich entwickelnden und der weniger entwickelten Märkte unterliegt fortlaufenden Änderungen. Im weiten Sinne umfasst sie alle Länder oder Regionen außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Westeuropa. Die nachstehenden Angaben sollen die Risiken veranschaulichen, die mit einer Anlage in Instrumenten sich entwickelnder Märkte oder weniger entwickelter Märkte in unterschiedlichem Maße einhergehen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Angaben keine Beratung hinsichtlich der Eignung von Anlagen darstellen.

(A) Politische und wirtschaftliche Risiken

- Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität (einschließlich bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und Bürgerkriege) könnte(n) zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Rückgängigmachung rechtlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Reformen oder Marktreflexionen führen. Vermögenswerte könnten zwangsweise ohne angemessene Entschädigung zurückerworben werden.
- Administrative Risiken können zur Auferlegung von Einschränkungen des freien Kapitalverkehrs führen.
- Die Auslandsverschuldung eines Landes könnte zur plötzlichen Auferlegung von Steuern oder Devisenkontrollen führen.
- Hohe Zinssätze und Inflationsraten können bedeuten, dass Betriebe Schwierigkeiten haben, Geschäftskapital zu beschaffen.
- Die Unternehmensführungen vor Ort sind in der Führung von Unternehmen unter den Bedingungen eines freien Marktes möglicherweise unerfahren.
- Ein Land kann stark vom Export seiner Rohstoffe und Naturschätze abhängig und daher anfällig im Hinblick auf niedrige Weltmarktpreise für diese Produkte sein.
- Bei ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Umständen können Regierungen Enteignungen und Verstaatlichungen vornehmen sowie Sanktionen verhängen, oder Regierungen und internationale Einrichtungen können sonstige Maßnahmen ergreifen.

(B) Rechtliches Umfeld

- Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und Gesetzen kann oftmals widersprüchlich und ungewiss sein, insbesondere in Steuerangelegenheiten.
- Gesetze könnten rückwirkend eingeführt oder in Form interner Vorschriften erlassen werden, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind.
- Richterliche Unabhängigkeit und politische Neutralität können nicht gewährleistet werden.
- Staatliche Stellen und Richter halten sich möglicherweise nicht an die Vorschriften des Rechts und des betreffenden Vertrags. Es besteht keine Gewissheit, dass Anleger in voller Höhe oder überhaupt für einen erlittenen Schaden entschädigt werden.
- Ein Regress auf dem Rechtsweg kann sich als zeitraubend und langwierig erweisen.

(C) Rechnungslegungspraxis

- Das System der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und des Finanzberichtswesens entspricht möglicherweise nicht den internationalen Standards.
- Selbst wenn Berichte an internationale Standards angepasst worden sind, enthalten sie möglicherweise nicht immer richtige Angaben.
- Verpflichtungen für Unternehmen, Finanzinformationen zu veröffentlichen, sind möglicherweise ebenfalls begrenzt.

(D) Anteilseignerrisiko

- Die bestehende Gesetzgebung ist möglicherweise noch nicht ausreichend entwickelt, um die Rechte von Anteilseignern mit Minderheitsbeteiligungen zu schützen.
- Es gibt im Allgemeinen kein Konzept von treuhänderischer Pflicht seitens der Geschäftsführung gegenüber Anteilseignern.
- Die Haftung für eine Verletzung eventuell bestehender Rechte von Anteilseignern ist möglicherweise begrenzt.

(E) Markt- und Abwicklungsrisiken

- Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern fehlt es an der Liquidität, der Effizienz und den regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Kontrollen weiter entwickelter Märkte.
- Mangelnde Liquidität kann sich negativ auf die leichte Veräußerbarkeit von Vermögenswerten auswirken. Das Fehlen verlässlicher Kursinformationen für ein bestimmtes von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier kann die verlässliche Bestimmung des Marktwerts von Vermögenswerten erschweren.
- Das Verzeichnis der Anteile wird möglicherweise nicht ordnungsgemäß geführt, und das Eigentum oder der Rechtsanspruch ist (oder bleibt) möglicherweise nicht vollständig geschützt.
- Bestimmte Schwellenländer können Anlegerschutz oder Offenlegung nicht im gleichen Umfang wie ein weiter entwickeltes Land gewährleisten.
- Die Eintragung von Wertpapieren kann Verzögerungen unterliegen, und während des Zeitraums der Verzögerung ist es möglicherweise schwierig, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.
- Die Vorkehrungen für die Verwahrung von Vermögenswerten sind möglicherweise weniger entwickelt als in anderen reiferen Märkten, was für die Teilfonds ein zusätzliches Risiko bedeutet.
- Die Abwicklungsverfahren für Wertpapiergeschäfte können weniger ausgereift sein und sowohl immer noch effektiv als auch in stückeloser Form erfolgen. Anlagen können mit Risiken im Zusammenhang mit einer gescheiterten oder verzögerten Abwicklung verbunden sein.

(F) Kursschwankungen und Wertentwicklung

- Die Faktoren, die sich auf den Wert von Wertpapieren in einigen Märkten auswirken, lassen sich nicht leicht feststellen.
- Anlagen in Wertpapieren sind in einigen Märkten mit einem hohen Risiko verbunden und der Wert solcher Anlagen kann sinken oder auf null fallen.

(G) Währungsrisiko

- Der Umtausch in ausländische Währungen oder die Übertragung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren aus einigen Märkten kann nicht gewährleistet werden.
- Anleger können einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn sie in Anteilklassen investieren, die nicht in der Referenzwährung der Anleger abgesichert sind.
- Wechselkursschwankungen können auch zwischen dem Handelsdatum eines Geschäfts und dem Datum auftreten, an dem die Währung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Geschäft erworben wird.

(H) Besteuerung

Auf den Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Märkten oder den Erhalt von Dividenden und anderen Erträgen können derzeit oder künftig durch die Behörden in dem betreffenden Markt Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnliche Gebühren oder Kosten, einschließlich Quellensteuern, erhoben werden. Die Steuergesetze und -praktiken in bestimmten Ländern, in denen das ICAV investiert oder möglicherweise künftig investieren wird (insbesondere Russland, China oder andere Schwellenländer), sind nicht eindeutig etabliert. Es ist daher möglich, dass sich die gegenwärtige Auslegung der Gesetze oder die tatsächliche Praxis ändert oder dass Gesetze rückwirkend geändert werden. Infolgedessen könnte das ICAV in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterworfen sein, mit der weder zum Datum des Verkaufsprospekts noch zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen vorgenommen, bewertet oder veräußert werden, gerechnet wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein brasilianischer Präsidentenerlass in seiner jeweils gültigen Fassung in Kraft ist, der den aktuellen Satz der Kapitalverkehrssteuer (IOF) festlegt, der auf Mittelzu- und -abflüsse ausländischer Anleger erhoben wird. Die brasilianische Regierung kann den anwendbaren Satz jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Durch die Anwendung der Kapitalverkehrssteuer sinkt der Nettoinventarwert je Anteil.

(I) Ausführungs- und Kontrahentenrisiko

In einigen Märkten gibt es möglicherweise keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, die das Ausmaß eines Kontrahentenrisikos minimieren würde. Es kann daher erforderlich sein, Zahlung für einen Kauf oder Lieferung für einen Verkauf vor Erhalt der Wertpapiere beziehungsweise des Verkaufserlöses zu leisten.

(J) Treuhandverhältnisse (Nomineeship) / Verwahrung

In einigen Märkten beginnt der gesetzgeberische Rahmen gerade erst, das Konzept von rechtlichem/formalem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum oder dem Rechtsanspruch an Wertpapieren zu entwickeln. Infolgedessen ist es möglich, dass die Gerichte in den betreffenden Märkten der Auffassung sind, dass ein Nominee oder eine Depotbank/Verwahrstell als eingetragener Inhaber von Wertpapieren deren voller Eigentümer ist und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer daran keinerlei Rechte hat.

Anlagen in Real Estate Investment Trusts („REITs“)

Anlagen in Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, die vorrangig im Immobiliengeschäft tätig sind, insbesondere Anlagen in REITs, setzen die Strategie Risiken aus, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien verbunden sind. Zu diesen Risiken zählen unter anderem ein möglicher Rückgang im Wert von Immobilien; Risiken in Verbindung mit allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen; der mögliche Mangel an Verfügbarkeit von Mitteln aus Hypotheken; Überbebauung; verlängerte Leerstände von Immobilien; Zunahme des Wettbewerbs; Immobiliensteuern und Transaktions-, Betriebs- und Zwangsvollstreckungskosten; Änderungen von Bauvorschriften; Kosten für die Säuberung und die Haftung gegenüber Dritten für Schäden aufgrund ökologischer Probleme; Verluste durch Schäden oder Enteignung; nicht versicherte Schäden durch Überflutungen, Erdbeben oder sonstige Naturkatastrophen und terroristische Handlungen; Beschränkungen und Schwankungen von Mieten; sowie Änderungen der Zinssätze. Die zugrunde liegenden Hypothekenkredite können dem Risiko von Ausfällen oder vorzeitigen Rückzahlungen, die sich früher oder auch später als erwartet ereignen, ausgesetzt sein; diese Kredite können auch so genannte „Subprime“-Hypotheken umfassen. Der Wert von REITs wird außerdem entsprechend den Managementfähigkeiten und der Bonität des Emittenten steigen und sinken. Insbesondere kann der Wert dieser Wertpapiere sinken, wenn die Zinssätze steigen, und er wird zudem vom Immobilienmarkt und der Verwaltung der zugrunde liegenden Immobilien beeinflusst. REITs können volatil und/oder illiquider sein als andere Arten von Wertpapieren. Ein Teilfonds und seine Anteilseigner tragen zusätzlich zu den Aufwendungen des Teilfonds indirekt ihren proportionalen Anteil an den Aufwendungen, einschließlich der Verwaltungsgebühren, die von jedem REIT gezahlt werden, in den sie investieren.

Die Strategie kann in Wertpapiere von kleinen bis mittelgroßen Unternehmen investieren, die mit geringeren Volumina gehandelt werden und weniger liquide sein können als die Wertpapiere von größeren, stärker etablierten Unternehmen. Daher besteht das Risiko von Wertschwankungen aufgrund der höheren potenziellen Volatilität des Aktienkurses kleinerer Unternehmen.

Anlagen in zugrunde liegenden Fonds

Da jeder Teilfonds seine gesamten oder einen Teil seiner Vermögenswerte in OGAW und zulässigen alternativen Investmentfonds (die „**zugrunde liegenden Fonds**“) anlegen kann, bestehen die in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken unabhängig davon, ob ein Teilfonds direkt oder indirekt über die zugrunde liegenden Fonds anlegt.

Alle Anlageentscheidungen bezüglich der zugrunde liegenden Fonds werden unabhängig vom jeweiligen Teilfonds getroffen, und es ist möglich, dass bestimmte zugrunde liegende Fonds in dasselbe Wertpapier oder in Emissionen derselben Anlageklasse, Branche, Währung, desselben Landes oder desselben Rohstoffes investieren. Demzufolge gibt es keine Gewähr dafür, dass jederzeit eine effektive Diversifizierung des Portfolios eines Teilfonds erzielt wird.

Bestimmte zugrunde liegende Fonds, die an einer Börse gehandelt werden, können einen geringen Handel und große Spreads zwischen dem von einem Verkäufer angegebenen Briefkurs und dem von einem Käufer angebotenen Geldkurs aufweisen. Ein Teilfonds, der in bestimmte Arten von zugrunde liegenden Fonds investiert, besitzt möglicherweise nicht die gleichen Rechte, die normalerweise mit dem Eigentum anderer Arten von Aktien verbunden sind, darunter das Recht, Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen, Dividenden zu erhalten oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die normalerweise mit dem Eigentum von Aktien eines Unternehmens verbunden sind.

Bestimmte Teilfonds können vorbehaltlich des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ und der OGAW-Bestimmungen in zugrunde liegende Fonds investieren, bei denen es sich um ETFs und geschlossene Fonds handelt. Der Kurs und die Entwicklung eines ETF und/oder geschlossenen Fonds, der einen Index nachbilden soll, entsprechen möglicherweise nicht denen des zugrunde liegenden Index, was zu Verlusten führen kann. Zudem können börsengehandelte ETFs und geschlossene Fonds zu einem Kurs gehandelt werden, der unter ihrem Nettoinventarwert liegt, was auch als Abschlag bezeichnet wird.

Teilfonds, die in ETFs anlegen, können in gehebelte, inverse oder invers gehebelte ETFs investieren. Inverse ETFs, die versuchen, Anlageergebnisse zu erzielen, die dem Kehrwert (oder invers gehebelte ETFs, die versuchen, Anlageergebnisse zu erzielen, die einem Vielfachen des Kehrwerts) der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index entsprechen, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Wertentwicklung dieses ETF sinkt, wenn die Wertentwicklung des Vergleichsindex des ETF positiv ist – ein entgegengesetztes Ergebnis im Vergleich zu traditionellen Investmentfonds. Darüber hinaus können die von einem Teilfonds gehaltenen ETFs zum Erwerb der zugrunde liegenden Portfolioanlagen Fremdkapital (d. h. Kredite) aufnehmen. Der Einsatz von Fremdkapital ist mit besonderen Risiken verbunden, und ein ETF, der Fremdkapital einsetzt, kann volatiler sein als ein ETF, der kein Fremdkapital einsetzt, da das Fremdkapital jegliche Wirkung auf den Wert der Wertpapiere im Portfolio verstärkt, d. h. hebt. Da gehebelte, inverse oder invers gehebelte ETFs in der Regel versuchen, ihr Ziel täglich zu erreichen, werden bei einer Haltedauer dieser ETFs von mehr als einem Tag die täglichen Renditen des ETF über den Zeitraum kumuliert. Das Ergebnis unterscheidet sich gewöhnlich vom tatsächlichen Vielfachen (oder Kehrwert) der Rendite des Index des ETF für den betreffenden Zeitraum (besonders wenn der Vergleichsindex starke Anstiege und Rückgänge verzeichnet).

Genussscheine

Genussscheine gehören zu den an Aktien gekoppelten, strukturierten Produkten, die außerbörslich mit Dritten gehandelt werden. Daher unterliegen Teilfonds, die in Genussscheine investieren, nicht nur Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Aktie, sondern auch dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei, was zum Verlust des gesamten Marktwerts der Beteiligung führen kann.

Strukturierte Produkte

Anlagen in strukturierten Produkten können neben den Risiken in Verbindung mit der direkten Anlage in zugrunde liegenden Vermögenswerten weitere Risiken bergen. Teilfonds, die in strukturierte Produkte investieren, unterliegen nicht nur den Wertschwankungen des zugrunde liegenden Vermögenswerts wie unter anderem Währungs- (oder Währungskorb-), Aktien-, Anleihen-, Rohstoffindizes oder anderen zulässigen Indizes, sondern auch dem Risiko, dass der Emittent des strukturierten Produkts ausfällt oder Konkurs anmeldet. Der Teilfonds trägt unter Umständen das Risiko, seine Kapitalanlage und die regelmäßigen Zahlungen, mit deren Erhalt er während der Laufzeit seiner Anlage in den strukturierten Produkten gerechnet hatte, zu verlieren. Zudem ist eventuell kein liquider Sekundärmarkt für die strukturierten Produkte vorhanden, und es kann nicht zugesichert werden, dass sich ein solcher Markt entwickelt. Aufgrund eines fehlenden liquiden Sekundärmarkts kann es für den Teilfonds schwierig sein, die in seinem Besitz befindlichen strukturierten Produkte zu verkaufen. Strukturierte Produkte können zudem über einen Hebel verfügen, aufgrund dessen ihre Preise volatiler sind und ihr Wert unter den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts fallen kann.

Anleihen ohne Rating

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel investieren, die kein Rating einer unabhängigen Ratingagentur aufweisen. In diesen Fällen wird die Kreditwürdigkeit dieser Wertpapiere zum Zeitpunkt der Anlage von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Eine Anlage in Schuldtiteln ohne Rating unterliegt den gleichen Risiken wie eine Anlage in Schuldtiteln mit Rating von vergleichbarer Qualität. Beispielsweise unterliegt ein Schuldtitel ohne Rating, dessen Qualität mit der eines Schuldtitels mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ vergleichbar ist, den gleichen Risiken wie dieser Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“.

Operationelles Risiko

Die Teilfonds sind einem operationellen Risiko ausgesetzt, d. h. einem Verlustrisiko, das aus Unzulänglichkeiten oder Fehlern bei internen Verfahren oder Systemen, menschlichem Fehlverhalten oder externen Ereignissen resultiert. Zu den Ursachen des operationellen Risikos zählen menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, die Bereitstellung oder der Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten, Fehler von Bevollmächtigten, Dienstleistern, Gegenparteien oder anderen Dritten, Fehler oder Unzulänglichkeiten bei Verfahren und der Unternehmensführung sowie Technologie- oder Systemausfälle. Aufgrund dieses Risikos können die Teilfonds unter anderem von Fehlern betroffen sein, die sich auf die Bewertung, die Preisgestaltung, die Rechnungslegung, die Steuerberichterstattung, die Finanzberichterstattung, die Verwahrung und den Handel auswirken. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft Kontrollen und Verfahren sowie Maßnahmen zur Überwachung und Beaufsichtigung von Dienstleistungsanbietern eingeführt hat, um das Auftreten und die Auswirkungen von operationellen Risiken zu verringern bzw. zu mindern, ist es nicht möglich, alle operationellen Risiken vorherzusagen, zu identifizieren, vollständig zu beseitigen oder zu mindern, und es kann weiterhin zu Fehlern oder Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen könnten. Operationelle Risiken können über

lange Zeiträume unentdeckt bleiben, und selbst wenn das spezifische Risiko erkannt und beseitigt bzw. gemindert wird, ist der Erhalt einer Entschädigung unter Umständen nicht möglich.

Risiko in Verbindung mit dem Handel auf dem Sekundärmarkt

Auch wenn die Anteile eines Teilfonds zum Handel an der/den entsprechenden notierenden Börse/Börsen notiert werden, kann es keine Zusicherung dahingehend geben, dass ein aktiver Handelsmarkt für diese Anteile entwickelt oder aufrechterhalten werden kann. Der Handel mit Anteilen an einer notierenden Börse kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus Gründen unterbrochen werden, die nach Ansicht der betreffenden notierenden Börse den Handel mit Anteilen nicht empfehlenswert machen. Hinzu kommt, dass der Handel an einer notierenden Börse im Falle einer außerordentlichen Marktvolatilität im Einklang mit den für Börsen geltenden Schutzvorkehrungen unterbrochen werden kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend geben, dass die für die Aufrechterhaltung der Notierung von Anteilen eines Teilfonds erforderlichen Anforderungen einer notierenden Börse weiterhin erfüllt werden oder unverändert bleiben oder dass die Anteile in einer gewissen Anzahl oder überhaupt an einer beliebigen Börse gehandelt werden. Hinzu kommt, dass alle Wertpapiere, die an Börsen notiert und gehandelt werden, auch von den Mitgliedern dieser Börsen untereinander und Dritten unter den Bedingungen und zu den Preisen gekauft und verkauft werden können, die auf Freiverkehrsbasis (OTC) vereinbart wurden, und dass sie auch an anderen multilateralen Handelseinrichtungen oder Plattformen gekauft oder verkauft werden können. Das ICAV hat keinerlei Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Geschäfte stattfinden. Es kann nicht garantiert werden, dass Anteile, die an einer notierenden Börse notiert oder gehandelt werden, auch in Zukunft an dieser notierenden Börse notiert oder gehandelt werden.

Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, können normalerweise nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden. Im Allgemeinen müssen Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, die Anteile mit der Unterstützung eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen. Dabei können Gebühren anfallen. Außerdem ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von Anteilen einen höheren Betrag als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil bezahlen und bei deren Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil erhalten. Unter außergewöhnlichen Umständen, die das Ergebnis von Störungen auf dem Sekundärmarkt oder anderer Probleme sein können, sind Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt erworben haben, berechtigt, bei dem ICAV schriftlich zu beantragen, dass die betreffenden Anteile in ihrem eigenen Namen registriert werden, damit sie Zugang zu den Rücknahmebedingungen haben, die unter „Primärmarkt“ im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf“ beschrieben werden.

Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, einschließlich dem Risiko, dass die entlehnten Wertpapiere bei einem Zahlungsausfall des Entleihers nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden und dass die Rechte an der Sicherheit bei einem Zahlungsausfall der Wertpapierleihstelle verloren gehen. Ist der Entleiher der Wertpapiere nicht in der Lage, die durch einen Teilfonds verliehenen Wertpapiere zurückzugeben, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt. Dies kann durch verschiedene Faktoren begründet sein, unter anderem eine fehlerhafte Preisfeststellung in Bezug auf die Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen in Bezug auf den Wert der Sicherheiten, eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch Verzögerungen bei der Rückgabe geliehener Wertpapiere kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen eingeschränkt sein.

Übertragungsrisiko bei währungsgesicherten Anteilsklassen

Da Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Anteilsklassen im selben Teilfonds rechtlich nicht getrennt sind, besteht das Risiko, dass sich unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte bei währungsgesicherten Anteilsklassen negativ auf andere Anteilsklassen im selben Teilfonds auswirken könnten. Auch wenn das Übertragungsrisiko eingedämmt wird, lässt es sich nicht völlig ausschließen, da gegebenenfalls Umstände vorliegen, bei denen dies nicht möglich oder praktikabel ist. Dies gilt beispielsweise, wenn der Teilfonds Wertpapiere verkaufen muss, um finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich speziell auf die währungsgesicherten Anteilsklassen beziehen und sich derartige Maßnahmen negativ auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen im Teilfonds auswirken.

Eine Liste der Anteilsklassen, bei denen ein potenzielles Übertragungsrisiko besteht, ist auf der Website zu finden.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung des Handels“).

Nachhaltigkeitsrisiko

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der Offenlegungsverordnung definiert als „ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte“. Die Verwaltungsgesellschaft fasst unter dem Nachhaltigkeitsrisiko die Risiken zusammen, die mit realistischer Wahrscheinlichkeit wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage oder die operative Leistung eines Unternehmens oder eines Emittenten und damit auf den Wert der betreffenden Investition haben können.

Neben den wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds kann das Nachhaltigkeitsrisiko auch die Volatilität des Fonds steigern und/oder zuvor bereits bestehende Risiken für den Teilfonds erhöhen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann besonders akut sein, wenn es unerwartet oder plötzlich eintritt, und kann zudem Anleger dazu veranlassen, ihre Anlage in dem betreffenden Teilfonds zu überdenken und damit weiteren Abwärtsdruck auf den Wert des Teilfonds ausüben.

Änderungen von Gesetzen, Bestimmungen und Branchenstandards können sich auf die Nachhaltigkeit vieler Unternehmen/Emittenten auswirken, insbesondere im Hinblick auf die Faktoren Umwelt und Soziales. Jegliche Änderung an diesen Gegebenheiten könnte sich negativ auf die betreffenden Unternehmen/Emittenten auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust dieser Anlagen führen kann.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein bestimmtes Land, eine Region, ein Unternehmen oder einen Emittenten betreffen oder umfassendere regionale oder globale Auswirkungen haben und Märkte oder Emittenten in mehreren Ländern oder Regionen negativ beeinflussen.

Für die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos sind subjektive Einschätzungen erforderlich, wobei gegebenenfalls auch unvollständige oder ungenaue Daten Dritter berücksichtigt werden können. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Anlagen des Teilfonds richtig einschätzt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess für alle aktiv verwalteten Strategien, die alle Teilfonds abdecken, festgelegt. Ihr Ziel ist es, diese Risiken (zumindest und soweit wie möglich/praktikabel) zu ermitteln und entsprechend zu handeln, um mit diesen Risiken umzugehen und sie zu mindern. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf www.jpmorganassetmanagement.lu.

Alle Teilfonds sind in unterschiedlichem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge eines Teilfonds werden im Rahmen des nachhaltigkeitsbezogenen Risikomanagementansatzes des Anlageverwalters im Anlageprozess des Teilfonds bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind weiter unten aufgeführt.

- Für sämtliche Teilfonds, die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben oder die ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 9 oder 8 der SFDR bewerben, wird die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihre Renditen im Vergleich zu anderen Teilfonds als geringer eingeschätzt. Dies ist auf den nachhaltigkeitsrisikomindernden Charakter der betreffenden Anlagestrategien zurückzuführen.
- Für alle anderen Teilfonds, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess integriert sind, werden die wahrscheinlichen Auswirkungen auf ihre Renditen im Vergleich zu den oben erwähnten Teilfonds als moderat/höher eingeschätzt. Diese Kategorie von Teilfonds umfasst alle Teilfonds, die nicht in die oben beschriebenen Kategorien fallen und die keine Indizes nachbilden (siehe unten).
- Für die Teilfonds, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht in ihren Anlageentscheidungsprozess integriert sind, werden die wahrscheinlichen Auswirkungen auf ihre Renditen im Vergleich zu den anderen Teilfonds als am höchsten eingeschätzt. Diese Kategorie bezieht sich auf alle Teilfonds, die nicht in den beiden obigen Kategorien

erfasst sind, und insbesondere auf indexnachbildende Teilfonds, die versuchen, einem Index zu folgen bzw. einen Index zu kopieren, der nicht auf ein bestimmtes Nachhaltigkeitsergebnis ausgerichtet ist. Aufgrund des passiven Charakters der Anlagestrategien beziehen diese Teilfonds das Nachhaltigkeitsrisiko nicht in ihre Anlageentscheidungen ein.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der SFDR. Angaben zu den Due-Diligence-Richtlinien bezüglich dieser Auswirkungen sind auf www.jpmmorganassetmanagement.lu veröffentlicht.

Einige Teilfonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“, „PAI“), indem sie bestimmte Sektoren, Unternehmen/Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage spezieller werte- oder normenbasierter Kriterien ausschließen, beispielsweise solche, die einen schweren Verstoß gegen den Global Compact der Vereinten Nationen begehen bzw. darstellen (nachstehend näher erläutert). Eine Auswahl der „Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen“, wie sie in den Tabellen in [Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung \(Level 2\)](#) aufgeführt sind, wird zum Screening und zur Zusammenstellung einer Liste von Unternehmen/Emittenten aus den Portfolios verwendet, mit denen aufgrund ihrer Leistung in Bezug auf diese Nachhaltigkeitsindikatoren ein Dialog geführt werden soll, um eine Leistungsverbesserung zu erreichen.

Bei den nicht unter „Teilfonds, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen“ unten aufgeführten Teilfonds, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht gesondert in der Anlagepolitik berücksichtigt. Dies ist darin begründet, dass die meisten dieser Teilfonds bestrebt sind, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, wobei der Tracking-Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des maßgeblichen Index so gering wie möglich gehalten werden soll. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen würde nicht mit dieser Anlagepolitik, d. h. der Minimierung des Tracking-Errors, in Einklang stehen. Diejenigen Teilfonds, bei denen es sich nicht um indexnachbildende Teilfonds handelt, verfolgen eine Anlagepolitik oder nutzen Vertriebskanäle, die für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht geeignet sind bzw. für die deren Berücksichtigung nicht erforderlich ist.

Teilfonds, die PAI zum Datum dieses Verkaufsprospekts Prospekts berücksichtigen:

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Ultra-Short Income Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – GBP Ultra-Short Income Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD Ultra-Short Income Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR 1-5 yr IG Corporate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR IG Corporate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD IG Corporate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Growth Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Value Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – AC Asia Pacific ex Japan Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – All Country Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – China A Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Europe Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Europe Research Enhanced Index Equity SRI Paris Aligned Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Eurozone Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Emerging Markets Research Enhanced Index Equity SRI Paris Aligned Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Research Enhanced Index Equity SRI Paris Aligned Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Japan Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – US Research Enhanced Index Equity SRI Paris Aligned Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD Emerging Markets Sovereign Bond UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global High Yield Corporate Bond Multi-Factor Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Carbon Transition China Equity (CTB) UCITS ETF

- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Carbon Transition Global Equity (CTB) UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Green Social Sustainable Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Climate Change Solutions Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Aggregate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR Government Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Aggregate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Emerging Markets Local Currency Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – EUR High Yield Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – USD High Yield Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global Government Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Global IG Corporate Bond Active UCITS ETF
- JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – India Research Enhanced Index Equity Active UCITS ETF

In dem Dokument „Approach to EU MiFID Sustainability Preferences“ auf www.jpmanassetmanagement.lu finden sich weitere Informationen zu den Teilfonds, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, eine Zuordnung der Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen zu den jeweiligen Teilfondsarten und eine Zuordnung zur europäischen ESG-Vorlage.

Wenn gemäß Artikel 8 eingestufte Teilfonds nachhaltig investieren, wird ihre verbindliche Mindestanlage in nachhaltigen Investitionen gegebenenfalls im zugehörigen Anhang angegeben.

Sofern im zugehörigen Anhang nicht anders angegeben, berücksichtigen die Investitionen der Teilfonds nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich ermöglichender Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher investieren die Teilfonds 0% ihres jeweiligen Nettoinventarwerts in taxonomiekonforme Anlagen.

Steuerliches Risiko

Die im Abschnitt „Informationen zur Besteuerung“ bereitgestellten Informationen zur Besteuerung basieren auf dem besten Wissen der Mitglieder des Verwaltungsrates in Bezug auf die Steuergesetze und -praktiken zum Datum dieses Verkaufsprospekts und können sich mitunter ändern. Alle Änderungen in der Steuergesetzgebung in Irland oder in jeder anderen Rechtsordnung, in der ein Teilfonds eingetragen, notiert, vermarktet oder investiert ist, kann den Steuerstatus des ICAV und jedes Teilfonds beeinflussen, den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds in der betreffenden Rechtsordnung beeinträchtigen, die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erreichung seiner Anlageziele schmälern und/oder die Gewinne nach Steuern für die Anleger beeinflussen. Sofern ein Teilfonds in Derivatkontrakte investiert, betreffen diese Überlegungen unter Umständen auch die Rechtsordnung des für das Derivat geltenden Rechts und/oder die jeweilige Gegenpartei und/oder die Märkte, auf die sich das Derivat bezieht. Die Verfügbarkeit und der Wert eventueller Steuererleichterungen für Anleger hängen von den individuellen Umständen jedes Anlegers ab. Die Informationen im Abschnitt „Informationen zur Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre spezifische Steuersituation und die steuerlichen Folgen einer Investition in einen Teilfonds an ihren Steuerberater wenden. Sofern ein Teilfonds in einer Rechtsordnung investiert, deren Steuersystem nicht umfassend entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, haften das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende Teilfonds, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle nicht gegenüber den Anlegern für eventuell von dem ICAV oder dem betreffenden Teilfonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde für Steuern oder andere Aufwendungen des ICAV oder des betreffenden Teilfonds geleistete Zahlungen, auch wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht erforderlich gewesen wären oder hätten zugelassen werden müssen.

Das ICAV kann außerhalb Irlands für vereinnahmte Gewinne und Kapitalerträge aus seinen Anlagen steuerpflichtig sein (einschließlich Quellensteuer). Möglicherweise kommt das ICAV im Ausland nicht in den Genuss einer Steuerermäßigung auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern. Daher ist das ICAV möglicherweise nicht in der Lage, eine ausländische Quellensteuer zurückzuerlangen, die es in bestimmten Ländern entrichten musste. Sollte sich diese Position ändern und das ICAV die Erstattung ausländischer Steuern erhalten, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, von dem die betreffende ausländische Steuer ursprünglich abgezogen wurde, nicht wieder hergestellt, und die Zahlung wird im Nettoinventarwert des Teilfonds zum Zeitpunkt der Rückzahlung berücksichtigt.

Risiko einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Insbesondere ermöglicht es kein

Finanzinstrument, dass die Renditen eines beliebigen Index exakt wiederholt oder abgebildet werden, oder garantiert, dass das Ziel einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung erreicht wird. Änderungen an den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen eines Index können zu verschiedenen Transaktionskosten (unter anderem in Bezug auf die Abwicklung von Fremdwährungsgeschäften), Betriebsaufwendungen oder Ineffizienzen führen, die sich negativ auf das Ziel des Teilfonds, eine überdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber dem Index zu erreichen, auswirken können. Darüber hinaus wird die Gesamtrendite aus der Anlage in Anteilen durch bestimmte Kosten und Aufwendungen reduziert, die bei der Berechnung eines Index nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Indexnachbildungsrisiko“.

Volcker-Regel

Änderungen der US-Bundesgesetze und -Bestimmungen zum Bankenwesen haben Auswirkungen auf die Tätigkeiten von JPMorgan Chase & Co. und können auch das ICAV und seine Anleger betreffen. Am 21. Juli 2010 wurde der „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ (der „**Dodd-Frank Act**“) verabschiedet. Der Dodd-Frank Act enthält bestimmte Vorschriften (die sog. „**Volcker-Regel**“), die Bankinstitute wie JPMorgan Chase & Co. darin einschränken, Aktien, Anteile an Beteiligungsgesellschaften oder sonstige Engagements in gedeckten Fonds zu halten oder zu erwerben oder Fonds dieser Art zu finanzieren, und die bestimmte Transaktionen zwischen diesen Fonds und JPMorgan Chase & Co. untersagen. Obwohl JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds gemäß den Vorschriften der Volcker-Regel zu behandeln, wird der betreffende Teilfonds unter Umständen als gedeckter Fonds behandelt, sofern JPMorgan Chase & Co., einschließlich seiner Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrates, außerhalb des gestatteten Anlagezeitraums Engagements in Höhe von 25% oder mehr in einem Teilfonds hält. Im Allgemeinen beträgt der gestattete Anlagezeitraum drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagestrategie des Teilfonds umgesetzt wurde. Da JPMorgan Chase & Co. nicht beabsichtigt, Teilfonds als gedeckte Fonds zu betreiben, kann es unter Umständen notwendig sein, Engagements in bestimmten Teilfonds früher zu reduzieren, als unter anderen Umständen wünschenswert wäre. Dies kann es erforderlich machen, Wertpapiere des Portfolios zu verkaufen, was zu Verlusten, erhöhten Transaktionskosten und steuerlichen Nachteilen führen kann. Sollte JPMorgan Chase & Co. darüber hinaus nach Ende des gestatteten Anlagezeitraums seine im Rahmen von Eigengeschäften getätigten Anlagen, in denen ein wesentlicher Teil des Vermögens eines Teilfonds investiert ist, nicht zurückgezogen haben, so kann sich die erwartete oder tatsächliche Rücknahme der von JPMorgan Chase & Co. gehaltenen Anteile nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirken und sogar zu einer Auflösung dieses Teilfonds führen. Für die betroffenen Bankinstitute ist die Einhaltung der Volcker-Regel gemeinhin seit dem 21. Juli 2015 verpflichtend.

Transaktionen per Emissionstermin, mit aufgeschobener Lieferung oder mit Terminverpflichtung

Ein Teilfonds kann Wertpapiere, zu deren Kauf er berechtigt ist, per Emissionstermin erwerben, diese Wertpapiere auf verzögerter Lieferungsbasis erwerben und veräußern und Verträge abschließen, um diese Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt jenseits der normalen Abrechnungszeiten zu einem festgelegten Kurs zu kaufen (Terminverpflichtungen). Wenn diese Käufe ausstehend sind, wird der Teilfonds bis zum Abrechnungstag von der Verwaltungsgesellschaft als liquide bewertete Vermögenswerte in einer zur Deckung des Kaufpreises ausreichenden Höhe beiseitelegen und verwahren. Transaktionen per Emissionstermin, mit aufgeschobener Lieferung oder mit Terminverpflichtung sind mit einem Verlustrisiko verbunden, falls der Wert der Wertpapiere vor dem Abrechnungstag sinkt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Risiko, dass die anderen Vermögenswerte des Teilfonds im Wert sinken können. In der Regel läuft für Wertpapiere, zu deren Kauf sich ein Teilfonds verpflichtet, vor der Auslieferung dieser Wertpapiere kein Ertrag an.

Die vorgenannten Risikofaktoren geben einen Anhaltspunkt für die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und sich an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Entscheidung zur Anlage in das ICAV treffen.

INFORMATIONEN ZU KAUF UND VERKAUF

Alle Teilfonds sind börsengehandelte Fonds, was bedeutet, dass die Anteile der Teilfonds an einer oder mehreren notierenden Börsen gehandelt werden. Zugelassene Teilnehmer werden von dem ICAV zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen der Teilfonds direkt bei dem ICAV auf dem Primärmarkt berechtigt, wie im nachstehenden Abschnitt „Verfahren für Handelsaktivitäten am Primärmarkt“ beschrieben. Darüber hinaus können verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft für Seeding-Zwecke ebenfalls direkt bei dem ICAV auf dem Primärmarkt Anteile zeichnen oder zurückgeben. Allein zu diesem Zweck schließt die Bezeichnung „zugelassener Teilnehmer“ auch derartige verbundene Unternehmen ein. Zugelassene Teilnehmer verfügen im Allgemeinen über die Fähigkeit, die Anteile der Teilfonds innerhalb der für die notierenden Börsen zuständigen Clearing-Systeme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile für gewöhnlich auf dem Sekundärmarkt, auf dem diese Anteile frei verkäuflich sind. Potenzielle Anleger und Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, können Anteile der Teilfonds nur auf dem Sekundärmarkt über einen Makler bzw. Händler an einer anerkannten Börse oder im außerbörslichen Handel kaufen und verkaufen.

Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, finden nähere Einzelheiten im nachstehenden Abschnitt „Verfahren für Handelsaktivitäten am Sekundärmarkt“.

ANTEILKLASSEN

Sofern im zugehörigen Anhang nicht anders angegeben, sind Anteile jedes Teilfonds in einer auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautenden Anteilklasse ohne Absicherung und in währungsgesicherten Anteilklassen erhältlich, die zur Auflegung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen. Währungsgesicherte Anteilklassen können auf folgende Währungen lauten: AUD, CAD, CHF, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, MXN, SEK, SGD und USD. Die Währungsdenomination wird durch einen Zusatz in der Bezeichnung der Anteilklasse ausgedrückt.

In jedem Teilfonds können Anteile als thesaurierende oder ausschüttende Anteilklassen verfügbar sein, wie in dem zugehörigen Anhang angegeben.

Eine vollständige Liste der in jedem Teilfonds aufgelegten Anteilklassen ist auf der Website zu finden oder am Geschäftssitz des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

VERFAHREN FÜR HANDELSAKTIVITÄTEN AM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem Anteile auf Antrag der zugelassenen Teilnehmer von dem ICAV ausgegeben oder zurückgenommen werden. Im Allgemeinen können nur die zugelassenen Teilnehmer Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen auf dem Primärmarkt tätigen.

Antragsteller, die auf dem Primärmarkt mit Teilfonds handeln wollen, müssen bestimmte Berechtigungskriterien erfüllen und bei dem ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft registriert sein. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die Anteile auf dem Primärmarkt zeichnen möchten, zunächst das Zeichnungsantragsformular des ICAV ausfüllen, das sie bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhalten, und bestimmte Prüfungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche ablegen. Das unterschriebene Original-Zeichnungsantragsformular ist gemäß den Vorgaben auf dem Zeichnungsantragsformular an die Verwaltungsstelle zu schicken. Antragsteller, die zugelassene Teilnehmer werden möchten, sollten sich für weitere Einzelheiten an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Körben von Anteilen oder in bar im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden normalerweise in Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen angenommen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird. Zugelassene Teilnehmer sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden, um nähere Einzelheiten zu den Mindestvolumen von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen für die Teilfonds zu erhalten.

Das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft können nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie einen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen (vor der Ausgabe der Anteile an einen Zeichner und ungeachtet dessen, ob der Antrag angenommen wurde), ohne dies begründen zu müssen, und ob sie einem zugelassenen Teilnehmer die Zulassung wieder entziehen. Handelsaufträge sind nach ihrer Erteilung unwiderruflich (sofern von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen nicht anders festgelegt). Etwaige Änderungen von Registrierungsdaten und Zahlungs- bzw. Abwicklungsanweisungen können nur nach dem Erhalt der Originalunterlagen von der Verwaltungsstelle vorgenommen werden.

Anteile können während des Angebotszeitraums für den betreffenden Teilfonds zu dem im zugehörigen Anhang angegebenen Erstausgabepreis gezeichnet werden. Die betreffenden Anteile werden bei Ablauf der Zeichnungsfrist ausgegeben. Danach können Anteile an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden, indem der entsprechende Antrag vor Ablauf der Annahmefrist gestellt wird. Die betreffenden Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich (bei Zeichnungen) oder abzüglich (bei Rücknahmen) eines Betrags für eventuelle Abgaben und Gebühren an jedem Handelstag ausgegeben oder zurückgenommen.

Alle ausgegebenen Anteile sind Namensanteile, und den Anteilseignern wird eine schriftliche Handelsbestätigung zugeschickt.

Die Ansprüche und Rechte von zugelassenen Teilnehmern in Bezug auf die Anteile eines Teilfonds werden durch das Abwicklungssystem festgelegt, über das sie die Abrechnung und/oder Abwicklung ihrer Anteilbestände durchführen. Ein Teilfonds führt die Abrechnung über den betreffenden ICSD durch, und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle fungiert als eingetragener Inhaber dieser Anteile. Nähere Einzelheiten hierzu sind dem nachstehenden Abschnitt „Allgemeines Clearing und Abwicklung“ zu entnehmen.

Handel in Sachleistungen, in Barmitteln und angewiesene Bargeschäfte

Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet oder zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie einen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise annimmt oder ablehnt, ohne dies begründen zu müssen. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden (ist aber nicht dazu verpflichtet), die Zeichnung von Anteilen vor der Ausgabe der Anteile an einen Antragsteller ganz oder teilweise abzulehnen oder zu stornieren (ungeachtet dessen, ob der Antrag bereits angenommen wurde), und ihre Registrierung im Namen des betreffenden Nominee für den Fall aufheben, dass der zugelassene Teilnehmer (oder seine Muttergesellschaft oder letztendliche Muttergesellschaft) von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist: Zahlungsunfähigkeit, Herabstufung des Bontitätsratings; Aufnahme in eine Watchlist (mit negativen Auswirkungen) durch eine Ratingagentur; oder sofern die Verwaltungsgesellschaft triftige Gründe zu der Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer möglicherweise nicht in der Lage ist, seine Abwicklungspflichten zu erfüllen, oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko für das ICAV darstellt.

Das ICAV kann Zeichnungen und Rücknahmen entweder in Sachleistungen oder in bar oder in einer Kombination aus beidem annehmen bzw. bezahlen. Das ICAV kann nach freiem Ermessen bestimmen, ob es Zeichnungen in Sachleistungen und/oder in bar annimmt. Zeichnungsgelder, die für einen Teilfonds vor der Ausgabe der Anteile eingehen und Barerlöse aus Rücknahmen, deren Zahlung an die betreffenden Anteilseigner noch nicht erfolgt ist, können auf dem Sammelkonto im Namen des ICAV gehalten werden. Nähere Einzelheiten zu ihrer Position gegenüber Geldern, die auf dem Sammelkonto gehalten werden, können Anleger dem Absatz „Risiko in Verbindung mit dem Sammelkonto“ im Abschnitt „Risikohinweise“ entnehmen.

Anteile können zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich dazugehöriger Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, die unterschiedlich sein können, um die Ausführungskosten abzudecken. Anteile können zu ihrem Nettoinventarwert abzüglich dazugehöriger Abgaben und Gebühren zurückgenommen werden, die unterschiedlich sein können, um die Ausführungskosten abzudecken. Laut Gründungsurkunde ist das ICAV berechtigt, einen Betrag in Rechnung zu stellen, den die Verwaltungsgesellschaft als angemessen für die Abgaben und Gebühren erachtet. Die Höhe und die Basis für die Berechnung der Abgaben und Gebühren können auch abhängig von der Größe des betreffenden Handelsauftrags und den Kosten in Bezug auf oder in Verbindung mit Primärmarkttransaktionen schwanken. Darüber hinaus kann von der Verwaltungsgesellschaft ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder ein Rücknahmeaufschlag von bis zu 3% des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile erhoben werden. Sofern Anleger Zeichnungen oder Rücknahmen in bar in einer Währung verlangen, die nicht den Währungen entspricht, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, sind die Wechselgebühren für die Umrechnung des Zeichnungsbetrags in die für den Erwerb der zugrunde liegenden Anlagen erforderlichen Währungen (bei einer Zeichnung) oder für die Umrechnung der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen in die Währung, die benötigt wird, um die Rücknahmeerlöse zu zahlen (bei einer Rücknahme), in den Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die von den Anlegern (jeweils) gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- oder Rücknahmebeträge (je nach Sachlage) angewendet werden.

In einigen Fällen muss die Höhe der Gebühren und Abgaben vor der Durchführung des effektiven Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der Ausführung der verbundenen Wechselgeschäfte durch das oder im Auftrag des ICAV festgelegt werden, und der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren beruhen (die auf historischen

Informationen zu den entstandenen oder erwarteten Kosten beim Handel mit den betreffenden Wertpapieren an den betreffenden Märkten basieren könnten). Sofern der Betrag, der den Zeichnungs- oder den Rücknahmepreis darstellt, auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert und diese von den Kosten abweichen, die einem Teilfonds tatsächlich beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme entstehen, hat der Anleger dem Teilfonds einen etwaigen Fehlbetrag der an den Teilfonds (bei einer Zeichnung) gezahlten Summe oder einen etwaigen Überschussbetrag, den er vom Teilfonds (bei einer Rücknahme) erhalten hat, zu erstatten, und der Teilfonds hat dem Anleger einen etwaigen Überschuss, den der Teilfonds (bei einer Zeichnung) erhalten hat oder einen etwaigen Fehlbetrag der Summe, die vom Teilfonds (bei einer Rücknahme) gezahlt wurde, zu erstatten, je nach Sachlage. Anleger sollten beachten, dass auf einen von einem Teilfonds erstatteten oder zu erstattenden Betrag keine Zinsen anfallen oder zu zahlen sind. Zum Schutz der Teilfonds und ihrer Anteilseigner behalten sich das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren einen Puffer einzubeziehen, um den Teilfonds bis zur Bezahlung der effektiven Abgaben und Gebühren vor einem potenziellen Markt- und Wechselkursrisiko zu schützen.

Handelsaufträge werden normalerweise nur über dem Mindestzeichnungs- oder dem Mindestrücknahmebetrag, wie jeweils zutreffend, angenommen. Diese Mindestbeträge können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jederzeit nicht angewendet, verringert oder erhöht werden. Nähere Einzelheiten zu den Bewertungszeitpunkten und den Annahmefristen für die Teilfonds sind dem zugehörigen Anhang zu entnehmen. Einzelheiten zu den Annahmefristen sind ferner bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist eingehen, werden generell nicht zum Handel an dem betreffenden Handelstag zugelassen und auf den nächsten Handelstag vorgetragen. Diese Anträge können jedoch nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter außerordentlichen Umständen zum Handel an dem betreffenden Handelstag zugelassen werden, vorausgesetzt, sie gehen vor dem Bewertungszeitpunkt ein. Zahlungen für die Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen müssen spätestens zu dem im zugehörigen Anhang angegebenen Zeitpunkt eingehen. Zahlungen für Rücknahmen erfolgen innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Handelstag. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, sofern die Zahlung auf das gespeicherte Konto des Anteilseigners erfolgen soll, der die Rücknahme beantragt hat, und die Zahlung der Rücknahmeerlöse auf dieses Konto befreit das ICAV vollständig von seinen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Falls ein Markt an einem beliebigen Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem betreffenden Handelstag und dem erwarteten Abrechnungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder eine Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds zum erwarteten Abrechnungstag nicht zur Verfügung steht, kann es entsprechende Verzögerungen hinsichtlich der Abwicklungszeiten geben (jedoch werden diese Verzögerungen nicht die regulatorischen Anforderungen für die Abwicklung übersteigen).

Falls ein Anteilseigner, der Anteile zurückgibt, die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds darstellt, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen die Anteile im Rahmen einer Sachauskehr zurücknehmen. Unter diesen Umständen verkauft die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen im Auftrag des Anteilseigners, sofern dies vom verkaufenden Anteilseigner gewünscht wird. (Die Kosten des Verkaufs können dem Anteilseigner in Rechnung gestellt werden.) Sofern die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt wird, die weniger als 5% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds darstellt, darf die Verwaltungsgesellschaft die Anteile nur mit Einwilligung des Anteilseigners, der die Anteile zurückgibt, im Rahmen einer Sachauskehr zurücknehmen.

Falls Rücknahmeanträge, die an einem beliebigen Handelstag eingehen, 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds darstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen die Rücknahme aller Anteile über 10% ablehnen (jederzeit, einschließlich nach Annahmeschluss an dem Handelstag). Alle Rücknahmeanträge an diesem Handelstag sind anteilig zu reduzieren, und die Rücknahmeanträge sind so zu behandeln, als ob sie an jedem folgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft führt die jedem Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag zugrunde liegenden Wertpapiergeschäfte nach freiem Ermessen durch und kann diese Wertpapiergeschäfte variieren (zum Beispiel durch zeitliche Staffelung der Wertpapiergeschäfte), um (unter anderem) die Folgen für andere Anteile des betreffenden Teilfonds und für den zugrunde liegenden Markt sowie annehmbare Branchenpraktiken zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags ablehnen, bis die notwendigen Informationen, wie beispielsweise das Originalantragsformular und sämtliche geforderten Begleitunterlagen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche eingegangen sind. Rücknahmeerlöse werden erst freigegeben, wenn das Originalantragsformular und sämtliche geforderten Begleitunterlagen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche eingegangen sind.

Handel in Sachleistungen. Anteile an bestimmten Teilfonds können im Gegenzug für Sachleistungen gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Zugelassene Teilnehmer, die in Sachleistungen handeln wollen, sollten bei der

Verwaltungsgesellschaft eine Liste der Teilfonds erfragen, die entsprechende Anfragen annehmen.

Für die Zeichnung von Anteilen durch zugelassene Teilnehmer im Gegenzug für Sachleistungen ist die Lieferung eines Korbs mit Basiswerten und einer Barmittelkomponente (beides gemäß der Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft auf Basis des vom Teilfonds gehaltenen oder in Zukunft zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios) an den Teilfonds im Rahmen seiner Abwicklungspflichten erforderlich. Die an den betreffenden Teilfonds im Rahmen einer Zeichnung in Form von Sachleistungen zu übertragenden Wertpapiere müssen dergestalt sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Teilfonds im Einklang mit seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen eingestuft würden, und die Verwahrstelle muss überzeugt sein, dass es unwahrscheinlich ist, dass den vorhandenen Anteilseignern durch die Annahme der Zeichnung in Form von Sachleistungen ein materieller Schaden entsteht. Die bereitgestellten Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle hinterlegt werden oder es müssen Vorkehrungen für eine entsprechende Hinterlegung bei der Verwahrstelle getroffen werden.

Falls ein zugelassener Teilnehmer einen oder mehrere der festgelegten Basiswerte zur entsprechenden Abwicklungsfrist nicht oder verzögert liefert, kann das ICAV (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein) den zugelassenen Teilnehmer zur Zahlung eines Betrags in Höhe des Wertes der betreffenden Basiswerte zuzüglich der eventuell für den Kauf dieser Basiswerte durch das ICAV fälligen Abgaben und Gebühren verpflichten, einschließlich eventueller Devisenkosten und anderer Gebühren und/oder Kosten, die aufgrund der Verzögerung anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere aus einem beliebigen Grund abzulehnen, unter anderem, wenn die Wertpapiere nicht genau in der mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Form zusammen mit der betreffenden Barmittelkomponente zum festgelegten Zeitpunkt und Termin (oder vor dem Ablauf einer gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft gewährten Verlängerung) an das ICAV geliefert werden, wobei sich die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall das Recht vorbehält, jede vorläufige Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen.

Die genaue Höhe der Barmittelkomponente im Falle einer Zeichnung in Form von Sachleistungen wird nach der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds für den betreffenden Handelstag auf Basis der für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendeten Preise bestimmt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugebenden Anteile und dem Wert der im Rahmen der Zeichnung bereitzustellenden Wertpapiere, wobei dieselbe Bewertungsmethodik verwendet wird, die zum Einsatz kommt, um den Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede Zeichnung nach freiem Ermessen eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren einbeziehen.

Zugelassene Teilnehmer, die Anteile im Austausch für Sachleistungen zurückgeben, erhalten ihre Rücknahmeerlöse in Form von Basiswerten und gegebenenfalls einen Bargeldanteil, wie von der Verwaltungsgesellschaft auf Basis des zugrunde liegenden Portfolios des Teilfonds festgelegt. Die Zusammensetzung des von dem ICAV zu liefernden Wertpapierkorbs und ein Schätzbetrag des Guthabens an Barmitteln werden zugelassenen Teilnehmern von der Verwahrstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der Wertpapiere unterliegt der Zustimmung der Verwahrstelle. Der genaue Wert des Guthabens an Barmitteln wird nach der Berechnung des Nettoinventarwerts am betreffenden Handelstag auf Basis der für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendeten Preise bestimmt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert der bereitzustellenden Wertpapiere zu den Preisen, wie sie bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil am selben Tag verwendet werden. Die Verwahrstelle muss überzeugt sein, dass es unwahrscheinlich ist, dass den vorhandenen Anteilseignern durch die Annahme der Rücknahme in Form von Sachleistungen ein materieller Schaden entsteht.

Angewiesene Bargeschäfte. Beantragt ein zugelassener Teilnehmer im Zusammenhang mit Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen am Primärmarkt, zugrunde liegende Wertpapiergeschäfte und/oder Devisengeschäfte auf eine Weise durchzuführen, die nicht den normalen und üblichen Gepflogenheiten entspricht, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft alle zumutbaren Anstrengungen, um den Antrag nach Möglichkeit auszuführen, die Verwaltungsgesellschaft wird jedoch keine Verantwortung oder Haftung übernehmen, falls der Ausführungsantrag aus irgendeinem Grund nicht auf die gewünschte Weise bearbeitet wird. Unter keinen Umständen hat ein zugelassener Teilnehmer in dieser Funktion Ermessensbefugnis über die Vermögenswerte eines Teilfonds.

Möchte ein zugelassener Teilnehmer, der eine Barzeichnung oder -rücknahme vornimmt, dass die zugrunde liegenden Wertpapiere mit einem bestimmten, bezeichneten Broker gehandelt werden (d. h. eine angewiesene Barzeichnung oder -rücknahme), muss der zugelassene Teilnehmer diese Anweisungen in seiner Transaktionsanfrage angeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Transaktion für die zugrunde liegenden Wertpapiere nach alleinigem Ermessen mit dem bezeichneten Broker durchführen (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet). Zugelassene Teilnehmer, die einen bezeichneten

Broker auswählen möchten, müssen sich zur Vorbereitung der Transaktion mit der betreffenden Portfolio-Handelsabteilung des bezeichneten Brokers in Verbindung setzen, bevor die Verwaltungsgesellschaft die zugrunde liegenden Wertpapiere handelt.

Wird ein Zeichnungsantrag als angewiesene Barzeichnung angenommen, ist der zugelassene Teilnehmer im Rahmen seiner Abwicklungspflichten dafür verantwortlich, dass (i) sichergestellt ist, dass der bezeichnete Broker die betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere (über die Verwahrstelle) an das ICAV überträgt, und (ii) die Gebühren und Kosten gezahlt werden, die der bezeichnete Broker für den Verkauf der betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere an das ICAV in Rechnung stellt, zuzüglich dazugehöriger Abgaben und Gebühren, einschließlich Devisenkosten, damit die Ausführungskosten abgedeckt sind.

Wird ein Rücknahmeantrag als angewiesene Barrücknahme angenommen, ist der zugelassene Teilnehmer dafür verantwortlich, dass sichergestellt ist, dass der bezeichnete Broker die betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere von dem ICAV erwirbt. Der zugelassene Teilnehmer erhält den vom bezeichneten Broker für den Erwerb der betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere vom ICAV gezahlten Preis abzüglich dazugehöriger Abgaben und Gebühren, einschließlich Devisenkosten, damit die Ausführungskosten abgedeckt sind.

Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft sind verantwortlich oder haftbar, falls die Ausführung der Transaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren mit einem bezeichneten Broker und im weiteren Sinne eines Auftrags für eine angewiesene Barzeichnung oder -rücknahme aufgrund einer Unterlassung, eines Fehlers, einer gescheiterten oder verzögerten Transaktion oder Abwicklung seitens des zugelassenen Teilnehmers oder des bezeichneten Brokers nicht erfolgt. Sollte ein zugelassener Teilnehmer oder der bezeichnete Broker einen Teil der Transaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren nicht ausführen, ihre Abwicklung verzögern oder ihre Bedingungen ändern, trägt der zugelassene Teilnehmer sämtliche damit verbundenen Risiken und Kosten, einschließlich der Kosten, die dem ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft infolge der Verzögerung bei der Transaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren entstehen. Unter diesen Umständen haben das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft das Recht, die Transaktion mit einem anderen Broker durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme zu ändern, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder der Rücknahmeerlöse, um dem Versäumnis, der Verzögerung und/oder der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Clearing und Abwicklung.

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Vorläufige Legitimationsurkunden werden nicht ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird durch einen schriftlichen Eintrag im Register nachgewiesen. Von dem ICAV werden keine individuellen Anteilscheine ausgestellt. Anteile werden in stückeloser (oder nicht zertifizierter) Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing-Systemen ausgegeben. Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, sind möglicherweise nicht im Register ausgewiesen. Anteilsbruchteile werden nicht ausgegeben.

Unterlassene Lieferung. Falls innerhalb der vorgegebenen Abwicklungsfristen (i) ein zugelassener Teilnehmer in Bezug auf einen Handel in Form von Sachleistungen, der zur Ausgabe von Anteilen führt, die erforderlichen Anlagen und die Barmittelkomponenten nicht liefert oder (ii) ein zugelassener Teilnehmer in Bezug auf eine Ausgabe von Anteilen gegen Barmittel das erforderliche Bargeld nicht liefert oder (iii) ein zugelassener Teilnehmer in Bezug auf ein angewiesenes Bargeschäft, das zur Ausgabe von Anteilen führt, die erforderlichen Barmittel nicht liefert oder der von ihm bezeichnete Broker die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht liefert, behält/behalten sich das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Der zugelassene Teilnehmer hat das ICAV für eventuelle Verluste zu entschädigen, die das ICAV infolge der nicht oder verzögert innerhalb der vorgegebenen Abwicklungsfristen erfolgten Lieferung der erforderlichen Anlagen und Bargeldkomponenten oder der Barmittel durch den zugelassenen Teilnehmer erlitten hat, sowie, im Falle von angewiesenen Bargeschäften, die zur Ausgabe von Anteilen führen, für alle Verluste, die das ICAV infolge der nicht erfolgten Lieferung der erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere durch den bezeichneten Broker innerhalb der vorgegebenen Abwicklungsfristen erlitten hat, einschließlich (unter anderem) aller Marktengagements, Zinsaufwendungen und anderer Kosten, die dem Teilfonds entstanden sind. Das ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Anteile unter diesen Umständen rückgängig zu machen.

Sofern sie dies im Interesse eines Teilfonds für notwendig hält, kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein zugelassener Teilnehmer nicht in der Lage war, die erforderliche Anlage und Barmittelkomponente oder Barmittel innerhalb der vorgegebenen Abwicklungsfristen zu liefern und/oder, im Falle von angewiesenen Barzeichnungen, der bezeichnete Broker nicht in der Lage war, die erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere innerhalb der vorgegebenen Abwicklungsfristen zu liefern. Das ICAV kann vorübergehend einen Betrag in Höhe der Zeichnung ausleihen und den geliehenen Betrag im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investieren. Nach Eingang der erforderlichen Anlagen und Barmittelkomponenten oder Barmittel werden diese von dem ICAV zur Rückzahlung der Kredite verwendet. Das ICAV behält sich das Recht vor, dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer alle Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV infolge dieser Kreditaufnahme entstanden sind. Sofern ein bezeichneter Broker im Rahmen einer angewiesenen Barzeichnung die erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht oder verzögert liefert, haben das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft das Recht, mit einem anderen Broker Geschäfte zu tätigen und dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer Zinsen oder andere Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV im Zusammenhang mit den gescheiterten und neuen Transaktionen entstehen. Falls der zugelassene Marktteilnehmer das ICAV für diese Aufwendungen nicht entschädigt, hat/haben das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht, den gesamten oder einen Teil des Bestands an Anteilen des Antragstellers an dem Teilfonds oder einem anderen Teilfonds des ICAV zu verkaufen, um diese Aufwendungen zu decken.

Ein Rücknahmeantrag eines Anteilseigners ist nur dann gültig, wenn der Anteilseigner seine Abwicklungspflichten zur Lieferung von Anteilbeständen in der erforderlichen Anzahl von Anteilen an dem betreffenden Teilfonds bis zur entsprechenden Abwicklungsfrist an die Verwaltungsstelle zur Glattstellung liefert. Falls ein Anteilseigner die erforderlichen Anteile des betreffenden Teilfonds in Verbindung mit einer Rücknahme nicht innerhalb der vorgegebenen Abwicklungsfrist liefert, behält/behalten sich das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), dies als nicht erfolgte Glattstellung durch den Anteilseigner zu behandeln und den betreffenden Rücknahmeantrag zu stornieren, und der Anteilseigner hat das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft für jeden Verlust zu entschädigen, den das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft infolge der Unterlassung seitens des Anteilseigners erlitten hat, die erforderlichen Anteile fristgerecht zu liefern, einschließlich (unter anderem) aller Marktengagements und Kosten, die dem Teilfonds entstanden sind.

Falls ein Anteilseigner verpflichtet ist, einen Teilfonds in Bezug auf Abgaben und Gebühren zu entschädigen (z. B. für einen etwaigen Fehlbetrag der an den Teilfonds gezahlten Summe bei einer Zeichnung oder einen etwaigen Überschussbetrag, den er vom Teilfonds bei einer Rücknahme erhalten hat), behält sich das ICAV das Recht vor, dem betreffenden

Anteilseigner alle Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV infolge der Unterlassung seitens des Anteilseigners, den Teilfonds nach Erhalt der Mitteilung über die zu zahlende Summe fristgerecht zu entschädigen, entstanden sind.

Eigentumsrechte an Anteilen. Das ICAV ist wie andere irische Kapitalgesellschaften zur Führung eines Anteilseignerregisters verpflichtet. Anteilseigner sind lediglich die im Anteilseignerregister eingetragenen Personen. Es werden keine vorläufigen Legitimationsurkunden oder Anteilscheine ausgegeben (vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen). Die Verwaltungsstelle schickt den Anteilseignern, die bei dem ICAV Anteile auf dem Primärmarkt zeichnen und/oder zurückgeben, eine Handelsbestätigung.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde die zwangsweise Rücknahme der von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile vornehmen, wenn das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck gewinnen, dass diese Bestände (i) zu einem Verstoß gegen (a) geltende irische Gesetze und Vorschriften oder andere Gesetze und Vorschriften, (b) die Vorschriften eines Landes oder (c) die Vorschriften einer Regierungsbehörde führen könnten, (ii) dazu führen könnten, dass das ICAV (einschließlich seiner Anteilseigner) oder einer seiner Beauftragten einer Steuerpflicht oder einer Sanktion, Strafe, Belastung oder anderen Nachteilen (seien es finanzielle, administrative oder operationelle) unterliegen, denen das ICAV (einschließlich seiner Anteilseigner) oder einer seiner Beauftragten ansonsten möglicherweise nicht unterlegen haben könnte, oder (iii) dazu führen könnten, dass der Anteilseigner einen Grenzwert überschritten hat, dem dessen Anteilsbestand unterliegt. Falls sich zeigt, dass eine Person, die vom Halten von Anteilen ausgeschlossen sein sollte, entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person ein Anteilseigner ist, können das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft alle auf diese Weise gehaltenen Anteile in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde zwangsweise zurücknehmen.

Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere entscheiden, in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde, die zwangsweise Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, die von einer Person gehalten werden, die (i) eine US-Person ist, oder die direkt von einer Person gehalten werden, die (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft wird verlangen, dass Intermediäre Anteile, die von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Anteilseigner sind verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend zu unterrichten, falls sie (i) US-Personen, (ii) Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne des FATCA sind oder werden, oder wenn ihre Bestände (i) zu einem Verstoß gegen (a) geltende irische Gesetze und Vorschriften oder andere Gesetze und Vorschriften, (b) die Vorschriften eines Landes oder (c) die Vorschriften einer Regierungsbehörde führen könnten, (ii) dazu führen könnten, dass das ICAV (einschließlich seiner Anteilseigner) oder einer seiner Beauftragten einer Steuerpflicht oder einer Sanktion, Strafe, Belastung oder anderen Nachteilen (seien es finanzielle, administrative oder operationelle) unterliegen, denen das ICAV (einschließlich seiner Anteilseigner) oder einer seiner Beauftragten ansonsten möglicherweise nicht unterlegen haben könnten, oder (iii) dazu führen könnten, dass der Anteilseigner einen Grenzwert überschritten hat, dem dessen Anteilsbestand unterliegt.

Die Teilfonds wurden für unbegrenzte Zeit aufgelegt und können ein unbegrenztes Vermögen haben. Das ICAV darf jedoch alle Anteile einer beliebigen Serie oder Anteilklasse im Umlauf in folgenden Fällen zurücknehmen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein):

- (a) Die Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse fassen auf einer der Hauptversammlungen der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse oder schriftlich einen außerordentlichen Beschluss, der eine solche Rücknahme vorsieht;
- (b) Die Mitglieder des Verwaltungsrates halten dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen, die den jeweiligen Teilfonds in irgendeiner Weise betreffen, für angemessen;
- (c) Der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse fällt unter einen Betrag von 30.000.000 US-Dollar oder den zum geltenden Wechselkurs umgerechneten Gegenwert der Währung, auf die die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse lauten;
- (d) Die Anteile an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse werden nicht mehr an einer notierenden Börse notiert; oder
- (e) Die Mitglieder des Verwaltungsrates halten dies aus einem anderen Grund für angemessen.

In jedem dieser Fälle sind die Anteile der betreffenden Teilfonds oder Anteilklasse zurückzugeben, nachdem die betreffenden Anteilseigner mindestens einen (1) Monat und höchstens drei (3) Monate vorher davon in Kenntnis gesetzt wurden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil an dem entsprechenden Handelstag zurückgenommen, abzüglich solcher Summen, die die Mitglieder des Verwaltungsrates nach ihrem Ermessen mitunter als angemessene Rückstellung für die geschätzten Kosten für die Veräußerung der Vermögenswerte dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festlegen.

Sofern die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, sich zurückzuziehen, und innerhalb von 90 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung keine für das ICAV und die Central Bank annehmbare neue Verwahrstelle ernannt worden ist, hat das ICAV bei der Central Bank die Widerrufung seiner Zulassung zu beantragen und sämtliche umlaufenden Anteile zurückzunehmen.

Umtausch von Anteilen

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds ist unzulässig.

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds ist für Anleger, die am Sekundärmarkt handeln, ebenfalls unzulässig, er kann jedoch für zugelassene Teilnehmer möglich sein, wie nachstehend beschrieben.

Außer bei einer zeitweisen Aussetzung des Handels der jeweiligen Anteile und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft können zugelassene Teilnehmer ihre Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds (die „ursprünglichen Anteile“) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds (die „neuen Anteile“) umtauschen. Der Umtausch von Anteilen ist zulässig, sofern die zugelassenen Teilnehmer die auf die ursprünglichen Anteile anzuwendenden Mindestrücknahmebeträge beachten.

Die zugelassenen Teilnehmern können Umtauschanträge einreichen, indem sie die Verwaltungsstelle vor Ablauf der Annahmefrist in Bezug auf den betreffenden Handelstag davon in Kenntnis setzen. Für den Umtausch von Anteilen gelten entsprechend die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt und im zugehörigen Anhang beschriebenen Einzelheiten.

Die Anzahl der neuen Anteile, die beim Umtausch ausgegeben werden, wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden Kurse neuer Anteile und ursprünglicher Anteile zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt abzüglich etwaiger Rückstellungen für Abgaben und Gebühren bestimmt. Sofern ein zugelassener Teilnehmer infolge des Umtauschs Anspruch auf einen Bruchteil eines neuen Anteils hat, wird die Anzahl der neuen Anteile auf den nächsthöheren ganzen neuen Anteil aufgerundet und der Wert des Bruchteils dieses neuen Anteils wird vom zugelassenen Teilnehmer an das ICAV gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Umtauschgebühr erheben, die 1% des Nettoinventarwerts der neuen Anteile nicht überschreitet. Beantragt ein zugelassener Teilnehmer einen Umtausch von ursprünglichen Anteilen in neue Anteile mit einem höheren Ausgabeaufschlag, dann kann der für die neuen Anteile zu zahlende zusätzliche Ausgabeaufschlag (die Differenz zwischen dem für die ursprünglichen Anteile gezahlten Ausgabeaufschlag und dem für die neuen Anteile zu zahlenden Ausgabeaufschlag) in Rechnung gestellt werden.

Missbräuchliche Handelspraktiken

Das ICAV gestattet kein Market Timing oder ähnliche übermäßige, kurzfristige Handelspraktiken. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, Anträge auf Zeichnung von Anteilen eines Anlegers, der sich solcher Praktiken bedient oder der verdächtigt wird, sich solcher Praktiken zu bedienen, abzulehnen und jene weiteren Schritte zu unternehmen, die sie für angemessen oder erforderlich hält.

Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen der Verantwortung des ICAV zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt die Verwaltungsgesellschaft eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers und der Herkunft der Zeichnungsgelder. In Abhängigkeit von den Umständen eines Antrags kann auf eine detaillierte Überprüfung verzichtet werden, sofern es sich beim Antragsteller um ein reguliertes Finanzinstitut in einem Land mit vergleichbaren Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie denen Irlands oder um ein an einer anerkannten Börse gehandeltes Unternehmen handelt. Anteilseigner dürfen die Rücknahme ihrer Anteile nicht beantragen und es werden keine Rücknahmeerlöse an Anteilseigner ausgezahlt, solange nicht das Originalformular des ausgefüllten Zeichnungsantrags bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist und sämtliche Unterlagen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche eingegangen sind und die erforderlichen Überprüfungen durch die Central Bank durchgeführt und die anwendbaren Gesetze in Bezug auf die betreffende Zeichnung erfüllt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die entsprechenden Informationen nach Bedarf anzufordern, um die Identität des Antragstellers und die Herkunft der Zeichnungsgelder zu überprüfen. Verzögert oder unterlässt es der Antragsteller, die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen vorzulegen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen. Jeder Antragsteller auf Zeichnung von Anteilen bestätigt, dass die Verwaltungsgesellschaft schadlos gegen jeden Verlust zu halten ist, der daraus resultiert, dass sein Antrag auf Anteile

nicht bearbeitet werden konnte, da die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen und Unterlagen vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden. Jeder Antragsteller auf Zeichnung von Anteilen ist verpflichtet, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Programmen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangten Erklärungen vorzulegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Erklärungen, dass der betreffende Antragsteller kein verbotenes Land, kein verbotenes Gebiet, keine verbotene Person und keine verbotene juristische Person ist, das/die auf einer Sanktionsliste einschließlich der Website des United States Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“) genannt ist, und dass er weder direkt noch indirekt mit einem Land, einem Gebiet, einer Person oder einer juristischen Person verbunden ist, das/die auf einer OFAC-Liste genannt ist oder durch ein Sanktionsprogramm verboten ist. Zudem ist jeder Antragsteller verpflichtet nachzuweisen, dass die Zeichnungsgelder weder direkt noch indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen US-amerikanische Bundes- oder Staatsgesetze oder gegen internationale Gesetze und Bestimmungen, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, verstoßen. Weitere Einzelheiten zu den Informationen, die von Anlegern vorgelegt werden müssen, können diese dem Zeichnungsantragsformular entnehmen.

US-Personen / ERISA-Pläne

Das ICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungen aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere wird das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine von einer **US-Person** stammende, zu deren Gunsten erfolgende oder von dieser gehaltene Zeichnung akzeptieren, wobei „US-Person“ definiert ist als:

- jede natürliche Person in den Vereinigten Staaten;
- jede(r) Personengesellschaft, Trust oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden ist;
- jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer nicht US-amerikanischen juristischen Person mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden oder, im Falle einer natürlichen Person, in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Eine US-Person wäre zudem:

- jede Verlassenschaft, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhandmasse, deren Kurator eine US-Person ist;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- jede Personengesellschaft, von der ein Gesellschafter eine US-Person ist.

Darüber hinaus wird das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich keine direkte Zeichnung akzeptieren, die von einer natürlichen Person stammt oder direkt gehalten wird, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig oder eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Sollte ein Anteilseigner (i) eine US-Person, (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine „Specified US Person“ im Sinne von FATCA werden, kann er der US-amerikanischen Quellenbesteuerung und der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei einer zuständigen Steuerbehörde unterliegen, darunter der US-Bundesfinanzverwaltung (US Internal Revenue Service), und ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend davon zu unterrichten.

Des Weiteren kann das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft, wie näher im vorstehenden Abschnitt „Zwangsrücknahme von Anteilen“ erläutert, die zwangsweise Rücknahme von Anteilen vornehmen, die von einer Person gehalten werden, die (i) eine US-Person, (ii) ein Staatsbürger der USA, (iii) in den USA steuerlich ansässig oder (iv) eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-

amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person, ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig ist.

Anteile dürfen nicht erworben oder gehalten werden von bzw. erworben werden mit Vermögenswerten von:

- Titel I des „United States Employee Retirement Income Security Act“ von 1974 („ERISA“) in seiner geänderten Fassung unterliegenden Pensionsplänen;
- Section 4975 des „United States Internal Revenue Code“ von 1986 unterliegenden individuellen Pensionskonten oder -plänen; und/oder
- natürlichen oder juristischen Personen, bei denen das zugrunde liegende Vermögen die Vermögenswerte von Arbeitnehmerleistungsplänen oder Plänen aufgrund von Department of Labour Regulation Section 2510.3-101, geändert durch Section 3(42) des ERISA, beinhaltet.

Diese werden nachfolgend zusammenfassend als „ERISA-Pläne“ bezeichnet.

Das ICAV behält sich das Recht vor, von Anlegern vor der Annahme von Zeichnungsaufträgen eine schriftliche Zusicherung zu verlangen, in der sie bestätigen, dass keine Anteile mit Vermögenswerten eines ERISA-Plans erworben werden.

VERFAHREN FÜR HANDELSAKTIVITÄTEN AM SEKUNDÄRMARKT

Käufe und Verkäufe von Anteilen am Sekundärmarkt.

Da es sich um einen ETF-OGAW handelt, können auf dem Sekundärmarkt erworbene Anteile eines Teilfonds von Anlegern, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, normalerweise nicht direkt an den Teilfonds zurückverkauft werden. Im Allgemeinen müssen Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, die Anteile in beliebiger Menge, mindestens aber einen Anteil, mit der Unterstützung eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) am Sekundärmarkt kaufen und verkaufen. Dabei können Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen. Hinzu kommt, dass der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen kann und Anleger daher beim Kauf der Anteile möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert zahlen und beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten.

Ein Anleger (der kein Anteilseigner ist) hat unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen das Recht, von dem ICAV den Rückkauf seiner Anteile in Bezug auf einen Teilfonds unter Umständen zu verlangen, in denen das ICAV in alleinigem Ermessen festgelegt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds deutlich vom Wert eines auf dem Sekundärmarkt gehandelten Anteils des Teilfonds abweicht, beispielsweise wenn keine zugelassenen Teilnehmer in dieser Eigenschaft in Bezug auf den Teilfonds agieren oder bereit sind zu agieren (ein „disruptives Ereignis auf dem Sekundärmarkt“).

Anleger, die dies vorhaben, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden und die erforderlichen Informationen bereitstellen, einschließlich der Originalantragsformulare und Unterlagen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, die die Verwaltungsstelle benötigt, um die Anleger als Anteilseigner zu registrieren. Für diesen Vorgang kann eine Gebühr zu marktüblichen Sätzen erhoben werden. Anleger sollten beachten, dass auf diesem Weg zurückgenommene Anteile nur in Barmitteln und nicht in Sachleistungen abgerechnet werden können.

Rücknahmeanträge werden an dem Handelstag bearbeitet, an dem die Anteile bis zum Annahmeschluss auf dem Konto der Transferstelle eingehen, abzüglich anwendbarer Abgaben und Gebühren sowie weiterer angemessener Verwaltungskosten, vorausgesetzt, der ausgefüllte Rücknahmeantrag ist ebenfalls eingegangen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen feststellen, dass das disruptive Ereignis auf dem Sekundärmarkt längerfristiger Natur ist und nicht bereinigt werden kann. In diesem Fall kann das ICAV die zwangsweise Rücknahme der Anteile von den Anlegern beschließen und den Teilfonds anschließend auflösen.

Jeder Anleger, der bei einem disruptiven Ereignis auf dem Sekundärmarkt einen Rückkauf seiner Anteile beantragt, unterliegt möglicherweise geltenden Steuern, einschließlich Kapitalertragsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger vor dem Stellen eines solchen Antrags eine sachkundige Steuerberatung in Bezug auf die Folgen des Rückkaufs unter den Gesetzen der Rechtsordnung, in der er möglicherweise steuerpflichtig ist, einholt. Überdies sollten Anleger die Absätze „Risiken in Verbindung mit Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Anteilen“ und „Handelsrisiken“ im Abschnitt „Risikohinweise“ beachten.

Sekundärmarktpreise. Die Handelspreise für die Anteile eines Teilfonds schwanken während der Handelszeiten ausgehend von Marktangebot und -nachfrage kontinuierlich stärker als der Nettoinventarwert je Anteil, der erst am Ende jedes Geschäftstages und/oder eines anderen von den Mitgliedern des Verwaltungsrates festgelegten Tages bzw. Tagen berechnet wird. Die Anteile werden an der notierenden Börse zu Preisen gehandelt, die in unterschiedlichem Ausmaß über (d. h. mit einem Aufschlag) oder unter (d. h. mit einem Abschlag) dem Nettoinventarwert je Anteil liegen können. Die Handelspreise der Anteile eines Teilfonds können in Zeiten hoher Marktvolatilität erheblich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen und von Maklerprovisionen und/oder Transfersteuern für Handel und Abwicklung durch die betreffende Börse abhängig sein. Es kann nicht garantiert werden, dass Anteile, die an einer Börse notiert sind, dort auch in Zukunft notiert sind. Überdies sollten Anleger den Absatz „Schwankungen des Nettoinventarwerts“ im Abschnitt „Risikohinweise“ beachten.

Ein indikativer Nettoinventarwert je Anteil („**INIW**“), der eine Schätzung des Nettoinventarwertes je Anteil darstellt und im Allgemeinen unter Verwendung von Marktdaten berechnet wird, wird in regelmäßigen Abständen während des Tages veröffentlicht. Der INIW basiert auf Preisangaben und Preisen für den letzten Verkauf auf dem lokalen Markt der Wertpapiere und berücksichtigt möglicherweise keine Ereignisse, die erst nach Schließung des lokalen Marktes eintreten. Es können Kursauf- und -abschläge zwischen dem INIW und dem Marktpreis bestehen, und der INIW sollte nicht als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwertes je Anteil betrachtet werden, der lediglich einmal pro Tag berechnet wird. Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen oder externe Berechnungsstellen, die an der Ermittlung oder Veröffentlichung eines solchen INIW beteiligt oder dafür verantwortlich sind, geben eine Garantie für seine Richtigkeit ab.

ALLGEMEINES CLEARING UND ABWICKLUNG

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben beschlossen, dass Anteile an den Teilfonds derzeit nicht in stückeloser (oder nicht zertifizierter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Legitimationsurkunden oder Anteilscheine ausgestellt werden, abgesehen von der Globalurkunde, die für die ICSDs (die offiziell anerkannten Clearing-Systeme, über die die Abwicklung der Anteile eines Teilfonds erfolgt) erforderlich ist. Das ICAV bewirbt sich um die Zulassung zu Clearing und Abwicklung über den zuständigen ICSD. Die ICSDs für die Teilfonds sind derzeit Euroclear und Clearstream, und der für einen Anleger zuständige ICSD hängt von dem Markt ab, auf dem die Anteile gehandelt werden. Sämtliche Anleger der Teilfonds vollziehen die Abwicklung letztendlich in einem ICSD, sie können ihre Anteilbestände jedoch bei Zentralverwahrern führen. Eine Globalurkunde wird bei der gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt (dem von den ICSDs mit der Verwahrung der Globalurkunde beauftragten Rechtsträger) und im Auftrag von Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle (der von der gemeinsamen Verwahrstelle ernannte eingetragene Inhaber der Anteile eines Teilfonds) eingetragen und zur Abwicklung durch Euroclear und Clearstream angenommen. Das Eigentum an den durch die Globalurkunde verkörperten Anteilen ist im Einklang mit den geltenden Gesetzen und allen Bestimmungen und Verfahren der ICSDs übertragbar. Der Rechtsanspruch an den Anteilen liegt beim Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle.

Ein Käufer von Anteilseigentum ist kein eingetragener Anteilseigner an einem Teilfonds, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Eigentum an diesen Anteilen. Die Rechte dieser Anleger, sofern sie Teilnehmer sind, werden durch ihre Vereinbarung mit ihrem ICSD und ansonsten je nach Sachlage durch die Vereinbarung mit ihrem Nominee, Broker oder ihrer zentralen Verwahrstelle geregelt. Alle im vorliegenden Dokument enthaltenen Bezugnahmen auf Maßnahmen von Inhabern einer Globalurkunde beziehen sich auf Maßnahmen des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragener Anteilseigner nach den Anweisungen des zuständigen ICSD nach Eingang der Anweisungen ihrer Teilnehmer. Sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Bezugnahmen auf verbreitete Informationen, Mitteilungen, Berichte und Erklärungen an den betreffenden Anteilseigner müssen den Teilnehmern im Einklang mit den geltenden Verfahren des betreffenden ICSD mitgeteilt werden.

Internationale Zentralverwahrer (International Central Securities Depositories; ICSD). Alle umlaufenden Anteile werden durch eine Globalurkunde verkörpert, die von der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten und im Namen des

Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag eines ICSD registriert wird. Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen ist nur im Einklang mit den aktuellen Regeln und Verfahren des betreffenden ICSD übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seinen ICSD wenden, um dokumentarische Nachweise für die Höhe seiner Rechte an den Anteilen zu erhalten. Alle Zertifikate oder sonstigen Dokumente, die von dem betreffenden ICSD in Bezug auf die Höhe des Anspruchs an den Anteilen ausgestellt werden, die auf Rechnung einer beliebigen Person geführt werden, sind endgültig und verbindlich im Hinblick auf die wirklichkeitstreue Darstellung dieser Aufzeichnungen.

Jeder Teilnehmer muss sich in Bezug auf seinen Anspruch an Zahlungen oder Ausschüttungen durch einen Teilfonds an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle sowie in Bezug auf alle anderen Rechte im Rahmen der Globalurkunde ausschließlich an seinen ICSD wenden. Der Umfang und die Art, in der Teilnehmer eventuelle Rechte im Rahmen der Globalurkunde ausüben können, werden durch die betreffenden Bestimmungen und Verfahren ihres ICSD festgelegt. Teilnehmer haben keinen direkten Anspruch gegen das ICAV oder eine beliebige andere Person (abgesehen von ihrem ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen der Globalurkunde fällig werden und von einem Teilfonds an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle durchgeführt werden, und damit erfüllt der Teilfonds seine Verpflichtungen. Der ICSD hat keine direkten Ansprüche gegen das ICAV oder eine beliebige andere Person (abgesehen von der gemeinsamen Verwahrstelle).

Das ICAV oder dessen ordnungsgemäß Bevollmächtigter kann von den Anlegern gelegentlich verlangen, die folgenden Informationen vorzulegen: (a) die Eigenschaft, in der sie einen Anspruch an den Anteilen halten; (b) die Identität einer anderen Person oder von anderen Personen, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt oder früher einen Anspruch an diesen Anteilen haben oder hatten; (c) die Art dieser Ansprüche; und (d) jede andere Angelegenheit, in deren Rahmen die Offenlegung einer solchen Angelegenheit erforderlich ist, um die Einhaltung der geltenden Gesetze oder der Gründungsdokumente des ICAV durch das ICAV zu ermöglichen.

Das ICAV oder dessen ordnungsgemäß Bevollmächtigter kann von dem zuständigen ICSD gelegentlich verlangen, dem ICAV die folgenden Informationen vorzulegen: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers – Fonds/Bank/Einzelperson, Wohnort des ICSD-Teilnehmers, ETF-Nummer des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream (je nachdem), der Ansprüche an Anteilen hält, und die Anzahl dieser Ansprüche an Anteilen im Besitz des jeweils betreffenden Teilnehmers. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Ansprüche an Anteilen halten, oder Intermediäre, die im Auftrag solcher Kontoinhaber agieren, werden diese Informationen auf Anfrage des ICSD oder seines ordnungsgemäß Bevollmächtigten bereitstellen und haben die Weitergabe dieser Informationen über die Ansprüche an Anteilen an das ICAV oder dessen ordnungsgemäß Bevollmächtigten gemäß den einschlägigen Bestimmungen und Verfahren von Euroclear und Clearstream genehmigt.

Anleger müssen die erforderlichen und von dem ICAV oder dessen ordnungsgemäß Bevollmächtigten verlangten Informationen möglicherweise unverzüglich bereitstellen und ihr Einverständnis damit erklären, dass der zuständige ICSD die Identität des betreffenden Teilnehmers oder Anlegers dem ICAV auf Anfrage bereitstellt.

Mitteilungen über Hauptversammlungen und zugehörige Unterlagen werden von dem ICAV an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, ausgegeben. Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seinen ICSD wenden und die aktuellen Regeln und Verfahren des betreffenden ICSD berücksichtigen, die für die Zustellung solcher Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten gelten. Für Anleger, die keine Teilnehmer sind, gelten für die Zustellung von Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten die Vereinbarungen mit einem Teilnehmer des ICSD (z. B. je nach Sachlage ihr Nominee, ihr Broker oder ihre zentrale Verwahrstelle).

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung die Verwaltungsstelle mit der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil beauftragt.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird an jedem Geschäftstag und/oder an jedem anderen Tag oder Tagen, den/die die Mitglieder des Verwaltungsrates festlegen können, durch Feststellung des Werts der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds und abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds berechnet, wobei sämtliche Gebühren und Aufwendungen einzubeziehen sind, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden und/oder auflaufen und/oder voraussichtlich zu zahlen sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds wird im Einklang mit den Bewertungsbestimmungen, die der Gründungsurkunde zu entnehmen und nachstehend zusammengefasst sind, zum Bewertungszeitpunkt in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der Anteile geteilt wird, die von diesem Teilfonds ausgegeben wurden oder zum betreffenden Bewertungszeitpunkt als im Umlauf befindlich gelten.

Falls die Anteile eines Teilfonds in unterschiedliche Anteilklassen unterteilt sind, wird der einer Anteilklasse zurechenbare Nettoinventarwert des Teilfonds ermittelt, indem die Anzahl der in der Anteilklasse ausgegebenen Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und indem der Anteilklasse die entsprechenden Gebühren und Aufwendungen zugewiesen werden, wobei angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Aufwendungen dieser Anteilklasse zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend aufzuteilen. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse geteilt wird. Der einer Anteilklasse zurechenbare Nettoinventarwert des Teilfonds sowie der Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf eine Anteilklasse werden in der Anteilklassenwährung dieser Anteilklasse ausgedrückt, falls diese nicht mit der Basiswährung übereinstimmt.

Jeder Vermögenswert, der gemäß den Regeln eines anerkannten Marktes angeboten, notiert oder gehandelt wird, ist zum (a) Schlussangebotskurs, (b) letzten Angebotskurs, (c) letzten Handelskurs, (d) Marktmittelkurs zum Geschäftsschluss, (e) letzten Marktmittelkurs oder (f) amtlichen Schlusskurs, der von dem betreffenden anerkannten Markt veröffentlicht wird, wie im zugehörigen Anhang angegeben, zu bewerten. Für Vermögenswerte, die von einem indexnachbildenden Teilfonds gehalten werden, entspricht die aus den vorgenannten Optionen ausgewählte Bewertungsmethode der von dem betreffenden Index verwendeten. Die Preise werden zu diesem Zweck von der Verwaltungsstelle aus unabhängigen Quellen beschafft, darunter anerkannte Kursinformationsdienste oder auf die betreffenden Märkte spezialisierte Broker.

Wird die Anlage normal oder nach den Regeln von mehr als einem anerkannten Markt angeboten, notiert oder gehandelt, muss der betreffende anerkannte Markt entweder (a) der Hauptmarkt für die Anlage sein oder (b) der Markt sein, der von der Verwaltungsgesellschaft als derjenige bestimmt wird, der wertmäßig die ausgewogensten Kriterien für das Wertpapier bietet, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Sind die Preise einer auf dem betreffenden anerkannten Markt angebotenen, notierten oder gehandelten Anlage zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ, ist diese Anlage zu dem Wert zu bewerten, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Experten, einer kompetenten Firma oder einem kompetenten Unternehmen, der/die/das zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben als wahrscheinlicher Veräußerungswert der Anlage geschätzt wird.

Wird die Anlage an einem anerkannten Markt angeboten, notiert oder gehandelt, aber zu einem Auf- oder Abschlag außerhalb des anerkannten Marktes erworben oder gehandelt, ist bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungstag des Instruments zu berücksichtigen, und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Wahl dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten noch die Verwahrstelle haften in irgendeiner Weise, falls sich ein Kurs, von dem sie aus gutem Grund annehmen, dass es sich um den (a) Schlussangebotskurs, (b) letzten Angebotskurs, (c) letzten Handelskurs, (d) Marktmittelkurs zum Geschäftsschluss, (e) letzten Marktmittelkurs oder

(f) amtlichen Schlusskurs, der von dem betreffenden anerkannten Markt veröffentlicht wurde, oder den aktuellen wahrscheinlichen Veräußerungswert handelt, nicht als solcher Kurs herausstellt.

Der Wert einer Anlage, die nicht normal auf einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes angeboten, notiert oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Experten, einer kompetenten Firma oder einem kompetenten Unternehmen, der/die/das zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Kassenbestände oder Kontoguthaben sind zum Nennwert, gegebenenfalls zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen, zu bewerten, es sei denn, dass nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft Anpassungen vorzunehmen sind, um ihren angemessenen Zeitwert widerzuspiegeln.

Derivate einschließlich Swaps, Zinsterminkontrakte, börsengehandelte Futures, Index-Futures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, müssen zu dem von dem betreffenden anerkannten Markt zum Bewertungszeitpunkt auf diesem anerkannten Markt bestimmten Abrechnungspreis bewertet werden, vorausgesetzt, dass, sofern es auf dem anerkannten Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungspreis anzubieten, oder falls ein Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem Experten, einer kompetenten Firma oder einem kompetenten Unternehmen, der/die/das zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Die Bewertung von OTC-Derivaten erfolgt entweder unter Verwendung der Bewertung der Gegenpartei oder einer alternativen Bewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem unabhängigen Kursanbieter bereitgestellt wird. OTC-Derivate sind mindestens täglich zu bewerten.

Wird die Bewertung der Gegenpartei angewendet, muss diese Bewertung mindestens einmal pro Quartal von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wird (zu der auch eine mit der OTC-Gegenpartei verbundene Partei gehören kann, vorausgesetzt, es handelt sich um eine unabhängige Stelle innerhalb derselben Gruppe, die nicht dieselben Preisbildungsmodelle verwendet wie die Gegenpartei) gebilligt oder verifiziert werden. Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft für die Inanspruchnahme einer alternativen Bewertung, stellt die Verwaltungsgesellschaft diese alternative Bewertung zur Verfügung oder bedient sich eines von ihr ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten Experten oder nutzt eine andere Weise der Bewertung, vorausgesetzt der Wert wird von der Verwahrstelle gebilligt. Alle alternativen Bewertungen werden mindestens einmal im Monat mit der Bewertung der Gegenpartei abgeglichen. Erhebliche Abweichungen von der Bewertung der Gegenpartei werden unverzüglich untersucht und erklärt.

Devisenterminkontrakte und Zinsswaps können unter Bezugnahme auf frei verfügbare Kursnotierungen bewertet werden, oder, falls solche Kursnotierungen nicht verfügbar sind, im Einklang mit den Bestimmungen für OTC-Derivate.

Einlagenzertifikate sind an jedem Geschäftstag unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit vergleichbarer Laufzeit, Höhe und Kreditrisiko zu bewerten oder, falls ein solcher Preis nicht verfügbar ist, zum letzten Angebotskurs oder, falls ein solcher Kurs nicht verfügbar oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ für den Wert eines solchen Einlagenzertifikats ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten Experten geschätzt wird. Schatzwechsel und Wechsel sind unter Bezugnahme auf Preise zu bewerten, die auf den entsprechenden Märkten für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit, Höhe und Kreditrisiko zum Bewertungszeitpunkt auf diesen Märkten am betreffenden Geschäftstag gelten.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil zu bewerten, der von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde. Werden Anteile an einem solchen Organismus für gemeinsame Anlagen an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln angeboten, notiert oder gehandelt, werden diese Anteile im Einklang mit den vorstehenden Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln angeboten, notiert oder gehandelt werden, bewertet. Sind diese Preise nicht verfügbar, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von der

Verwaltungsgesellschaft oder von einem Experten, einer kompetenten Firma oder einem kompetenten Unternehmen, der/die/das zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft (a) den Wert einer jeden notierten Anlage anpassen, sofern eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den angemessenen Zeitwert im Zusammenhang mit Aktualität, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen maßgeblichen Überlegungen widerzuspiegeln; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine von der Verwahrstelle genehmigte alternative Bewertungsmethode zulassen, die verwendet wird, falls dies für notwendig erachtet wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des ICAV werden alle ursprünglich in Fremdwährungen ausgedrückten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Marktkurs in die Basiswährung des ICAV umgerechnet. Sind solche Kursnotierungen nicht verfügbar, wird der Wechselkurs als wahrscheinlicher Veräußerungswert festgelegt, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird.

Außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf einen beliebigen Teilfonds unter den im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung des Handels“ erläuterten Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil baldmöglichst nach dem Bewertungszeitpunkt auf der Website zu veröffentlichen. Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch am Sitz der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt und von der Verwaltungsstelle sofern erforderlich in diversen Publikationen veröffentlicht werden und wird gegebenenfalls unverzüglich der Euronext Dublin oder einer anderen notierenden Börse gemäß den Bestimmungen der betreffenden notierenden Börse mitgeteilt.

Indikativer Nettoinventarwert. Der indikative Nettoinventarwert (INIW) ist eine Schätzung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Teilfonds, der während der Handelszeiten kontinuierlich ermittelt wird. Die Werte sollen Anlegern und Marktteilnehmern kontinuierliche Hinweise auf den Wert eines Teilfonds geben.

Die Verantwortung für die Ermittlung und Veröffentlichung des INIW eines Teilfonds wurde von der Verwaltungsgesellschaft delegiert. INIW werden über einen Datenfeed veröffentlicht und auf den Terminals führender Marktdatenanbieter sowie auf vielen Websites, die Aktienmarktdaten anzeigen, unter anderem Bloomberg und Reuters, angezeigt.

Bei einem INIW handelt es sich nicht um den Wert eines Anteils oder den Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben oder an einer notierenden Börse gekauft oder verkauft werden können, und man sollte den INIW weder in diesem Sinne verstehen noch sich auf den INIW verlassen. Insbesondere kann es sein, dass ein für einen Teilfonds bereitgestellter INIW, wenn die Bestandteile des Index oder andere Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses INIW nicht aktiv gehandelt werden, nicht den wahren Wert eines Anteils widerspiegelt und irreführend ist, und man sollte sich daher nicht auf ihn verlassen. Die Unfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten, kontinuierlich oder für einen bestimmten Zeitraum einen INIW zur Verfügung zu stellen (bei Eintreten bestimmter Umstände wie etwa Naturkatastrophen oder kritischen Systemausfällen), verursacht an sich keine Unterbrechung des Handels mit den Anteilen an einer betreffenden notierenden Börse, der durch die Bestimmungen der betreffenden notierenden Börse für die jeweiligen Umstände bestimmt wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Berechnung und Bekanntgabe eines INIW zeitliche Verzögerungen beim Erhalt der Kurse der betreffenden konstituierenden Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben konstituierenden Wertpapieren basieren, einschließlich z. B. der Index und andere Anlagen. Anleger, die sich für den Handel mit Anteilen an einer notierenden Börse interessieren, sollten sich im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen nicht nur auf einen beliebigen bereitgestellten INIW verlassen, sondern auch andere Marktinformationen sowie relevante wirtschaftliche und andere Faktoren berücksichtigen (einschließlich, sofern relevant, Informationen in Bezug auf den Index oder andere Anlagen, die betreffenden auf dem Index basierenden konstituierenden Wertpapiere und Finanzinstrumente oder andere einem Teilfonds zugehörige Anlagen). Weder das ICAV, noch die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, ein zugelassener Teilnehmer oder andere Dienstleister haften gegenüber einer Person, die sich auf den INIW verlässt.

Zeitweilige Aussetzung des Handels. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse zeitweilig aussetzen:

- (i) wenn Überweisungen von Mitteln bei der Realisierung, dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen oder

Zahlungen, die beim Verkauf von derartigen Anlagen durch das ICAV geschuldet werden, nach Meinung der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können oder nicht ohne ernsthafte Benachteiligung der Interessen der Anteilseigner oder des ICAV durchgeführt werden können; oder

- (ii) während eines Versagens der üblicherweise zur Bewertung der Vermögenswerte des ICAV benutzten Kommunikationsmittel, oder, wenn aus irgendeinem Grund der Preis oder Wert von Vermögenswerten des ICAV nicht unverzüglich und richtig festgestellt werden kann; oder
- (iii) wenn das ICAV oder der Teilfonds aufgelöst werden oder werden könnten, und zwar am gleichen oder am nächsten Tag, an dem Mitteilung über die Versammlung der Anteilseigner, auf welcher die Auflösung des ICAV oder des Teilfonds vorgeschlagen wird, gemacht wird; oder
- (iv) während einer Angelegenheit, die nach Auffassung der Mitglieder des Verwaltungsrates eine Notlage darstellt, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung der Anlagen des jeweiligen Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft nicht durchführbar ist; oder
- (v) wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates festgestellt haben, dass eine wesentliche Änderung in der Bewertung eines erheblichen Teils der einem bestimmten Teilfonds des Fonds zurechenbaren Anlagen eingetreten ist und die Mitglieder des Verwaltungsrates entschieden haben, dass Bewertungen zum Schutze der Interessen der Anteilseigner und des ICAV verspätet erstellt oder verwendet werden oder eine spätere oder nachfolgende Bewertung vorzunehmen ist; oder
- (vi) wenn der Wert einer Tochtergesellschaft des ICAV nicht genau bestimmt werden kann; oder
- (vii) während eines anderen Umstands oder anderer Umstände, bei dem/denen ein Unterlassen einer solchen Vorgehensweise dazu führen kann, dass das ICAV oder seine Anteilseigner steuerliche oder sonstige monetäre Nachteile oder andere Beeinträchtigungen erleiden, die ansonsten dem ICAV oder seinen Anteilseignern in dieser Form in nicht entstanden wären.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beeinträchtigt nicht die Bewertung der anderen Teilfonds oder Anteilklassen, es sei denn, diese Teilfonds oder Anteilklassen sind ebenfalls betroffen.

Mitteilungen über solche Aussetzungen sind von dem ICAV an seinem Geschäftssitz und über andere Medien zu veröffentlichen, die die Mitglieder des Verwaltungsrates gelegentlich festlegen können, und sind unverzüglich an die Central Bank, Euronext Dublin, jede andere betroffene notierende Börse sowie die Anteilseigner weiterzuleiten. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile, die nach einer Aussetzung eingehen, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die betreffenden Anträge wurden vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen. Sofern möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um Aussetzungszeiträume so schnell wie möglich zu beenden.

AUSSCHÜTTUNGEN

Anleger in einem Teilfonds haben Anspruch auf ihren Anteil an den Erträgen und Nettogewinnen des betreffenden Teilfonds, die dieser über seine Anlagen erzielt. Jeder Teilfonds erzielt normalerweise Einkünfte in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und gegebenenfalls Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften. Beim Verkauf von Wertpapieren realisiert jeder Teilfonds Kapitalgewinne oder -verluste. In Abhängigkeit von dem zugrunde liegenden Markt unterliegt der Teilfonds bei Kapitalerträgen möglicherweise einer Kapitalertragsteuer in diesem zugrunde liegenden Markt.

Jeder Teilfonds kann thesaurierende und/oder ausschüttende Anteilklassen haben.

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilklassen in sämtlichen Teilfonds haben die Mitglieder des Verwaltungsrates entschieden, alle diesen thesaurierenden Anteilklassen zurechenbaren Nettoanlageerträge und realisierten Nettoveräußerungsgewinne zu thesaurieren, und beabsichtigen dementsprechend, für die Anteile in diesen Anteilklassen keine Dividende zu erklären.

Gemäß der Gründungsurkunde beabsichtigen die Mitglieder des Verwaltungsrates die Erklärung von Dividenden in Bezug auf Anteile aller ausschüttenden Anteilklassen. Etwaige Dividenden werden in der im zugehörigen Anhang angegebenen Häufigkeit erklärt. Weitere Informationen über die Termine für Dividendenzahlungen finden Sie unter www.jpmorganassetmanagement.ie.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beabsichtigen die Bekanntgabe von Dividendenausschüttungen für Nettoerträge (in der Regel Erträge in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und gegebenenfalls Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich Aufwendungen), die der Anteilklasse zurechenbar sind („Nettoerträge“). Anleger sollten jedoch beachten, dass die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen der Anteilklasse während des Zeitraums zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ex-Dividende-Tag dazu führen kann, dass der Betrag einer Ausschüttung höher oder niedriger ist als die Nettoerträge, die der Anteilklasse für den betreffenden Zeitraum zurechenbar sind.

Sofern Dividendenausschüttungen auf einer abweichenden Methode der Dividendenberechnung für einen bestimmten Teilfonds basieren, findet sich eine entsprechende Angabe im zugehörigen Anhang.

Wenn Anteile der Anteilklasse zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ex-Dividende-Tag zurückgegeben werden, wird jeder nicht ausgeschüttete Teil der Nettoerträge auf die nachfolgende Dividendenperiode vorgetragen. Wenn Anteile der Anteilklasse zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ex-Dividende-Tag gezeichnet werden, können Dividenden aus dem Überschuss der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne gegenüber den realisierten und nicht realisierten Verlusten oder aus dem Kapital ausgezahlt werden. Die über die Nettoerträge hinaus ausgeschütteten Beträge werden von den zur Ausschüttung verfügbaren Nettoerträgen der nachfolgenden Dividendenperiode abgezogen.

Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital entspricht einer Rückzahlung eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder einer Entnahme aus Kapitalgewinnen, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Derartige Dividenden können zu einer unmittelbaren Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen und verringern voraussichtlich den Umfang künftiger Renditen.

Dividenden, die sechs Jahre nach dem Ausschüttungsstichtag nicht eingefordert werden, verfallen zugunsten des betreffenden Teilfonds. Auf nicht eingeforderte Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Dividenden werden per Überweisung auf das Bankkonto gezahlt, das vom Anteilseigner im Zeichnungsantrag benannt wurde. Dividenden werden bar in der Anteilklassenwährung der betreffenden ausschüttenden Anteilklasse ausgezahlt.

Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Anteilklasse kann von den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist an die Anteilseigner dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse geändert werden. In diesem Fall wird die Ausschüttungspolitik in einer aktualisierten Fassung des Verkaufsprospekts und/oder des zugehörigen Anhangs erläutert.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Alle nachstehenden Gebühren und Kosten, die für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse fällig werden, werden als eine einzige Jahresgebühr an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die den im zugehörigen Anhang unter „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Betrag nicht übersteigt. Diese wird als Gesamtkostenquote oder „TER“ (Total Expense Ratio) bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, aus der TER folgendes zu zahlen:

- Sämtliche ordentlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des ICAV oder der Anteilklasse, einschließlich unter anderem der Gebühren und Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Wirtschaftsprüfer, der Rechtsberater, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und anderer Dienstleister. Dies umfasst auch die Gründungsaufwendungen wie Organisations- und Anmeldekosten; Buchführungskosten zur Deckung der Buchführung des Fonds und der Verwaltungsdienstleistungen; Gebühren für die Transferstelle zur Deckung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle; Dienstleistungen der Verwaltungsstelle und der Domizilstelle; Gebühren und angemessene Auslagen der Zahlstellen und der Vertreter; Gebühren und Kosten für Rechtsberatung; fortlaufende Registrierungs-, Börsenzulassungs-, und Notierungsgebühren, einschließlich Übersetzungskosten; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie für Porto, Telefon, Fax-Sendungen und andere elektronische Kommunikationsmittel; und die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts und der zugehörigen Anhänge, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Berichte, der Kontoübersichten und der erläuternden Memoranden, Kosten für notwendige Übersetzungen sowie eine jährliche Fondsverwaltungsgebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die von ihr gegenüber dem ICAV erbrachten Dienstleistungen einbehalten wird; und
- Eine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr (die „**jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr**“).

Vorbehaltlich geltender Gesetze und Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil ihrer Gebühren an eine beliebige Person, die in das ICAV investiert oder Dienstleistungen für das ICAV erbringt, oder in Bezug auf einen Teilfonds in Form einer Provision, einer Retrozession, eines Rabatts oder eines Preisnachlasses zahlen. Übersteigen die Kosten eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse die vorstehend für den Betrieb der Fonds erläuterte TER, deckt die Verwaltungsgesellschaft eventuelle Defizite aus ihrem eigenen Vermögen.

Die TER enthält keine außerordentlichen Kosten, Transaktionskosten und verbundene Kosten, einschließlich unter anderem Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder andere Steuern auf die Investitionen des ICAV, einschließlich Abgaben und Gebühren für die Neugewichtung von Portfolios, Quellensteuern, Provisionen und Maklergebühren für die Anlagen des ICAV, Absicherungskosten von Anteilklassen, Kreditzinsen und Bankgebühren für das Aushandeln, Umsetzen oder Ändern der Bedingungen solcher Kredite, Provisionen von Intermediären in Verbindung mit einer Anlage in den Teilfonds sowie alle außerordentlichen oder Sonderkosten und Aufwendungen (sofern vorhanden), die sich mitunter eventuell ergeben, wie etwa im Rahmen von nennenswerten Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf einen Teilfonds oder das ICAV, die separat aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds beglichen werden.

In bestimmten Rechtsordnungen, in denen Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche über einen Dritten erfolgen, kann dieser Dritte von den lokalen Anlegern verlangen, zusätzliche Gebühren und Aufwendungen zu tragen. Diese Gebühren und Aufwendungen fallen nicht dem ICAV zu.

Die TER wird ausgehend vom Nettoinventarwert jedes Teilfonds täglich berechnet, läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die TER für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilklasse des ICAV ist dem zugehörigen Anhang zu entnehmen.

Vorbehaltlich der in diesem Verkaufsprospekt erläuterten Anlagebeschränkungen können Teilfonds in andere für OGAW zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich börsengehandelten Fonds (die „**zugrunde liegenden Fonds**“). Die zugrunde liegenden Fonds unterliegen bestimmten Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die sich in ihrem Nettoinventarwert und infolgedessen indirekt im Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds widerspiegeln. Investiert ein Teilfonds in zugrunde liegende Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden, erfolgt keine doppelte Belastung der Ausgabeaufschläge, der Umtauschgebühren oder der Rücknahmeabschläge oder der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren.

Eine doppelte Belastung der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr zulasten solcher Vermögenswerte wird vermieden entweder durch: a) die Ausnahme der Vermögenswerte von den Nettovermögen, für welche die jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr berechnet wird; oder b) die Anlage in zugrunde liegenden Fonds über Anteilklassen, bei denen keine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr oder sonstige vergleichbare Gebühren anfallen, die an die Unternehmensgruppe des jeweiligen Anlageberaters zahlbar sind; oder c) Verrechnung der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr mit einem dem ICAV oder Teilfonds gewährten Nachlass von der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder Vergleichbares), die den zugrunde liegenden Fonds belastet wird; oder d) indem lediglich die Differenz zwischen der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr des ICAV oder Teilfonds und der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühr (oder Vergleichbares) erhoben wird, die den zugrunde liegenden Fonds in Rechnung gestellt wird. Werden die Verwaltungsgebühren sowie andere Gebühren und Kosten für den zugrunde liegenden Fonds in einer einzigen TER zusammengefasst, beispielsweise bei börsengehandelten Fonds, wird auf die TER in voller Höhe verzichtet.

Auf Zeichnungsaufschläge, Rücknahmeabschläge und Umtauschgebühren anderer für OGAW zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden, in die ein Teilfonds möglicherweise investiert, wird verzichtet.

Teilfonds können in zugrunde liegende Fonds, einschließlich börsengehandelte Fonds, investieren, einschließlich solchen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Mitglied von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden, die dafür an die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds gebundene Gebühren berechnen können. Die entsprechenden Gebühren spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds wider.

IRLAND

Im Folgenden sind bestimmte steuerliche Folgen des Kaufs, des Besitzes und des Verkaufs von Anteilen in Irland zusammengefasst. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine umfassende Beschreibung sämtlicher irischen Steueraspekte darzustellen, die relevant sein können. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die die absoluten wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind (abgesehen von Wertpapierhändlern).

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners), die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gelten (und unterliegt eventuellen vorausschauenden oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteilen sollten in Bezug auf die Folgen irischer oder sonstiger Steuern für den Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen ihre eigenen Berater befragen.

Besteuerung des ICAV

Das ICAV beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass es in Irland steuerlich ansässig ist. Ausgehend davon, dass das ICAV in Irland steuerlich ansässig ist, erfüllt das ICAV zu irischen Steuerzwecken die Voraussetzungen eines Anlageorganismus und ist daher von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Die irischen Exit-Tax-Vorschriften, die normalerweise für Anlageorganismen gelten, finden auf einen Anlageorganismus wie das ICAV, bei dem es sich um einen ETF handelt, keine Anwendung, vorausgesetzt die Anteile des ICAV verbleiben in einem Clearing-System, das von den irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) anerkannt wird (dazu gehören derzeit Euroclear und Clearstream). Infolgedessen ist das ICAV nicht verpflichtet, eine irische Exit Tax (oder andere irische Steuer) für die Anteile zu bezahlen. Bestimmte Kategorien irischer Anteilseigner müssen sich um fällige irische Steuern selbst kümmern, wie nachstehend näher erläutert.

Werden die Anteile nicht mehr in einem anerkannten Clearing-System geführt, wäre das ICAV unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, die irische Exit Tax an die irischen Steuerbehörden zu entrichten.

Besteuerung nicht irischer Anteilseigner

Anteilseigner, die für Steuerzwecke nicht in Irland ansässig sind (oder dort nicht ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben), haben für ihre Anteile keinerlei Verpflichtungen im Hinblick auf die irische Einkommen- oder Kapitalertragsteuer.

Handelt es sich bei einem Anteilseigner um ein Unternehmen, das seine Anteile über eine Zweigniederlassung oder Vertretung in Irland hält, ist der Anteilseigner in Bezug auf die Anteile möglicherweise zur Zahlung der irischen Körperschaftsteuer (auf Grundlage einer Selbstbeurteilung) verpflichtet. Erläuterungen zu den Begriffen „ansässig“ und „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung irischer Anteilseigner

Anteilseigner, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben), sind verpflichtet, (auf Grundlage einer Selbstbeurteilung) etwaige fällige irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Verkäufe (einschließlich mutmaßlicher Verkäufe, sofern die Anteile acht Jahre gehalten werden) in Bezug auf die Anteile zu entrichten. Für Anteilseigner, die Privatpersonen sind, beläuft sich der anwendbare irische Steuersatz derzeit auf 41%. Für Anteilseigner, die Unternehmen (abgesehen von Wertpapierhändlern) sind, beläuft sich der anwendbare irische Steuersatz derzeit auf 25%.

Irische Stempelsteuer

Für die Ausgabe, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Transfersteuer) fällig. Erhält ein Anteilseigner eine Ausschüttung in Sachleistungen aus Vermögenswerten der Gesellschaft, kann eventuell eine irische Stempelsteuer fällig werden.

Irische Schenkung- und Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbsteuer (mit einem Satz von 33%) könnte auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen zur Anwendung kommen (unabhängig vom Aufenthaltsort oder Wohnsitz des Schenkenden oder des Beschenkten), da die Anteile als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden könnten. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch unter folgenden Bedingungen von der irischen Kapitalerwerbsteuer befreit:

- (a) Die Anteile sind in der Schenkung/Erbschaft sowohl zum Datum der Schenkung/Erbschaft als auch zum „Bewertungstag“ (gemäß Definition im Rahmen der irischen Kapitalerwerbsteuer) enthalten;
- (b) Die Person, von der die Schenkung/Erbschaft angenommen wird, hat zum Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland; und
- (c) Die Person, die die Schenkung/Erbschaft annimmt, hat zum Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland.

Bedeutung von Begriffen

Bedeutung des Begriffs „Sitz“ für Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsführung und Leitung sich in Irland befinden, gilt als in Irland steuerlich ansässig, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsführung und Leitung sich nicht in Irland befinden, das aber am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, gilt als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn das Unternehmen wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland steuerlich ansässig angesehen.

Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsführung und Leitung sich nicht in Irland befinden, das aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, gilt als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn:

- 1. das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) treibt Handel in Irland und das Unternehmen wird entweder letztendlich von Personen kontrolliert, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder das Unternehmen (oder ein verbundenes Unternehmen) ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land mit Steuerabkommen börsennotiert; oder
- 2. das Unternehmen gilt im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Schließlich gilt ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 in Irland eingetragen wurde, als in Irland steuerlich ansässig, wenn (i) das Unternehmen in einem Gebiet verwaltet und kontrolliert wird, das ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland hat (ein „relevantes Gebiet“) und diese Verwaltung und Kontrolle ausreichend gewesen wäre, sofern sie in Irland ausgeübt würde, um das Unternehmen zu einem in Irland steuerlich ansässigen Unternehmen zu machen; und (ii) das Unternehmen in dem relevanten Gebiet nach seinen Gesetzen steuerlich ansässig gewesen wäre, wäre es dort eingetragen worden; und (iii) das Unternehmen nicht anderweitig auf Grundlage der Gesetzgebung eines beliebigen Gebietes als in diesem Gebiet steuerlich ansässig erachtet werden würde.

Bedeutung des Begriffs „Wohnsitz“ für Privatpersonen

Eine Privatperson gilt als in Irland steuerlich ansässig für ein Kalenderjahr, sofern sie:

- (a) mindestens 183 Tage in diesem Kalenderjahr in Irland verbringt; oder
- (b) sich insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wobei die Anzahl der Tage, die sie in diesem Kalenderjahr in Irland verbracht hat, und die Anzahl der Tage, die sie im vorangegangenen Jahr in Irland verbracht hat, zusammen

berücksichtigt werden. Die Anwesenheit einer Privatperson in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird zum Zweck dieses „Zwei-Jahres“-Tests nicht angerechnet.

Eine Privatperson gilt als an einem Tag in Irland anwesend, wenn diese Person an diesem Tag zu einem beliebigen Zeitpunkt persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ für Privatpersonen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ (im Unterschied zu „Wohnsitz“) bezieht sich auf das normale Lebensmuster einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine Privatperson, die in drei Steuerjahren in Folge in Irland ansässig war, hat mit Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland. Eine Privatperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hatte, verliert diesen Status am Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem die Person nicht dort ansässig war. Beispielsweise hat eine Privatperson, die im Jahr 2015 in Irland ansässig ist sowie dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und Irland in diesem Jahr verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bis zum Ende des Steuerjahres 2018 in Irland.

Bedeutung des Begriffs „Intermediär“

Ein „Intermediär“ ist eine Person, die:

- (a) eine Geschäftstätigkeit betreibt, die die Entgegennahme von Zahlungen von in Irland ansässigen geregelten Anlageorganismen im Auftrag anderer Personen umfasst; oder
- (b) Anteile an diesen Anlageorganismen im Auftrag anderer Personen hält.

Potenzielle Anleger, die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten sich in Bezug auf die Folgen irischer oder sonstiger Steuern für den Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen an ihre eigenen unabhängigen Steuerberater wenden. Darüber hinaus sollten sich Anleger bewusst sein, dass sich die Steuervorschriften und ihre Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden mitunter ändern. Daher ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Anwendung kommt.

Automatischer Informationsaustausch zur Einhaltung internationaler Steuervorschriften

Zur Einhaltung der Gesetzgebung zur Umsetzung geltender rechtlicher Verpflichtungen, einschließlich im Rahmen diverser zwischenstaatlicher Vereinbarungen und EU-Richtlinien in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch zur Verbesserung der Einhaltung internationaler Steuervorschriften (einschließlich unter anderem der US-amerikanischen Gesetzesvorschriften in Bezug auf die Steuerehrlichkeit bei Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act; „FATCA“) und der gemeinsamen Meldestandard der OECD (Common Reporting Standard, „CRS“)), erfasst das ICAV (oder sein Vertreter) zu diesem Zweck Informationen über Anteilseigner, einschließlich Informationen zur Überprüfung ihrer Identität und ihres Steuerstatus, und meldet diese an die zuständigen Behörden.

Die Datenschutzrichtlinie enthält die entsprechenden Informationen für Anleger zu den Umständen, unter denen JP Morgan Asset Management personenbezogene Daten verarbeiten kann.

Des Weiteren gilt: (i) Die Verwaltungsgesellschaft ist für die in FATCA und CRS geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich; (ii) die entsprechenden personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke von FATCA und CRS oder auf eine sonstige im vorliegenden Verkaufsprospekt oder in der Datenschutzrichtlinie festgelegte Weise verarbeitet; (iii) die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) weitergegeben; (iv) das Beantworten von Fragen im Zusammenhang mit FATCA und CRS ist verpflichtend und (v) der Anleger hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf die an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) weitergegebenen Daten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge für Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen des CRS entsprechen.

Das ICAV ist ein meldendes Finanzinstitut und wird diese irischen Gesetze einhalten.

Auf entsprechende Aufforderung durch das ICAV oder seinen Vertreter müssen Anteilseigner Informationen einschließlich Steuerbescheinigungen vorlegen. Alle Anteilseigner, die nach den verschiedenen geltenden Vorschriften meldepflichtige Personen sind (und beherrschende Personen bestimmter Rechtsträger, die passive Nicht-Finanzunternehmen sind), werden den zuständigen Steuerbehörden gemeldet, und die betreffende Steuerbehörde leitet diese Informationen an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Außerdem unterliegen US-Personen, Staatsbürger der USA und in den USA steuerlich ansässige Personen der Meldepflicht gegenüber der US-Bundesfinanzverwaltung (US Internal Revenue Service; IRS) und können einer US-amerikanischen Quellenbesteuerung unterliegen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beabsichtigen, für alle Anteilklassen den Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich (UK Reporting Fund Status) anzustreben. Weitere Informationen zum Status eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich, einschließlich Einzelheiten zu den meldepflichtigen Erträgen der betreffenden Anteilklassen (jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums verfügbar), finden Sie auf der Website.

MANAGEMENT

Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates des ICAV sind nachstehend mit ihrer Hauptbeschäftigung genannt.

Lorcan Murphy (Independent non-executive Director und Vorsitzender mit Wohnsitz in Irland. Seit Juli 2017 Mitglied des Verwaltungsrates) ist ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats ohne Geschäftsführungsbefugnis und Marketing- und Vertriebsberater für mehrere irische und britische Unternehmen. Er verfügt über zwanzig Jahre Erfahrung mit internationalen Investmentfonds, und zu seinen Fachgebieten gehören operatives Management, Risikomanagement, Compliance, Produktentwicklung sowie Vermögensbildung. Zuvor war er als Head of Private Wealth, EMEA und Head of Pooled Funds Group bei Barclays Global Investors Ltd. tätig. Lorcan Murphy ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und besitzt einen Bachelor in Business Science (Hauptfach Betriebswirtschaft) des Trinity College Dublin.

Travis Spence (Connected non-executive Director, seit September 2024 Mitglied des Verwaltungsrates) ist Global Head of ETFs bei JPMorgan Asset Management und zudem Mitglied der EMEA Sales Leadership. Zuvor war er als International Head of Fixed Income Investment Specialists verantwortlich für Erkenntnisse, Produktentwicklung und Anleiheportfolios in der EMEA-Region und in Asien. Travis Spence hat in New York, Singapur, Hongkong sowie London gelebt und 20 Jahre lang an verschiedenen Standorten in Asien gearbeitet. Er ist seit über 18 Jahren bei JPMorgan Asset Management tätig und verantwortete in dieser Zeit den Aufbau und die Leitung des Geschäfts mit kurzlaufenden Anleihen in Asien. Überdies war er in leitender Funktion für die größten Vertriebspartnerschaften am asiatischen Markt zuständig und gehörte einer Reihe von regionalen und globalen Managementausschüssen an. Seit 2016 ist er an den Nachhaltigkeitsmaßnahmen des Unternehmens beteiligt. Vor seinem Eintritt bei JPMorgan war Travis Spence 10 Jahre lang im Bereich Corporate & Investment Bank bei Citi tätig.

Stephen Pond (Connected non-executive Director, seit September 2024 Mitglied des Verwaltungsrates) ist derzeit Chief Financial Officer und Chief Administrative Officer für die EMEA-Region bei JPMorgan Asset Management. Zudem ist er Geschäftsleiter im Bereich EMEA Sales. Er arbeitet seit 2004 bei JPMorgan Asset Management und war zunächst in New York tätig, bevor er 2007 zum Standort London wechselte. Vor seiner Tätigkeit bei JPMorgan Asset Management war er Analyst im Rahmen eines Schulungsprogramms für Führungskräfte bei JPMorgan Chase. Sein Eintritt in das Unternehmen erfolgte 2001 im Rahmen eines Praktikums. Seit 2009 ist er CFA-Charterholder. Stephen Pond hat einen Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften vom College of William and Mary in Williamsburg, Virginia, USA.

Bronwyn Wright (Independent non-executive Director mit Wohnsitz in Irland. Seit Juli 2017 Mitglied des Verwaltungsrates) war zuvor Managing Director für ein globales Finanzinstitut und im Bereich Kapitalmärkte und Banking tätig, wo sie als Head of Securities and Fund Services for Ireland für das Management, das Wachstum und die strategische Ausrichtung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts, einschließlich Fonds, Verwahrdienste, Wertpapierfinanzierung sowie globale Vertretungs- und Treuhandgeschäfte, zuständig war. Aufgrund ihrer Rolle beim Management, bei der Führung und beim Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts verfügt Bronwyn Wright über umfassende Kenntnisse im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und bewährten Marktpraktiken im Vereinigten Königreich, in Luxemburg, Jersey und Irland. Sie gehörte dem Verwaltungsrat der entsprechenden Rechtsvehikel für das Treuhandgeschäft in der jeweiligen Rechtsordnung an und führte den Vorsitz. Da sie an umfassenden Due-Diligence-Prüfungen beteiligt war, ist sie auch mit den nordischen Ländern, Deutschland und Asien vertraut. Außerdem wirkte sie bei Due-Diligence-Maßnahmen vor Akquisitionen in Asien mit und leitete eine Integration nach einer Übernahme in der EMEA-Region.

Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Politik sowie einen Master in Wirtschaftswissenschaften des University College Dublin. Sie war Vorsitzende im Ausschuss der Irish Funds Industry Association für Treuhanddienste. Bronwyn Wright hat in verschiedenen Funktionen zur Bildungsentwicklung irischer Fonds beigetragen, unter anderem als Miturheberin eines Diploms im Bereich Investmentfonds sowie mit virtuellen webbasierten Vorträgen im Bereich Finanzdienstleistungen und im Rahmen eines Exekutivausschusses für ein finanzbezogenes PhD-Programm. Sie ist Verfasserin zahlreicher Fachbeiträge und beteiligt sich an Branchenseminaren in Europa und den USA oder leitet diese.

Samantha McConnell (Independent non-executive Director mit Wohnsitz in Irland. Seit April 2020 Mitglied des Verwaltungsrates) hat eine Reihe von Funktionen als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates für Fondsgesellschaften inne. Sie verfügt über mehr als zwanzig Jahre Erfahrung in der Anlagebranche,

davon über vierzehn Jahre als Chief Investment Officer bei einem gemäß MiFID-Richtlinie regulierten Unternehmen, wo sie für die Leitung des internen Anlageteams verantwortlich war. Samantha McConnell denkt unternehmerisch, hat im Laufe ihrer Karriere gemischte Teams während Phasen grundlegenden Wandels geleitet und verfügt über Erfahrung im Umgang mit einflussreichen Interessengruppen. Sie besitzt ein Chartered Director Diploma des IoD, ist CFA-Charterholder und hat die ACCA-Weiterbildung durchlaufen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für die Verwaltung der Geschäfte des ICAV verantwortlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben (a) die Verwahrung des Vermögens des ICAV an die Verwahrstelle und (b) die Verwaltung der Geschäfte des ICAV sowie die Verantwortung für die Anlageverwaltung, den Vertrieb und das Marketing des ICAV an die Verwaltungsgesellschaft übertragen. In der Gründungsurkunde ist kein Alter für das Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrates festgelegt und kein turnusmäßiges Ausscheiden für die Mitglieder des Verwaltungsrates vorgesehen. In der Gründungsurkunde ist vorgesehen, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates an einer Transaktion oder Vereinbarung mit dem ICAV, oder an dem das ICAV Interesse hat, beteiligt sein kann, vorausgesetzt, dass es den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates Art und Umfang seines persönlichen Interesses offengelegt hat. Das ICAV gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine Entschädigung in Bezug auf eventuelle Verluste oder Schäden, die ihnen entstehen, es sei denn diese sind die Folge von Fahrlässigkeit, Unterlassung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch seitens des Mitglieds des Verwaltungsrates gegenüber dem ICAV.

Die Anschrift aller Mitglieder des Verwaltungsrates ist der Geschäftssitz des ICAV.

Verwahrstelle. Das ICAV hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited beauftragt, als Verwahrstelle die Verwahrung sämtlicher Anlagen, Barmittel und anderer Vermögenswerte des ICAV zu übernehmen und sicherzustellen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen durch das ICAV und die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden und dass alle erzielten Erträge und getätigten Investitionen im Einklang mit der Gründungsurkunde und den OGAW-Bestimmungen stehen. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr Erkundigungen über die Handlungsweisen des ICAV einzuholen und den Anteilseignern darüber Bericht zu erstatten.

Die Verwahrstelle ist eine nach irischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Hinterlegungs- und Verwahrdienstleistungen für in Irland ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie internationale und irische Institutionen erbringt.

Gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung sorgt die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV im Einklang mit den OGAW-Bestimmungen und vereinnahmt Erträge aus diesen Vermögenswerten im Namen des ICAV. Zusätzlich ist die Verwahrstelle mit den folgenden Hauptaufgaben betraut, die nicht delegiert werden dürfen:

- (i) Sie muss sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Rückgabe und Annullierung von Anteilen gemäß den OGAW-Bestimmungen und der Gründungsurkunde erfolgen;
- (ii) Sie muss sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den OGAW-Bestimmungen und der Gründungsurkunde erfolgt;
- (iii) Sie muss den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, sofern diese Anweisungen nicht im Widerspruch zu den OGAW-Bestimmungen, der Gründungsurkunde oder den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung stehen;
- (iv) Sie muss sicherstellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des ICAV oder die Vermögenswerte eines Teilfonds betreffen, Zahlungen für diese innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens an den/die entsprechenden Teilfonds überwiesen werden;
- (v) Sie muss sicherstellen, dass die Einnahmen des ICAV oder eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen und der Gründungsurkunde verwendet werden;
- (vi) Sie muss in jedem Geschäftsjahr Erkundigungen über die Handlungsweisen des ICAV einholen und den Anteilseignern darüber Bericht erstatten; und

- (vii) Sie muss sicherstellen, dass die Cashflows des ICAV entsprechend den OGAW-Bestimmungen ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstellenvereinbarung sieht vor, dass die Verwahrstelle gegenüber dem ICAV und den Anteilseignern in folgenden Fällen haftet: (i) bei einem Verlust eines von der Verwahrstelle (oder von einem von der Verwahrstelle beauftragten Dritten, an den die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle im Einklang mit den OGAW-Bestimmungen delegiert wurden) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können; und (ii) bei allen sonstigen Verlusten, die infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Bestimmungen entstehen. Darüber hinaus sieht die Verwahrstellenvereinbarung außerdem vor, dass die Verwahrstelle, vorbehaltlich und unbeschadet des Vorstehenden, für die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Verwahrstellenvereinbarung haftet.

Das ICAV verpflichtet sich, die Verwahrstelle für Verluste zu entschädigen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des ICAV entstehen. Ausgenommen hiervon sind Verluste (wie in der Verwahrstellenvereinbarung definiert), für die die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung oder geltender Gesetze gegenüber dem ICAV und/oder den Anteilseignern haftbar ist.

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 90 Kalendertagen durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei gekündigt wird. Die schriftliche Kündigung einer Partei wird sofort wirksam, falls (i) der anderen Partei ein Zwangsverwalter oder Prüfer zugeteilt wird oder bei einem vergleichbaren Ereignis, ob auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts einer zuständigen Rechtsordnung oder anderweitig; (ii) die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Verwahrstellenvereinbarung begeht, der, sofern er heilbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben wurde, nachdem die vertragsbrüchige Partei von der nicht vertragsbrüchigen Partei per Mitteilung aufgefordert wurde, den Verstoß zu heilen; oder (iii) die Verwahrstelle die Genehmigung zur Tätigkeit als eine von der Central Bank zugelassene Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen verliert. Das ICAV kann die Verwahrstellenvereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung der Verwahrstelle aus einer Reihe weiterer Gründe, die in der Verwahrstellenvereinbarung angegeben sind, mit sofortiger Wirkung kündigen.

Sofern nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung einer Kündigung seitens der Verwahrstelle eine Ersatzverwahrstelle, die für das ICAV und die Central Bank akzeptabel ist, zur Verwahrstelle ernannt wurde, hat das ICAV sämtliche Anteilseigner über die Einberufung einer Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen, auf der ein Beschluss eingebracht wird, um die Rücknahme aller gewinnberechtigten Anteile gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde zu billigen, und zu beantragen, dass das ICAV unverzüglich nach der Rücknahme dieser Anteile aufgelöst wird. Bei Abschluss dieses Verfahrens hat das ICAV bei der Central Bank die Aufhebung der Zulassung des ICAV nach den OGAW-Bestimmungen zu beantragen.

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrplichten nur gemäß den OGAW-Bestimmungen und unter folgenden Voraussetzungen übertragen: (i) die Aufgaben werden nicht mit der Absicht übertragen, die Anforderungen der OGAW-Bestimmungen zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle kann darlegen, dass ein objektiver Grund für die Übertragung besteht; und (iii) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Ernennung von Dritten, denen sie ihre Verwahrplichten entweder vollständig oder teilweise übertragen hat, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und führt regelmäßige Überprüfungen sowie eine fortlaufende Überwachung der Dritten und der Vereinbarungen dieser Dritten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durch. Dritte, denen die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen gemäß OGAW-Bestimmungen überträgt, können diese Funktionen unter Einhaltung derselben Anforderungen, wie sie für eine direkt von der Verwahrstelle durchgeführte Übertragung gelten, ihrerseits weiter übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle nach den OGAW-Bestimmungen bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrfunktionen unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrfunktionen gemäß OGAW-Bestimmungen an Brown Brothers Harriman & Co., ihre globale Unterdepotbank, übertragen, über die sie Zugang zum globalen Netzwerk der Unterdepotbanken von BBH&Co. hat. Die Rechtsträger, an die die Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV zum Datum dieses Verkaufsprospekts von Brown Brothers Harriman & Co. unterdelegiert wurde, sind in Anhang III angegeben. Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass aus einer solchen Übertragung besondere Interessenkonflikte entstehen.

Gemäß OGAW-Bestimmungen darf die Verwahrstelle im Namen des ICAV keine Tätigkeiten mit Bezug auf das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des ICAV handelt, ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen ihr und (i) dem ICAV, (ii) den Anteilseignern und/oder (iii) der Verwaltungsgesellschaft führen können, es sei denn, sie hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von anderen potenziell kollidierenden Aufgaben gemäß den OGAW- Bestimmungen getrennt und die potenziellen Konflikte identifiziert, verwaltet, überwacht und den Anteilseignern offengelegt. Weitere Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Verbindung mit der Verwahrstelle entstehen können, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risiko in Verbindung mit Interessenkonflikten“ dieses Verkaufsprospekts.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Aufgaben, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, der Liste der Vertreter und Untervertreter, an die Verwahrfunktionen übertragen wurden, und relevanten Interessenkonflikten, die entstehen können, werden Anteilseignern auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsgesellschaft. Das ICAV hat JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. gemäß der am 28. September 2017 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vereinbarung (der „**Verwaltungsvertrag**“) zu seiner Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. April 1988 in Luxemburg als eine „Société Anonyme“ mit dem Namen Fleming Fund Management (Luxembourg) S.A. gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 28. Juli 2000 zu einer „Société à responsabilité limitée“ (S.à r.l.), änderte am 22. Februar 2001 ihren Namen in J. P. Morgan Fleming Asset Management (Europe) S.à r.l. und änderte ihn am 3. Mai 2005 in JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. hat ein zugelassenes und ausgegebenes Stammkapital von 10.000.000 EUR.

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg reguliert und ist ermächtigt, als Verwaltungsgesellschaft für OGAW und als AIFM zu fungieren, und überwacht die Tätigkeiten der in Luxemburg und Frankreich ansässigen Investmentfondspaletten von JPMorgan sowie das ICAV. Das Unternehmensziel von JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. liegt in der Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Vertrieb, administrative, operative und kundendienstbezogene Fähigkeiten sowie Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (die „**Vergütungspolitik**“) gilt für alle Mitarbeiter einschließlich der Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des ICAV auswirkt.

Die in der Vergütungspolitik beschriebene Vergütungsstruktur soll zur Verwirklichung von kurz- und langfristigen strategischen und operativen Zielsetzungen beitragen und gleichzeitig ein Eingehen übermäßiger Risiken, die nicht mit der Risikomanagementstrategie vereinbar sind, vermeiden. Dies soll zum Teil durch ein ausgewogenes Gesamtvergütungsprogramm erreicht werden, das sich aus einer festen Vergütung (einschließlich des Grundgehalts) und einer variablen Vergütung in Form von Bonuszahlungen und langfristigen, eigenkapitalbasierten oder an die Fondsentwicklung gebundenen, zeitlich gestaffelten Boni zusammensetzt. Die Vergütungsregelungen von JPMorgan Chase & Co. enthalten mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik und ihre Umsetzung sollen zu einer angemessenen Unternehmensführung und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beitragen. Die Schlüsselemente dieser Politik umfassen Bestimmungen, deren Ziel es ist:

1. die Vergütung der Mitarbeiter an die langfristige Leistung zu binden und auf die Interessen der Anteilseigner abzustimmen
2. zu einer gemeinsamen Erfolgskultur unter den Mitarbeitern beizutragen
3. talentierte Mitarbeiter anzuziehen und zu binden
4. Risikomanagement und Vergütung zu integrieren
5. Nebeneinkünfte oder nicht-leistungsbasierte Vergütungen auszuschließen
6. feste Regelungen für Vergütungspraktiken einzuführen

Die Vergütungspolitik ist abrufbar unter <http://www.jpmorganassetmanagement.lu/emea-remuneration-policy>. Darin ist beschrieben, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden. Sie legt zudem die Zuständigkeiten für die Gewährung der Vergütung und der Boni einschließlich der Zusammensetzung des Ausschusses fest, der die Vergütungspolitik beaufsichtigt und kontrolliert. Exemplare können kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft sind:

Christoph Bergweiler, Connected Director. Seit Juni 2020 Mitglied des JPMAME Board.

Christoph Bergweiler, Managing Director, ist Länderverantwortlicher für Österreich, Mittel- und Osteuropa, Deutschland und Griechenland bei J.P. Morgan Asset Management. Diese Funktion wurde ihm im Januar 2017 übertragen. Zuvor war er Länderverantwortlicher für den deutschen Markt (seit April 2012) und Managing Director sowie Leiter für das Privatkundengeschäft in Frankfurt (seit Juni 2008). Seit Dezember 2014 sitzt er darüber hinaus im Verwaltungsrat des J.P. Morgan Pension Trust e. V. Christoph Bergweiler begann seine berufliche Laufbahn bei J.P. Morgan Asset Management im April 2001 beim deutschen Team unabhängiger Finanzberater. Ab 2004 war er für den Vertrieb der Investmentfonds von JPMorgan über die verschiedenen Vertriebskanäle in Deutschland (Banken, Versicherungsgesellschaften und unabhängige Finanzberater) zuständig. Bevor er zu J.P. Morgan Asset Management wechselte, arbeitete Christoph Bergweiler als Analyst im Bereich Unternehmensfinanzierung bei der IKB Deutsche Industriebank AG in Frankfurt.

Massimo Greco, Connected Director. Seit Dezember 2012 Mitglied des JPMAME Board.

Massimo Greco ist Managing Director bei J.P. Morgan Asset Management und für das globale Fondsgeschäft in Kontinentaleuropa zuständig. Er ist seit 1992 Mitarbeiter bei J.P. Morgan und begann bei der Investmentbank als Head of Sales for Credit and Rates in Italien. Im Februar 1998 übernahm er die Leitung des Anlageverwaltungsgeschäfts in Italien und im März 2012 wechselte er in seine jetzige Position. Von 1986 bis 1992 war er für Goldman Sachs International im Londoner Capital Markets Team tätig. Massimo Greco hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität Turin und einen MBA (Major in Finance) der Anderson Graduate School of Management at UCCLA.

Beate Gross, Connected Director. Seit Mai 2011 Mitglied des JPMAME Board.

Beate Gross, Managing Director, ist Chief Risk Officer der Anlageverwaltung in der EMEA-Region und in Lateinamerika bei J.P. Morgan Asset Management. Sie ist seit 1990 im Unternehmen beschäftigt und war in verschiedenen Funktionen tätig, unter anderem sechs Jahre lang als Leiterin des Risk Management Investment Teams in London. Außerdem war sie Leiterin der Risk Management and Strategic Planning Group in Frankfurt und Leiterin der Client Services Group in Frankfurt. Davor arbeitete sie als Portfoliomanagerin und Länderexpertin für die kontinentaleuropäischen Märkte. Darüber hinaus war sie im Rahmen der in Frankfurt verwalteten Mandate von J.P. Morgan für den deutschen Aktienhandel zuständig. Vor ihrem Eintritt in das Unternehmen arbeitete Beate Gross über acht Jahre lang als Aktienhändlerin in Deutschland. Sie trat als Angestellte einer deutschen Genossenschaftsbank in das Bankwesen ein, wo sie eine Ausbildung zur Bankkauffrau machte, die sie 1981 abschloss.

Adam Henley, Connected Director. Seit November 2023 Mitglied des JPMAME Board.

Managing Director Adam Henley fungiert als Head of European Product Development für JPMorgan Asset Management. Sein Team ist für die Erarbeitung und Verwaltung der Dokumentation der in Europa domizilierten offenen Fonds von JPMorgan Asset Management verantwortlich. Er ist seit 2000 im Unternehmen beschäftigt und war zuvor als Head of Product Development für Nord- und Südamerika tätig. Davor war er in der US-amerikanischen Sparte für verwaltete Konten für das Projektmanagement und die Geschäftsführung mit Schwerpunkt auf der Entwicklung der Plattform und Infrastruktur verantwortlich. Adam Henley besitzt einen Bachelor in Finance des Boston College.

Andy Powell, Connected Director. Seit Januar 2021 Mitglied des JPMAME Board.

Andy Powell, Managing Director, ist Chief Administrative Officer und Global Head of AM Client Service von J.P. Morgan Asset Management mit Sitz in New York. In seiner Funktion als CAO beaufsichtigt er weltweit die End-to-End-Infrastruktur im Asset Management. In seiner Funktion im Kundendienst ist er für die Gruppe verantwortlich, die AM-Kunden betreut und die Plattform verwaltet, die die AM-Fondsoperationen unterstützt. In beiden Funktionen berichtet er dem Chief Executive Officer des Asset Management, George Gatch. Vor seiner jetzigen Position war er zwei Jahre lang Global Fixed Income and Liquidity COO des Asset Management. Zu seinen weiteren Positionen gehören acht Jahre Tätigkeit als Global Rates Business Manager bei JPM Markets, acht Jahre als Technology / Operations Derivatives Specialist in verschiedenen Anlageklassen bei J.P. Morgan und Bank One sowie fünf Jahre bei Andersen Consulting als Business Analyst / Program Manager, wo er an Initiativen bei der Londoner Börse und der Deutschen Börse arbeitete. Andy Powell besitzt einen Bachelor-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Cambridge University, England.

Hendrik Van Riel, Independent Director. Seit 8. Februar 2017 Mitglied des JPMAME Board.

Hendrik Van Riel verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung im Asset Management und Investment Banking. Im Anschluss an eine internationale Karriere bei JPMorgan, gab er 2001 seinen Posten als Managing Director, Head of Asset Management für Europe, the Middle East and Africa bei JPMorgan Fleming Asset Management ab. Seitdem fungiert er als Vorsitzender ohne Geschäftsführungsbefugnis, Mitglied des Verwaltungsrates und Anlageberater für mehrere große Investmentgesellschaften. Zudem war er Gründungspartner von Lentikia Cayman Management Ltd., dem Anlageverwalter von Brocade Fund, einem Global-Macro-Hedgefonds. Hendrik Van Riel war Equity Partner von Vestra Wealth LLP und Berater für Azure Wealth LLP. Derzeit ist er Mitglied des Verwaltungsrates und Berater von d'Amico International Group (Lux) sowie Mitglied des Verwaltungsrates von Hugo Partner (Sw).

Graham Goodhew, Independent Director. Seit 14. November 2017 Mitglied des JPMAME Board.

Nach einer mehr als vierzigjährigen Karriere im Finanzdienstleistungsbereich gab Graham Goodhew im Jahr 2016 seine Posten als Mitglied des Verwaltungsrates und Conducting Officer (CO) bei JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. in Luxemburg ab. Er verfügt über einen Hintergrund in den Bereichen interne Revision und Risikomanagement und ging 2001 von London nach Luxemburg, wo er als Head of Risk Management für JPMorgan die luxemburgischen SICAV- und UK-OEIC-Fondsbereiche abdeckte. Von 2002 bis zu seiner Pensionierung war er Mitglied des Verwaltungsrates der Luxemburger Verwaltungsgesellschaft. Im Jahr 2005 wurde er zum Head of Corporate Governance und CO ernannt und war für die Verwaltung des Portfoliorisikos verantwortlich. Außerdem fungierte er als CO mit Verantwortung für den Fondsvertrieb und die Anlageverwaltung. Vor seiner Pensionierung war er in Arbeitsgemeinschaften bei CESR/ESMA, EFAMA, ILA und ALFI im Zusammenhang mit OGAW, MiFID, PRIIPS, Risikomanagement und anderen Branchenthemen aktiv. Seit seiner Pensionierung ist er nach wie vor bei ALFI und ILA aktiv. Er lebt in Luxemburg und ist weiterhin als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied tätig. Derzeit ist Graham Goodhew Board Member von Nordea Investment Funds S.A., Ume Luxembourg S.A. und Rezco SICAV.

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Verwaltungs-, Vertriebs- und Administrationsdienstleistungen in Bezug auf das ICAV verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise mit einem Maß an Kompetenz und Sorgfalt, das von einem professionellen Verwalter nach vernünftigem Ermessen erwartet wird, und im besten Interesse der Anteilseigner erfüllen. Der Verwaltungsgesellschaft steht es frei, sämtliche Vollmachten, Pflichten und Zuständigkeiten im Rahmen ihrer Verpflichtungen laut Verwaltungsvertrag zu übertragen, wie zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Vertreter gelegentlich vereinbart. Eine solche Beauftragung muss im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank vorgenommen werden. An von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Vertreter zu zahlende Gebühren sind der TER zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV, einschließlich der Verantwortung für die Vorbereitung und Führung der Aufzeichnungen und Konten des ICAV sowie verbundener Buchführungsangelegenheiten des Fonds, der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Bereitstellung von Registrierungsdiensten für die Teilfonds, an die Verwaltungsstelle übertragen.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft Gültigkeit behält, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen schriftlich oder anderweitig im Einklang mit den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags beendet wird. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen bezüglich der

gesetzlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, Handlungen, Verfahren, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, die dem ICAV entstehen, es sei denn, diese sind das Ergebnis von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Böswilligkeit oder Betrug ihrerseits.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Gilbert Dunlop, Philippe Ringard, Beate Gross, James Stuart, Cecilia Vernersson, Kathy Vancomerbeke, Louise Mullan und Robert Kaylor zu geschäftsführenden Personen, die für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind, ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der vorherigen Zustimmung des ICAV und der Central Bank in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds gelegentlich Anlageverwalter ernennen, die Teil oder nicht Teil der JPMorgan Chase & Co.-Gruppe sind. Einzelheiten zu einer solchen Ernennung sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und in den regelmäßigen Berichten des ICAV enthalten. Die an diese Anlageverwalter zu entrichtenden Gebühren sind von der Verwaltungsgesellschaft zu bestreiten und nicht von dem ICAV zu zahlen.

Die Anlageverwalter werden die Anlagen der Teilfonds in Übereinstimmung mit den festgesetzten Anlagezielen und -beschränkungen verwalten und in ihrem eigenen Ermessen Wertpapiere des Teilfonds erwerben oder abstoßen. Die Bestimmungen für die Ernennung der Anlageverwalter sind in den maßgeblichen Anlageverwaltungsverträgen angegeben. Sollen Anlageverwalter aus dem Vermögen eines Teilfonds bezahlt werden, sind im zugehörigen Anhang Einzelheiten zum Anlageverwalter anzugeben.

Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited beauftragt, als Verwaltungsstelle des ICAV zu fungieren, die für die tägliche Verwaltung und die Buchführung des ICAV, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts des ICAV und der Anteile, sowie für die Erbringung von Transferstellen- und verbundenen unterstützenden Dienstleistungen verantwortlich ist. Die Verwaltungsstelle fungiert auch als Registerstelle für das ICAV. Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland unter der Registrierungsnummer 231236 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Der Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 28. September 2017 bleibt in Kraft, bis er entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Benachrichtigung an die andere Partei gekündigt wird oder bis er entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle im Einklang mit den Bedingungen des Verwaltungsvertrags gekündigt wird, in denen vorgesehen ist, dass der Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien durch schriftliche Benachrichtigung an die jeweils andere Partei gekündigt werden kann, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt folgende Bedingungen erfüllt sind: (i) die andere Partei geht in Liquidation (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, die zuvor schriftlich von der nicht säumigen Partei gebilligt wurden) oder dieser Partei wird ein Zwangsverwalter oder Prüfer zugeteilt oder bei einem vergleichbaren Ereignis, ob auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts einer zuständigen Rechtsordnung oder anderweitig; oder (ii) die andere Partei begeht einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, der, sofern er heilbar ist, nicht innerhalb von dreißig (30) aufeinander folgenden Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung zur Heilung behoben wurde; oder (iii) es ist einer Partei nach den anwendbaren Gesetzen nicht mehr erlaubt, in ihrer derzeitigen Eigenschaft zu handeln; oder (iv) die Verwahrstelle ist nicht mehr als Verwahrstelle des ICAV verpflichtet.

Die Verwaltungsstelle hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit angemessener Sorgfalt vorzugehen, haftet jedoch nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft, das ICAV oder ein Anteilseigner oder ehemaliger Anteilseigner oder irgendeine andere Person möglicherweise erleidet oder die sich möglicherweise aus Handlungen, Auslassungen, Fehlern oder Verzögerungen seitens der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen ergeben, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Fehleinschätzungen oder Verbotsirrtum, mit Ausnahme eines Schadens, Verlusts oder eines Aufwands, der auf vorsätzliches Fehlverhalten, Böswilligkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Aufgaben und Verpflichtungen zurückzuführen ist. Zusätzlich verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des ICAV zu entschädigen und schadlos zu halten für jegliche Verluste, Ansprüche, Schäden, Haftung oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Gebühren und Aufwendungen für einen Rechtsbeistand), die aus Handlungen, Auslassungen, Fehlern oder Verzögerungen oder Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Rechtsstreitigkeiten resultieren, die sich in Verbindung mit oder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen gemäß dieses Vertrags ergeben, die nicht auf vorsätzliches Fehlverhalten, Böswilligkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Aufgaben und Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Vertriebsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen schließen, gemäß denen die Vertriebsgesellschaften sich bereit erklären, für Anleger, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen, als Nominee tätig zu werden oder Nominees zu ernennen. Die Vertriebsgesellschaft kann in dieser Funktion die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen im Namen des Nominee für einzelne Anleger ausführen und die Eintragung solcher Transaktionen im Verzeichnis der Anteilseigner des Teilfonds im Namen des Nominee beantragen. Dieser Nominee / diese Vertriebsgesellschaft führt seine/ihre eigenen Aufzeichnungen und stellt dem Anleger individualisierte Informationen über seine Anteilbestände am Teilfonds zur Verfügung. Wenn das jeweils vor Ort geltende Recht oder Gewohnheitsrecht nichts anderes bestimmt, können Anleger Anlagen unmittelbar in dem ICAV tätigen, ohne die Dienste eines Nominee in Anspruch zu nehmen. Sofern das jeweils vor Ort geltende Recht nichts anderes bestimmt, hat ein Anteilseigner, der Anteile in einem Nominee-Account über eine Vertriebsgesellschaft hält, einen direkten Anspruch auf die jeweiligen Anteile, die in seinem Namen durch seinen Nominee gezeichnet wurden.

In jedem Fall unterliegen diese Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Nominee oder einer Vertriebsgesellschaft den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, wie im Abschnitt „Informationen zu Kauf und Verkauf“ dargelegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilseigner, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilseigner, nur dann vollständig gegenüber dem ICAV geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Register des Teilfonds eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in einem Teilfonds anlegt, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in dem Teilfonds anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Anteilseignerrechte direkt gegenüber dem Teilfonds wahrzunehmen. Den Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Gebühren der Vertriebsgesellschaften werden nicht direkt von dem ICAV bezahlt, sondern werden stattdessen von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Verwaltungsgebühr gezahlt. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die an die Vertriebsgesellschaften zu entrichtenden Gebühren verzichten.

Zahlstellen. Örtliche Gesetze oder Bestimmungen in bestimmten EWR-Mitgliedstaaten oder dem Vereinigten Königreich können verlangen, (i) dass die Verwaltungsgesellschaft Repräsentanten/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsgesellschaften/Korrespondenzbanken (jeder dieser Beauftragten wird nachfolgend als „Zahlstelle“ bezeichnet, und des Weiteren gilt, dass eine solche Beauftragung vorgenommen werden kann, auch wenn sie kein rechtliches oder regulatorisches Erfordernis ist) beauftragt und (ii) dass von diesen Zahlstellen Konten geführt werden, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilseigner, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zahlstelle zu beziehen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder für die Anlage in einen Teilfonds, die von der Zahlstelle vor der Weiterleitung solcher Gelder an die Verwahrstelle für Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehalten werden, und (b) die Rücknahmegelder und Dividendenausschüttungen, die von der Zahlstelle (nach Überweisung durch das ICAV) vor ihrer Zahlung an den jeweiligen Anteilseigner gehalten werden. Gebühren und Aufwendungen der von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Zahlstellen, die marktüblichen Sätzen entsprechen, werden von dem Teilfonds getragen, für den eine Zahlstelle beauftragt wurde. Alle Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds, für den eine Zahlstelle beauftragt wurde, können die Dienste in Anspruch nehmen, die die von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des ICAV bestellten Zahlstellen erbringen.

Secretary. Der Secretary des ICAV ist J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited.

Wirtschaftsprüfer. PricewaterhouseCoopers ist als Wirtschaftsprüfer für das ICAV tätig.

Rechtsberater. Matheson ist als Rechtsberater für das ICAV tätig.

INTERESSENKONFLIKTE

Eine Anlage in das ICAV oder einen Teilfonds ist mit einer Reihe von tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten verbunden. Die Verwaltungsgesellschaft, verbundene Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von JPMorgan haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die entsprechend darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte in angemessener Weise zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Zudem wurden diese Richtlinien und Verfahren so konzipiert, dass sie in den Fällen mit dem geltenden Gesetz im Einklang stehen, in denen Tätigkeiten, die Anlass zu Interessenkonflikten geben, durch das Gesetz begrenzt und/oder verboten sind, außer es besteht eine Ausnahme. Die Verwaltungsgesellschaft meldet dem Verwaltungsrat alle wesentlichen Interessenkonflikte, die nicht gelöst werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen erbringen verschiedene Dienstleistungen für das ICAV, für die sie vom ICAV vergütet werden. Aus diesem Grund haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen ein Interesse daran, mit dem ICAV Vereinbarungen abzuschließen, wobei Interessenkonflikte dann auftreten, wenn ein Gleichgewicht zwischen diesem Interesse und den Interessen des ICAV gefunden werden muss. Auch bei der Erbringung von Dienstleistungen als Anlageverwalter für andere Fonds oder Kunden werden die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen, an die sie die Anlageverwaltung delegiert, mit Interessenkonflikten konfrontiert und treffen gegebenenfalls Anlageentscheidungen, die von den von den Anlageverwaltern im Namen des ICAV getroffenen Entscheidungen abweichen oder diese beeinträchtigen.

Darüber hinaus erbringen JPMorgan Chase & Co., die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen (die „**verbundenen Unternehmen**“ und zusammen „**JPMorgan**“) eine Reihe von Dienstleistungen für ihre Kunden und bieten ihnen eine breite Produktpalette. Außerdem sind sie wichtige Akteure an den globalen Devisen-, Aktien-, Rohstoff- und Anleihemärkten sowie an anderen Märkten, in denen ein Teilfonds investiert ist oder anlegen wird. Unter gewissen Umständen wird JPMorgan die Teilfonds durch die Erbringung von Dienstleistungen für und den Vertrieb von Produkten an seine Kunden benachteiligen oder einschränken und/oder diesen verbundenen Unternehmen einen Vorteil verschaffen.

Zudem können potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und allen Vertretern oder Untervertretern entstehen, die mit Verwahr- und ähnlichen Aufgaben beauftragt wurden. Potenzielle Interessenkonflikte können z. B. entstehen, wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist und dem ICAV ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder wenn der ernannte Vertreter ein verbundenes Konzernunternehmen der Verwahrstelle ist, das eine Vergütung für andere, dem ICAV bereitgestellte Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, darunter z. B. Fremdwährungs-, Wertpapierleih-, Preisberechnungs- oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverkehr entstehen kann, muss die Verwahrstelle jederzeit ihren Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen Rechnung tragen, einschließlich der Verpflichtung, ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des OGAW zu handeln, wie in Artikel 25 der OGAW-Richtlinie festgelegt, und sie muss außerdem Interessenkonflikte steuern, beobachten und offenlegen, um negative Auswirkungen auf die Interessen des ICAV und seiner Anteilseigner zu verhindern, wie in Artikel 23 der OGAW-V-Verordnung festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle stellen sicher, dass sie innerhalb von JPMorgan voneinander unabhängig handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können außerdem in den Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen gelangen, was die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen würde, Geschäfte in Verbindung mit bestimmten Wertpapieren zu tätigen.

Der Teilfonds kann versuchen, die Wertentwicklung von Indizes nachzubilden, oder anderweitig Engagements in Indizes eingehen, die von verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft einschließlich dem Anlageverwalter gesponsert, bestimmt, zusammengestellt, berechnet oder veröffentlicht werden. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank erfolgt die Berechnung der Wertentwicklung dieser Indizes in einer unabhängigen Umgebung, frei von jeglichen äußeren Einflüssen des ICAV oder seiner Dienstleister.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, ihre Vertreter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können mitunter als Auftraggeber oder Vertreter mit dem ICAV Geschäfte tätigen, vorausgesetzt solche Geschäfte werden zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner ausgeführt. Erlaubte Transaktionen unterliegen: (i) der zertifizierten Bewertung einer von der Verwahrstelle (oder der Verwaltungsgesellschaft, falls eine Transaktion die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle umfasst) als unabhängig und kompetent anerkannten Person; oder (ii) einer Ausführung zu besten Bedingungen an

organisierten Wertpapierbörsen gemäß deren Regeln; oder (iii) sofern (i) und (ii) nicht durchführbar sind, wird die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt, die zur Zufriedenheit der Verwahrstelle (oder der Verwaltungsgesellschaft, falls eine Transaktion die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle umfasst) zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner zum Datum der Transaktion sind. Die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, falls eine Transaktion die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle umfasst) muss belegen, wie sie die vorstehenden Punkte (i), (ii) und (iii) oben erfüllt hat. Sofern Transaktionen im Einklang mit (iii) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, falls eine Transaktion die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle umfasst) begründen, dass die Transaktion zu ihrer Zufriedenheit im Einklang mit den in diesem Absatz erläuterten Grundsätzen durchgeführt wurde.

Ein Bericht über derartige Transaktionen, die während eines Berichtszeitraums durchgeführt wurden, muss im Jahres- und Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt werden und die Transaktionen nach Art, Name der beteiligten Partei und gegebenenfalls an diese Partei in Verbindung mit der Transaktion gezahlte Gebühren auflisten.

Für weitere Informationen zu Interessenkonflikten siehe jpmorganassetmanagement.lu.

ANHANG I – DEFINITIONEN

Thesaurierende Anteilklassen	Alle Anteilklassen mit dem Zusatz „(acc)“ im Namen der Anteilklasse, für die die Mitglieder des Verwaltungsrates entschieden haben, sämtliche diesen Anteilklassen zurechenbaren Nettoanlageerträge und realisierten Nettoveräußerungsgewinne zu thesaurieren, und für die eine Erklärung von Dividenden nicht beabsichtigt ist, wie im zugehörigen Anhang angegeben.
Gesetz	Das irische Gesetz für Organismen für gemeinsame Anlagenverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicles Act) von 2015 und sämtliche anwendbaren Vorschriften der Central Bank oder vorgeschriebenen Bedingungen.
Aktiv verwalteter Teilfonds	Ein Teilfonds, der kein indexnachbildender Teilfonds ist und dessen Anlagen aktiv von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten verwaltet werden, um sein Anlageziel zu erreichen.
Verwaltungsstelle	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die mitunter bestellt wird, um in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste für das ICAV zu erbringen.
Artikel 8	Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR).
Artikel 9	Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (SFDR).
AUD	Australischer Dollar.
Zugelassener Teilnehmer	In Bezug auf Anteile ein Market-Maker oder Broker-Dealer, der mit dem ICAV für die Zwecke der direkten Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen am Primärmarkt eine Vereinbarung für teilnehmende Händler abgeschlossen hat.
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert eines Teilfonds berechnet wird oder auf die eine Anteilklasse lautet.
Referenzwerte-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des ICAV.
Geschäftstag	Jeder Wochentag mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, des Maifeiertags, Heiligabend sowie des ersten und zweiten Weihnachtsfeiertags, sofern im zugehörigen Anhang nichts anderes angegeben ist.
CAD	Kanadischer Dollar.
Central Bank	Die Central Bank of Ireland, deren Anschrift zum Datum dieses Verkaufsprospekts New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, D01 F7X3 lautet, oder jede Nachfolgeorganisation.
OGAW-Bestimmungen der Central Bank	Die jeweils gültigen Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 sowie jegliche von der Central Bank diesbezüglich veröffentlichten Richtlinien.
CHF	Schweizer Franken.
Chinesische Zweckgesellschaft	Eine Struktur, die zur Kapitalbeschaffung von nichtchinesischen Anlegern verwendet wird, bei

(Variable Interest Entity, VIE)	der eine in China ansässige Gesellschaft einen Rechtsträger (typischerweise offshore) errichtet, der mit der in China ansässigen Gesellschaft Dienstverträge und andere Verträge abschließt, die darauf abzielen, eine wirtschaftliche Beteiligung an der in China ansässigen Gesellschaft zu ermöglichen. Der Offshore-Rechtsträger emittiert börsengehandelte Wertpapiere, die keine Kapitalanteile an der in China ansässigen Gesellschaft sind. Die Struktur zielt darauf ab, dem Offshore-Rechtsträger (und entsprechend den Anlegern dieses Rechtsträgers) ein wirtschaftliches Engagement in der in China ansässigen Gesellschaft zu ermöglichen, das eine Kapitalbeteiligung repliziert, ohne dass ein tatsächliches Beteiligungseigentum besteht;
Ablauf der Zeichnungsfrist	Der letzte Tag des Angebotszeitraums.
CNH	Chinesischer Offshore-RMB, zugänglich außerhalb der VRC und vorwiegend gehandelt in Hongkong. Die Regierung der VRC führte diese Währung im Juli 2010 ein, um Handel und Investmenttätigkeiten mit Unternehmen und Institutionen außerhalb der VRC zu fördern. Der Wert des CNY (Onshore) und der Wert des CNH (Offshore) können voneinander abweichen.
CNY	Chinesischer Onshore-RMB, zugänglich innerhalb der VRC.
Sammelkonto	Ein im Namen des ICAV eröffnetes Konto für Barzeichnungen und -rücknahmen, auf das sämtliche Zeichnungsgelder an alle Teilfonds eingezahlt und von dem Rücknahmegelder und fällige Ausschüttungen von allen Teilfonds ausgezahlt werden.
Währungsgesicherte Anteilklassen	<p>Wenn eine Anteilklasse als „währungsgesichert“ (eine „währungsgesicherte Anteilklasse“) beschrieben wird, soll (i) entweder die Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse gegen die Basiswährung („NIW-Absicherung“) oder (ii) das Währungsrisiko bestimmter (aber nicht notwendigerweise aller) Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gegen die Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse („Portfolio-Absicherung“) systematisch abgesichert werden.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf währungsgesicherte Anteilklassen sind im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ zu finden.</p>
Handelstag	<p>Sofern im zugehörigen Anhang nicht anders angegeben, wird jeder Geschäftstag ein Handelstag sein, ausgenommen (i) Silvester, (ii) für einen Teilfonds ein Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an der/dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist, und (iii) jeder andere Tag oder Tage, der/die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates festgelegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird/werden, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.</p> <p>Wenn der Handel an einer Börse beziehungsweise an einem Markt beschränkt oder ausgesetzt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren bestimmen, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag sein soll oder nicht.</p> <p>Eine Liste der Geschäftstage, die voraussichtlich keine Handelstage sind, ist verfügbar unter https://am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv/funds/administrative-information/dealing-information.</p>
Annahmefrist	Die Annahmefrist für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge wie im zugehörigen Anhang angegeben;

Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die mitunter bestellt wird, um in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank Verwahrdienstleistungen für das ICAV zu erbringen.
Mitglieder des Verwaltungsrates	Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates des ICAV und jeder aus diesen ordnungsgemäß gebildete Ausschuss.
Ausschüttende Anteilklasse	Jede Anteilklasse mit dem Zusatz „(dist)“ im Namen der Anteilklasse, für die die Mitglieder des Verwaltungsrates im Einklang mit der Gründungsurkunde die Erklärung von Dividenden beabsichtigen, wie im Abschnitt „Ausschüttungen“ und im zugehörigen Anhang angegeben.
DKK	Dänische Krone.
Abgaben und Gebühren	Alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Auflagen, Erhebungen, Umtauschkosten und Provisionen (einschließlich Devisen-Spreads), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Transferkosten und -gebühren, Vertretergebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Gebühren, einschließlich Rückstellungen für Differenzen oder Abweichungen zwischen dem Preis, zu dem ein Vermögenswert für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder effektiven Preis, zu dem dieser Vermögenswert gekauft oder voraussichtlich gekauft wird, bei Zeichnungen in dem betreffenden Teilfonds, oder zu dem er verkauft oder voraussichtlich verkauft wird, bei Rücknahmen aus dem betreffenden Teilfonds, einschließlich, der Klarstellung halber, aller Gebühren und Kosten in Verbindung mit eventuellen Anpassungen an Swap- oder andere Derivatkontrakte, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, ob bezahlt, zu bezahlen oder fällig oder voraussichtlich zu bezahlen, zahlbar oder fällig in Bezug auf die Errichtung, Erhöhung oder Verringerung des gesamten Barmittelbestands oder anderer Vermögenswerte des ICAV oder Auflegung, Erwerb, Ausgabe, Umwandlung, Umtausch, Kauf, Besitz, Rückerwerb, Rücknahme, Verkauf oder Transfer von Anteilen (einschließlich gegebenenfalls die Ausgabe oder Annullierung von Anteilscheinen) oder Investitionen durch das oder im Auftrag des ICAV.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
EU	Europäische Union.
EUR oder Euro	Die gemeinsame Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.
FATCA	Die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (Gesetz zur Steuerehrlichkeit bei Auslandskonten) bezeichneten Bestimmungen in einem Gesetzeserlass der Vereinigte Staaten von Amerika, dem sogenannten Hiring Incentives to Restore Employment („HIRE“) Act 2010.
DFI	Derivat.
GBP	Britisches Pfund Sterling.
HKD	Hongkong-Dollar.
ICAV	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV.
Index	Jeder Finanzindex, der von einem indexnachbildenden Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und/oder gemäß seiner Anlagepolitik nachgebildet werden soll, wie im zugehörigen Anhang angegeben.

Indexanbieter	Bezogen auf einen Teilfonds der Rechtsträger oder die Person, der bzw. die selbst oder durch einen benannten Vertreter Informationen über einen Index erfasst, berechnet und veröffentlicht, wie im zugehörigen Anhang angegeben.
Wertpapiere des Index	Die Wertpapiere, die den Index bilden.
Indexnachbildender Teilfonds	Ein Teilfonds, der bestrebt ist, die Wertentwicklung des Index nachzubilden, wobei der Tracking-Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des maßgeblichen Index so gering wie möglich gehalten werden soll.
Erstausgabepreis	Der Preis zu dem Anteile innerhalb des Angebotszeitraums gezeichnet werden können.
Gründungsurkunde (Instrument of Incorporation oder IOI)	Die Gründungsurkunde des ICAV.
Anlageverwalter	Die Person, die Gesellschaft oder das Unternehmen, die bzw. das gelegentlich als Anlageverwalter oder als beauftragter Anlageverwalter in Bezug auf einen Teilfonds im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wird, wie im zugehörigen Anhang angegeben.
JPMAME Board	Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.
JPY	Japanischer Yen.
KIID	(i) ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen, das für die Teilfonds gemäß den Auflagen der OGAW-Verordnungen erstellt werden muss; oder (ii) ein Basisinformationsblatt, das für die Teilfonds, die an Kleinanleger im EWR vertrieben werden, gemäß den Auflagen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung erstellt werden muss; oder (iii) gleichwertige oder nachfolgende Auflagen in Bezug auf (i) oder (ii);
Notierende Börse	Die ausgewählten Börsen, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates gelegentlich in Bezug auf jeden Teilfonds festgelegt und auf der Webseite angegeben werden.
Verwaltungsgesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. oder ein anderer Rechtsträger, der mitunter bestellt werden kann, um in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank Verwaltungsdienstleistungen für das ICAV zu erbringen.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Mindestzeichnungsbeitrag	Der Mindestbetrag, der für Anteile an einem Handelstag gezeichnet werden muss, wie von den Mitgliedern des Verwaltungsrates für jede Anteilklasse festgelegt und im zugehörigen Anhang angegeben, und der als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben werden kann.
Mindestrücknahmebetrag	Der Mindestbetrag, für den Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden müssen, wie von den Mitgliedern des Verwaltungsrates für jede Anteilklasse festgelegt und im zugehörigen Anhang angegeben, und der als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben werden kann.
MXN	Mexikanischer Peso.
NIW-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse systematisch gegenüber der Basiswährung abgesichert wird.

Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben berechnet wird.
Nettoinventarwert je Anteil	Der Nettoinventarwert des Anteils eines Teilfonds, einschließlich des Anteils einer Anteilklasse, der wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben berechnet wird.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Angebotszeitraum	Der Zeitraum, in dem Anteile an einem Teilfonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie im zugehörigen Anhang angegeben.
Portfolio-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Währungsrisiken der Portfoliobestände des Teilfonds, die auf die währungsgesicherte Anteilklasse zurückzuführen sind, systematisch gegen die Anteilklassenwährung der währungsgesicherten Anteilklasse abgesichert werden, sofern nicht bei bestimmten Währungen eine solche Absicherung unmöglich oder nicht kosteneffektiv ist.
VRC	Die Volksrepublik China, für die Zwecke des vorliegenden Dokuments ohne Hongkong, Macau und Taiwan.
Primärmarkt	Der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile direkt von dem ICAV aufgelegt und zurückgenommen werden.
Datenschutzrichtlinie	Die von JP Morgan Asset Management im eigenen Namen und im Namen ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen herausgegebene Datenschutzrichtlinie, die verfügbar ist auf www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy .
Verkaufsprospekt	Das vorliegende Dokument, der zugehörige Anhang für jeden Teilfonds und alle anderen Anhänge oder Ergänzungen, die zusammen mit diesem Dokument gelesen und interpretiert werden sollten und ein Teil davon sind.
RQFII-Vorschriften	Die mitunter ergangenen und/oder geänderten Gesetze und Bestimmungen, welche die Schaffung und die Funktion des Systems der zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor, RQFII) in der VRC regeln.
Anerkannter Markt	Jede anerkannte Börse oder jeder anerkannte Markt, die bzw. der in Anhang II zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt oder auf die bzw. den dort Bezug genommen wird, sowie alle anderen Märkte, die mitunter von den Mitgliedern des Verwaltungsrates im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Kriterien der OGAW-Bestimmungen der Central Bank festgelegt werden.
Register	Das im Auftrag des ICAV geführte Anteilseignerregister.
Zugehöriger Anhang	Ein dem Verkaufsprospekt angehängtes Dokument mit Informationen zu jedem Teilfonds.
RMB	Renminbi, die offizielle Währung der VRC; wird verwendet, um die chinesische Währung anzuzeigen, die an den auf Onshore-Renminbi (CNY) und den auf Offshore-Renminbi (CNH) lautenden Märkten (hauptsächlich in Hongkong) verwendet wird.
RQFII	ein zugelassener ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor, RQFII) für die Zwecke einer direkten Anlage in inländischen Wertpapieren der VRC gemäß den RQFII-Vorschriften.
SAFE	Die staatliche Devisenverwaltung der VRC (State Administration of Foreign Exchange).
Sekundärmarkt	Ein Markt, auf dem Anteile der Teilfonds zwischen Anlegern und nicht mit dem ICAV selbst gehandelt werden; dieser Handel kann entweder an einer notierenden Börse oder im Freiverkehr stattfinden.

SEK	Schwedische Krone.
Abwicklungsfrist	Der Stichtag für die Entgegennahme von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern oder Wertpapieren, sofern relevant.
Offenlegungsverordnung (SFDR)	Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
SGD	Singapur-Dollar.
Anteil oder Anteile	Ein Anteil oder Anteile einer beliebigen Anteilklasse am Kapital des ICAV (außer Zeichneranteile), der bzw. die den Inhaber zur Beteiligung an den Gewinnen des ICAV berechtigt bzw. berechtigen, die dem betreffenden Teilfonds zurechenbar sind, wie in diesem Verkaufsprospekt erläutert.
Anteilklasse	Anteile eines bestimmten Teilfonds, die einen Anspruch an dem Teilfonds verkörpern, aber innerhalb dieses Teilfonds zum Zwecke der Zuweisung verschiedener Teile des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zu diesen Anteilen als Anteilklasse gelten, um diverse Zeichnungsaufschläge, Umtauschgebühren und Rücknahmeabschläge, Dividendenvereinbarungen, Basiswährungen, Währungsabsicherungspolitiken und/oder Gebührenvereinbarungen für diese bestimmten Anteile zu berücksichtigen.
Anteilseigner	Eine im Register als Inhaber von Anteilen eingetragene Person.
Teilfonds	Ein von den Mitgliedern des Verwaltungsrates (mit der vorherigen Genehmigung der Verwahrstelle und der Central Bank) errichtetes Portfolio aus Vermögenswerten, das einen separaten Fonds bildet, der durch eine separate Reihe von Anteilen verkörpert wird und im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert ist.
Zeichneranteile	Nennwertlose Zeichneranteile, die zu einem Preis von jeweils 1,00 EUR ausgegeben werden und von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Nominees gehalten werden.
Nachhaltige Investition	bezeichnet, wie in der Offenlegungsverordnung definiert, eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Bestimmungen.

OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW in ihrer jeweils gültigen Fassung.
OGAW-Bestimmungen	Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. 352 of 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung und alle in diesem Rahmen geltenden von der Central Bank ausgegebenen Mitteilungen, vorgeschriebenen Bedingungen und gewährten Ausnahmen.
OGAW V	Richtlinie 2014/91/EU, die delegierte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen und die Verordnungen der Europäischen Union über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016).
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Territorien und Besitzungen einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia.
USD	US-Dollar.
Bewertungszeitpunkt	Der für jeden Teilfonds im zugehörigen Anhang festgelegte Zeitpunkt oder jeder andere Zeitpunkt, der von den Mitgliedern des Verwaltungsrates mitunter festgelegt und den Anteilseignern mitgeteilt wird. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, stets nach dem Zeitpunkt liegt, der von den Mitgliedern des Verwaltungsrates als Annahmefrist festgelegt wird.
Value at Risk (VaR)	Der Value at Risk (VaR) ist eine Messgröße für den potenziellen Verlust, der innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums unter normalen Marktbedingungen und auf Basis eines vorgegebenen Konfidenzniveaus entstehen könnte.
Website	www.jpmorganassetmanagement.ie auf der der Nettoinventarwert je Anteil und alle anderen relevanten Informationen in Verbindung mit einem Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf das ICAV, einschließlich diverser Anteilseigner- und Anlegermitteilungen, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, wird den Anteilseignern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert je Anteil und alle anderen relevanten Informationen in Verbindung mit einem Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Informationen in Bezug auf das ICAV, einschließlich diverser Anteilseigner- und Anlegermitteilungen, veröffentlicht werden können.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

- (i) In Bezug auf Wertpapiermärkte jede Börse oder jeder Markt in den regulierten Märkten des EWR gemäß dem ESMA-Register in seiner jeweils aktuellen Fassung, im Vereinigten Königreich und alle folgenden Märkte oder Börsen:

Land	Markt
Australien	ASX Trade
Bahrain	Bahrain Bourse
Brasilien	B3
Kanada	Toronto Stock Exchange
	Der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird
	TSX Venture Exchange
Chile	Bolsa de Santiago
China	Shanghai Stock Exchange
	Shenzhen Stock Exchange
	China Interbank Bond Market (CIBM)
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong
	Hong Kong Shanghai Stock Connect
ICMA	Der von der International Capital Market Association (ICMA) organisierte OTC-Anleihemarkt Um als geeignet anerkannt zu werden, müssen die mit ICMA-Gegenparteien gehandelten Anleihen von einem Emittenten stammen, dessen übertragbare Wertpapiere an einem geeigneten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder eine zugelassene Staatsanleihe und öffentliche Anleihe sein.
Indien	BSE
	National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Japan	Nagoya Stock Exchange
	Tokyo Stock Exchange Prime Market
	Tokyo Stock Exchange Standard Market
	Tokyo Stock Exchange Growth Market
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Korea	KOSPI
	KOSDAQ
	KONEX (Korea New Exchange)
Kuwait	Boursa Kuwait
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Bourse de Casablanca
Neuseeland	NZX Equity Market
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Exchange
Singapur	Singapore Exchange
	Catalist
Südafrika	JSE Equity Exchange

Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Schweiz	SIX Swiss Exchange
Taiwan	Taipei Exchange
	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Borsa İstanbul Equity Market
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange
	Dubai Financial Market
	NASDAQ Dubai
Vereinigte Staaten von Amerika	Nasdaq
	Portal Market
	Der von durch die Federal Reserve Bank of New York ausgewählten Primärhändlern geführte OTC-Markt für US-Staatsanleihen
	New York Stock Exchange
	New York Stock Exchange Arca
	The OTC Bulletin Board betrieben von der NASD
Vietnam	COMEX
	Hanoi Stock Exchange
	Ho Chi Minh Exchange

(ii) In Bezug auf Derivatemärkte alle der folgenden Märkte oder Börsen:

Land	Markt
Australien	ASX
Brasilien	B3
Kanada	Bourse de Montreal (MX)
EWR	Regulierte Märkte des EWR gemäß dem ESMA-Register in seiner jeweils aktuellen Fassung.
Hongkong	Hong Kong Futures Exchange
Indien	BSE
	National Stock Exchange of India
Japan	Osaka Securities Exchange
	Tokyo Financial Exchange
Korea	Korea Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Mexiko	MexDer Mexican Derivatives Exchange
Neuseeland	NZX Equity Derivatives Market
	New Zealand Futures & Options Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	JSE Derivatives Market
Schweiz	EUREX (Zürich)
Taiwan	Taiwan Futures Exchange
Thailand	Thailand Futures Exchange
Türkei	Borsa İstanbul Derivatives Market
Vereinigtes Königreich	ICE Futures Europe
Vereinigte Staaten von Amerika	CME
	Cboe Options Exchange
	ICE Futures U.S.
	BOX Options Exchange
	BZX Options Exchange
	Cboe C2 Options Exchange
	Cboe EDGX Options Exchange
Miami International Securities Exchange	

	Cboe Futures Exchange
	MIAX Emerald
	MIAX Pearl
	Nasdaq BX Options
	Nasdaq GEMX
	Nasdaq ISE
	Nasdaq MRX
	Nasdaq Options Market
	NYSE American Options
	New York Stock Exchange Arca Option

Die Auflistung dieser Börsen und Märkte erfolgt in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Bestimmungen der Central Bank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien. Die Central Bank gibt keine Liste der zugelassenen Börsen und Märkte heraus.

ANHANG III – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten an Brown Brothers Harriman & Co. („BBH&Co.“) mit Hauptgeschäftssitz in 140 Broadway, New York, NY 10005 übertragen, die sie als globale Unterdepotbank bestellt hat. Des Weiteren hat BBH&Co. die nachstehenden Rechtsträger als lokale Unterdepotbanken in den angegebenen Märkten bestellt.

Die folgende Liste enthält mehrere Unterdepotbanken bzw. Korrespondenzbanken in bestimmten Märkten. Eine Bestätigung darüber, welche Unterdepotbank bzw. Korrespondenzbank die Vermögenswerte für einen Kunden in den jeweiligen Märkten hält, ist auf Anfrage erhältlich. Diese Liste beinhaltet keine dritten Sicherheitenstellen oder andere dritte Parteien, die auf Antrag eines oder mehrerer Kunden mitunter als Vertreter bestellt werden können (vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle).

LAND	UNTERDEPOTBANK
Argentinien	Citibank, N.A. Zweigniederlassung Buenos Aires
Australien	HSBC Bank Australia Limited für The Hong Kong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) National Australia Bank
Österreich	Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG
Bahrain*	HSBC Bank Middle East Limited, Zweigniederlassung Bahrain für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Bangladesch*	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Bangladesch
Belgien	BNP Paribas Securities Services Deutsche Bank AG, Zweigniederlassung Amsterdam
Bosnien*	Unicredit Bank D.D. Für Unicredit Bank Austria AG
Botswana*	Standard Chartered Bank Botswana Limited für Standard Chartered Bank
Brasilien*	Citibank, N.A. São Paulo Itaú Unibanco S.A.
Bulgarien*	Citibank Europe Plc, Zweigniederlassung Bulgarien für Citibank, N.A.
Kanada	CIBC Mellon Trust Company für CIBC Mellon Trust Company, Canadian Imperial Bank Of Commerce und Bank Of New York Mellon RBC Investor Services Trust für Royal Bank Of Canada (RBC)
Chile*	Banco De Chile für Citibank, N.A.
China*	China Construction Bank Corporation Citibank (China) Co., Ltd. Für Citibank N.A. Deutsche Bank (China) Co., Ltd., Zweigniederlassung Shanghai (** Die Nutzung dieser Unterdepotbank unterliegt Beschränkungen. **) HSBC Bank (China) Company Limited für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) Industrial and Commercial Bank of China Limited

	Standard Chartered Bank (China) Limited für Standard Chartered Bank
Kolumbien*	Cititrust Colombia S.A., Sociedad Fiduciaria für Citibank, N.A.
Kroatien*	Zagrebacka Banka D.D. Für Unicredit Bank Austria AG
Zypern	BNP Paribas Securities Services
Tschechische Republik	Citibank Europe Plc, Organizační Slozka für Citibank, N.A.
Dänemark	Nordea Danmark, Filial Af Nordea Bank AB (Publ), Sverige Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Zweigniederlassung Dänemark
Ägypten*	Citibank, N.A. – Zweigniederlassung Kairo HSBC Bank Egypt S.A.E. Für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Estland	Swedbank AS für Nordea Bank AB (Publ)
Finnland	Nordea Bank AB (Publ), Zweigniederlassung Finnland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Zweigniederlassung Helsinki
Frankreich	BNP Paribas Securities Services Caceis Bank Deutsche Bank AG, Zweigniederlassung Amsterdam
Deutschland	BNP Paribas Securities Services – Zweigniederlassung Frankfurt Deutsche Bank AG
Ghana*	Standard Chartered Bank Ghana Limited für Standard Chartered Bank
Griechenland	HSBC Bank Plc – Zweigniederlassung Athen für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited für Standard Chartered Bank The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Ungarn	Citibank Europe Plc, ungarische Zweigniederlassung für Citibank, N.A. Unicredit Bank Hungary Zrt für Unicredit Bank Hungary Zrt und Unicredit Bank Austria AG
Island*	Landsbankinn Hf.
Indien*	Citibank, N.A. – Zweigniederlassung Mumbai Deutsche Bank AG – Zweigniederlassung Mumbai The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Zweigniederlassung Indien
Indonesien	Citibank, N.A. – Zweigniederlassung Jakarta Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Indonesien
Irland	Citibank, N.A. – Zweigniederlassung London

Israel	Bank Hapoalim BM Citibank, N.A., Zweigniederlassung Israel
Italien	BNP Paribas Securities Services – Zweigniederlassung Mailand Société Générale Securities Services S.P.A. (SGSS S.p.A.)
Côte d'Ivoire*	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire für Standard Chartered Bank
Japan	Mizuho Bank Ltd Sumitomo Mitsui Banking Corporation The Bank Of Tokyo-Mitsubishi UFJ Ltd. The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Zweigniederlassung Japan
Jordanien*	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Jordanien
Kasachstan*	JSC Citibank Kazakhstan für Citibank, N.A.
Kenia*	Standard Chartered Bank Kenya Limited für Standard Chartered Bank
Kuwait*	HSBC Bank Middle East Limited – Zweigniederlassung Kuwait für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Ltd. (HSBC)
Lettland	Swedbank AS für Nordea Bank AB (Publ)
Litauen	Swedbank AB für Nordea Bank AB (Publ)
Luxemburg	BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg (*** Wird nur für Investmentfondsbestände genutzt. ***) KBL European Private Bankers S.A.
Malaysia*	HSBC Bank Malaysia Berhad (HBMB) für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Ltd. (HSBC) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad für Standard Chartered Bank
Mauritius*	The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Zweigniederlassung Mauritius
Mexiko	Banco Nacional De Mexico, SA (Banamex) für Citibank, N.A.
Mexiko	Banco Santander (Mexico) SA für Banco Santander SA und Banco Santander (Mexico) SA
Marokko	Citibank Maghreb für Citibank, N.A.
Namibia*	Standard Bank Namibia Ltd. Für Standard Bank of South Africa Limited
Niederlande	BNP Paribas Securities Services Deutsche Bank AG, Zweigniederlassung Amsterdam
Neuseeland	The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Zweigniederlassung Neuseeland
Nigeria*	Stanbic IBTC Bank Plc für Standard Bank Of South Africa Limited
Norwegen	Nordea Bank AB (Publ), Filial I Norge

	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Oslo
Oman*	HSBC Bank Oman Saog für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Pakistan*	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited für Standard Chartered Bank
Peru*	Citibank Del Perú S.A. Für Citibank, N.A.
Philippinen*	Standard Chartered Bank – Zweigniederlassung Philippinen The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Zweigniederlassung Philippinen
Polen	Bank Handlowy W Warszawie Sa (BHW) für Citibank NA Bank Polska Kasa Opieki SA ING Bank Slaski S.A. Für ING Bank N.V.
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar*	HSBC Bank Middle East Ltd – Zweigniederlassung Katar für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Rumänien	Citibank Europe Plc, Dublin – Sucursala Romania für Citibank, N.A.
Russland*	AO Citibank für Citibank, N.A.
Saudi-Arabien*	HSBC Saudi Arabia für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Serbien*	Unicredit Bank Serbia JSC für Unicredit Bank Austria AG
Singapur	DBS Bank Ltd (DBS) Standard Chartered Bank – Zweigniederlassung Singapur The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Zweigniederlassung Singapur
Slowakei	Citibank Europe Plc, Pobočka Zahraničnej Banky für Citibank, N.A.
Slowenien	Unicredit Banka Slovenija D.D. Für Unicredit Banka Slovenija D.D. & Unicredit Bank Austria AG
Südafrika	Société Générale, Zweigniederlassung Johannesburg Standard Bank Of South Africa Limited (SBSA) Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Johannesburg
Südkorea*	Citibank Korea Inc. Für Citibank, N.A. Keb Hana Bank The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited – Zweigniederlassung Korea
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA BNP Paribas Securities Services, Sucursal En España Société Générale Sucursal En España

Sri Lanka*	The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Zweigniederlassung Sri Lanka
Swasiland*	Standard Bank Swaziland Ltd. Für Standard Bank of South Africa Limited
Schweden	Nordea Bank AB (Publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd. UBS Switzerland AG
Taiwan*	Bank Of Taiwan HSBC Bank (Taiwan) Limited für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) JP Morgan Chase Bank, N.A., Zweigniederlassung Taipeh (** Die Nutzung dieser Unterdepotbank unterliegt Beschränkungen. **) Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd für Standard Chartered Bank
Tansania*	Standard Chartered Bank Tanzania Limited und Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited für Standard Chartered Bank
Thailand	The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC) – Zweigniederlassung Thailand Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited für Standard Chartered Bank*
Transnational (Clearstream)	Brothers Harriman & Co. (BBH&Co.)
Transnational (Euroclear)	Brothers Harriman & Co. (BBH&Co.)
Tunesien*	Union Internationale De Banques (UIB)
Türkei	Citibank Anonim Sirketi für Citibank, N.A. Deutsche Bank A.S. Für Deutsche Bank A.S. Und Deutsche Bank AG
Uganda*	Standard Chartered Bank Uganda Limited für Standard Chartered Bank
Ukraine*	Public Joint Stock Company Citibank (PJSC Citibank) für Citibank, N.A.
Vereinigte Arabische Emirate*	HSBC Bank Middle East Limited für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Vereinigtes Königreich	Citibank, N.A., Zweigniederlassung London HSBC Bank Plc
USA	BBH&Co.
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A. Für Banco Itaú Uruguay S.A. Und Itaú Unibanco S.A.
Venezuela*	Citibank, N.A. – Zweigniederlassung Caracas
Vietnam*	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Für The Hongkong And Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Sambia*	Standard Chartered Bank Zambia Plc für Standard Chartered Bank
Simbabwe*	Standard Chartered Bank Zimbabwe Limited für Standard Chartered Bank

* In diesen Märkten besteht für die von Kunden gehaltenen Barmittel eine Hinterlegungspflicht der Unterdepotbank. In allen anderen Märkten liegt die Hinterlegungspflicht für die von Kunden gehaltenen Barmittel bei BBH & Co. oder einer ihrer verbundenen Unternehmen.

ANHANG IV – INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN

Allgemeines

In allen Ländern, in denen der Teilfonds bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert wurde, erhalten Anleger den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Gründungsurkunde und den neuesten Jahresbericht (und den Halbjahresbericht, falls dieser danach veröffentlicht wurde) kostenlos bei der Verkaufsstelle des jeweiligen Landes. Die Jahresabschlüsse in den Jahresberichten wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft. Diese Unterlagen können für Anleger in den folgenden Ländern auch elektronisch unter <http://www.eifs.lu/jpmorgan> erhältlich sein.

- | | | |
|---------------|-------------------------|--------------|
| - Belgien | - Bulgarien | - Kroatien |
| - Zypern | - Tschechische Republik | - Dänemark |
| - Estland | - Finnland | - Frankreich |
| - Deutschland | - Irland | - Italien |
| - Lettland | - Litauen | - Luxemburg |
| - Malta | - Niederlande | - Norwegen |
| - Malta | - Polen | - Portugal |
| - Rumänien | - Slowenien | - Slowakei |
| - Schweden | | |

Anleger finden nachstehend Informationen über die Verkaufsstellen in bestimmten Ländern.

1. Australien

Das Angebot zum Kauf von Anteilen des ICAV steht nur in Australien ansässigen Personen zur Verfügung, die „Großkunden“ im Sinne des australischen Corporations Act 2001 sind. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot von Anteilen in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot unzulässig wäre, und stellt kein Angebot gegenüber solchen Personen dar, denen gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots von Anteilen rechtswidrig wäre. Die Anteile wurden von der Australian Securities and Investments Commission (ASIC) weder genehmigt noch abgelehnt; die ASIC hat die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts nicht beurteilt, und es ist nicht beabsichtigt, dass die ASIC dies tun wird. Die Anteile werden nicht nach dem Corporations Act in Australien registriert.

Dies ist ein Angebot zur Zeichnung von Anteilen, das von JPMorgan Asset Management (Europe) S.a.r.l (JPMAME) unterbreitet wird. Nach den australischen Zulassungsvorschriften muss der Finanzdienstleister, sofern keine Ausnahme gilt, für die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Australier eine Australian Financial Services Licence (AFSL) besitzen. JPMAME ist in Bezug auf die in Australien erbrachten Finanzdienstleistungen von der Verpflichtung zum Besitz einer AFSL nach dem Corporations Act befreit. JPMAME wird von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) nach den Gesetzen von Luxemburg reguliert, die sich von den australischen Gesetzen unterscheiden.

Die Vertriebsstelle des ICAV in Australien ist JPMorgan Asset Management (Australia) Limited (JPMAM (Aus)). JPMAM (Aus) ist Inhaberin der australische Finanzdienstleistungslizenz (AFSL) Nr. 376919, die sie zur Erbringung verschiedener Finanzdienstleistungen im Rahmen ihrer Aufgabe als Vertriebsstelle berechtigt.

Die Anlagen in Anteilen sind nicht garantiert. Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung. Es gibt keine Bedenkzeit in Bezug auf den Kauf von Anteilen. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, vor einer Anlageentscheidung unabhängige Rechts-, Finanz- und Steuerberatung einzuholen.

2. Dänemark

Das ICAV hat Nordea Bank Danmark A/S als Vertreter und Zahlstelle (der „**Vertreter in Dänemark**“) in Dänemark ernannt, da das ICAV beabsichtigt, institutionelle Anleger und Kleinanleger anzusprechen.

Kontaktdaten des Vertreters in Dänemark: Nordea Bank Danmark A/S, Issuer Services, Securities Services, Hermes Hus, Helgeshøj Allé 33, Postboks 850, DK-0900 Kopenhagen C, Dänemark.

Der Vertreter in Dänemark unterstützt dänische Kleinanleger bei Zeichnungen, Rücknahmen, Dividendenausschüttungen und dem Umtausch von Anteilen. Zudem stellt der Vertreter in Dänemark die Dokumente bereit, die das ICAV in Irland veröffentlicht, und stellt Anlegern auf Anfrage Informationen über das ICAV zur Verfügung.

3. Deutschland

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Frankfurt, Taunustor 1, 60310 Frankfurt, Deutschland hat die Funktion der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die „**Informationsstelle in Deutschland**“) übernommen.

Die ICAV stellt keine gedruckten Einzelzertifikate aus. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können an die Verwaltungsgesellschaft geschickt werden, die die Durchführung der Zahlungen oder Umtausche veranlassen wird.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Gründungsurkunde sowie die Jahres- und Halbjahresberichte (soweit verfügbar) sind für Anleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos in Papierform bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile sowie alle sonstigen Anlegerinformationen sind ebenfalls bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile werden auf der Website veröffentlicht.

Alle anderen Informationen für die Anteilseigner werden in Deutschland auf der Website veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in den folgenden Fällen über einen dauerhaften Datenträger (§ 167 Kapitalanlagegesetzbuch; KAGB) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Beendigung der Verwaltung der Teilfonds oder Liquidation des ICAV;
- Änderungen der Gründungsurkunde, die den bisherigen Anlagegrundsätzen widersprechen, wesentliche Rechte der Anleger berühren oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool der Teilfonds bezahlt oder beglichen werden;
- Zusammenlegung der Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Fonds; und
- Änderung der Teilfondsstruktur zur Bildung eines Master- oder Feeder-Fonds.

4. Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle

Im Einklang mit den Anforderungen der anwendbaren luxemburgischen Gesetze wurde CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg als Zahl- und Informationsstelle (die „**Zahl- und Informationsstelle in Luxemburg**“) des ICAV in Luxemburg bestellt. Entsprechend können Anleger mit Wohnsitz in Luxemburg über die Zahl- und Informationsstelle in Luxemburg Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen einreichen sowie Zahlungen für Rücknahmen ihrer Anteile und Ausschüttungen beziehen.

Dokumente und Informationen

Auf Anfrage sind Kopien der Gründungsurkunde, des Verkaufsprospekts und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise an Bankgeschäftstagen während der gewöhnlichen Geschäftszeiten von der Zahl- und Informationsstelle in Luxemburg an der vorstehend genannten Adresse erhältlich.

Mitteilungen an die Anteilseigner werden an ihre eingetragene Anschrift versandt.

Besteuerung in Luxemburg – Das ICAV

Gemäß dem derzeitigen luxemburgischen Recht hat das ICAV in Luxemburg keine gewöhnliche Ertrag-, Kapitalertrag-, Erbschaft- oder Nachlasssteuer zu entrichten.

Besteuerung in Luxemburg – Die Anteilseigner

In Abhängigkeit der Steuersituation eines Anlegers können Kapitalgewinne und Erträge aus Anteilen des ICAV der Besteuerung unterliegen.

Anleger in Luxemburg sollten sich bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung, die sich infolge einer Anlage in Anteilen des ICAV ergeben, an ihren betreffenden Berater wenden.

5. Singapur

Bestimmte Teilfonds (die „**beschränkten Teilfonds**“) wurden auf die Sperrliste (sog. restricted schemes) gesetzt, die von der Monetary Authority of Singapore (die „**MAS**“) zum Zwecke eines beschränkten Angebots in Singapur gemäß Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (das „**SFA**“) geführt wird. Die Liste beschränkter Teilfonds ist auf der MAS-Website unter <https://eservices.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp> abrufbar.

Die Anteile der beschränkten Teilfonds sind klassifiziert als „andere als die vorgesehenen Kapitalmarktprodukte“ („capital markets products other than prescribed capital markets products“, gemäß der Definition in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018) und spezifizierte Anlageprodukte (gemäß der Definition in der MAS Notice SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products und der MAS Notice FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products).

Darüber hinaus wurden bestimmte Teilfonds (einschließlich einiger beschränkter Teilfonds) in Singapur auch zum Vertrieb an Privatanleger (die „**anerkannten Teilfonds**“) zugelassen. Die anerkannten Teilfonds aus der Liste der als anerkannt geltenden Teilfonds, die für Privatanleger angeboten werden, sind dem Verkaufsprospekt für Singapur (der bei der MAS registriert wurde) zu entnehmen. Der in Singapur registrierte Verkaufsprospekt ist bei den entsprechend ernannten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Ein beschränktes Angebot bzw. eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen jedes beschränkten Teilfonds ist Gegenstand des vorliegenden Verkaufsprospekts. Abgesehen von den beschränkten Teilfonds, die auch anerkannte Teilfonds sind, sind die beschränkten Teilfonds nicht von der MAS zugelassen bzw. anerkannt und dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Ein gleichzeitiges beschränktes Angebot von Anteilen jedes beschränkten Teilfonds, der auch ein anerkannter Teilfonds ist, erfolgt gemäß und im Einklang mit Section 304 und/oder 305 des SFA.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und andere Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem beschränkten Angebot bzw. Verkauf der beschränkten Teilfonds herausgegeben wurden, stellen keinen Verkaufsprospekt gemäß der Definition im SFA dar und wurden nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend bestünde in Bezug auf den Inhalt von Verkaufsprospekten keine gesetzliche Haftung unter dem SFA. Nach Prüfung des vorliegenden Verkaufsprospekts sollten Sie sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt und jegliche anderen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem beschränkten Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf der entsprechenden Teilfonds dürfen gemäß dem vorliegenden Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt an Personen in Singapur verteilt werden, noch dürfen die Anteile entsprechend angeboten oder verkauft bzw. Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um (a) einen institutionellen Anleger (gemäß der Definition in Section 4A des SFA), einen „institutionellen Anleger in Singapur“ gemäß Section 304 des SFA; (b) eine relevante Person gemäß Section 305(1) oder irgendeine Person gemäß Section 305(2) des SFA (jeweils ein „**relevanter Anleger**“), und dann nur im Einklang mit den in Section 305 des SFA dargelegten Bedingungen; oder (c) andernfalls gemäß und im Einklang mit den Bedingungen anderer geltender Bestimmungen des SFA.

Erfolgte die Zeichnung oder der Kauf der Anteile ursprünglich gemäß:

- a) Section 304 des SFA durch einen institutionellen Anleger in Singapur, dann dürfen nachfolgende Übertragungen der Anteile nur an einen anderen institutionellen Anleger in Singapur erfolgen; und

- b) Section 305 des SFA durch einen relevanten Anleger, dann dürfen nachfolgende Übertragungen der Anteile nur an einen institutionellen Anleger in Singapur oder einen anderen relevanten Anleger erfolgen.

Darüber hinaus gilt: Werden Anteile gemäß Section 305 des SFA von einer relevanten Person (gemäß der Definition in Section 305(5) des SFA) gezeichnet oder gekauft, bei der es sich um Folgendes handelt:

- i) um eine Gesellschaft handelt (die kein zugelassener Anleger gemäß der Definition in Section 4A des SFA ist), deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Aktienkapital im Eigentum einer oder mehrerer Einzelpersonen ist, wobei jede von ihnen ein zugelassener Anleger ist; oder
- ii) um eine Treuhandgesellschaft handelt (deren Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht, wobei es sich bei jedem einzelnen Begünstigten der Treuhandgesellschaft um eine Person handelt, die ein zugelassener Anleger ist;

Wertpapiere (wie in Section 2(1) des SFA definiert) einer solchen Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligung (gleich welcher Art) der Begünstigten an einer solchen Treuhandgesellschaft dürfen innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile infolge eines Angebots gemäß Section 305 des SFA erhalten hat, nicht übertragen werden, außer:

- I) an einen institutionellen Anleger in Singapur oder an eine relevante Person gemäß der Definition in Section 305(5) des SFA oder an eine Person gemäß einem in Section 275(1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA beschriebenen Angebot;
- II) die Übertragung erfolgt ohne Gegenwert;
- III) die Übertragung erfolgt aus gesetzlichen Gründen;
- IV) die Übertragung erfolgt gemäß Section 305A(5) des SFA; oder
- V) die Übertragung erfolgt gemäß Regulation 36A der singapurischen Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005.

Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die anderen in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Teilfonds des ICAV, bei denen es sich nicht um beschränkte Teilfonds und/oder anerkannte Teilfonds handelt, für singapurische Anleger nicht erhältlich sind. Hinweise auf solche anderen Teilfonds stellen kein Angebot von Anteilen solcher anderen Teilfonds in Singapur dar und dürfen nicht als solches ausgelegt werden.

Anleger in Singapur werden darauf hingewiesen, dass die Informationen zur bisherigen Wertentwicklung und die Finanzberichte der beschränkten Teilfonds bei der betreffenden Vertriebsgesellschaft erhältlich sind.

6. Vereinigtes Königreich

Im Folgenden werden ergänzende Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt, die im Zusammenhang mit diesem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des ICAV gelesen werden sollten.

1. Repräsentant im Vereinigten Königreich

Das ICAV hat JPMorgan Funds Limited mit Hauptgeschäftssitz in 60 Victoria Embankment, London, EC4Y 0JP zu seinem Repräsentanten im Vereinigten Königreich ernannt.

Anleger können Informationen über die aktuellsten Kurse und Rücknahmebedingungen am Sitz des vorstehend genannten Repräsentanten im Vereinigten Königreich einholen. Die aktuellen Kurse sind ebenfalls auf der Website verfügbar.

Informationen zu den Eigenschaften der Anteilklassen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt in den zugehörigen Anhängen des neuesten verfügbaren Verkaufsprospekts.

Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich sollten in Bezug auf steuerliche Fragen und andere relevante Überlegungen selbst sachkundigen Rat einholen. Beachten Sie bitte, dass Anleger, die in dem ICAV anlegen, unter Umständen nicht ihre

gesamte Investition zurückerhalten.

Obwohl das ICAV von der Financial Conduct Authority für den Vertrieb zugelassen ist, werden potenzielle und aktuelle Anleger im Vereinigten Königreich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des britischen Gesetzes über Dienstleistungen im Finanz- und Investitionsbereich (Financial Services and Market Act; „**FSMA**“) erlassenen Vorschriften nicht prinzipiell auf die Anlagetätigkeit des ICAV anzuwenden sind.

2. Informationen für Anleger

Die folgenden Dokumente und/oder Informationen können am Sitz des Repräsentanten im Vereinigten Königreich kostenlos eingesehen werden:

- der neueste verfügbare Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID);
- die neueste Gründungsurkunde des ICAV;
- die neuesten verfügbaren Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV;
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

3. Schriftliche Beschwerden

Schriftliche Beschwerden im Zusammenhang mit der Dienstleistung, einschließlich des Betriebs des ICAV, und Anträge auf Einsicht in das Beschwerdebearbeitungsverfahren können an JPMorgan Funds Limited zur Einreichung am Hauptsitz des ICAV gerichtet werden.

4. Kündigungsrechte

Bitte beachten Sie, dass Anleger in Bezug auf ihren Anteilsbesitz kein Recht auf Kündigung haben.

5. Entschädigungsansprüche

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das ICAV nicht den Regelungen und Bestimmungen zum Anlegerschutz im Rahmen des FSMA unterliegt. Anleger haben keinerlei Schutz im Rahmen des Entschädigungsplans von Finanzdienstleistern im Vereinigten Königreich (Financial Services Compensation Scheme).

Die vorstehenden Informationen beruhen auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft der derzeit im Vereinigten Königreich geltenden Gesetze und Praktiken und stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen darin. Sie sollten nicht als juristische oder steuerliche Beratung verstanden werden, und Anleger sollten Informationen einholen und sich, falls nötig, bezüglich möglicher steuerlicher oder sonstiger Konsequenzen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, an ihren sachkundigen Berater wenden. Darüber hinaus dient der Inhalt dieses Dokuments ausschließlich zu Informationszwecken; er stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf dar, und er gibt auch keinen Hinweis hinsichtlich der Eignung der hierin genannten Anlagen.